



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Gesammelte Aufsätze**

**Brackmann, Albert**

**Weimar, 1941**

III. Reich Und Kirche

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70921](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70921)

### III. REICH UND KIRCHE

UNIVERSITÄT PADERBORN

## KAISERTUM UND RÖMISCHE KIRCHE \*)

(1935)

Die Kaiserkrönung vom 25. Dezember 800 ist um der Wirkung willen, die von ihr ausging, ein Akt von weltgeschichtlicher Bedeutung geworden. Von den vorhergehenden Jahrhunderten aus gesehen, brachte sie die „Erneuerung des römischen Reiches“; am Ende der Entwicklung, die sie einleitete, stand das Schaffot in Neapel, auf dem der jugendliche Staufer Konradin am 29. Oktober 1268 hingerichtet wurde. Aber das Urteil über den Akt an sich darf weder von einer rückschauenden noch von einer vorwärtsblickenden Betrachtung bestimmt werden, sondern einzig und allein von der Einsicht in die politischen und kulturellen Verhältnisse der karolingischen Zeit. Das Urteil über die Wirkung des Aktes ist eine Sache für sich.

Papst Leo III., der an jenem Weihnachtstage dem Frankenkönige die Kaiserkrone aufs Haupt setzte, war Römer und stand als solcher sowohl in der antiken wie in der kirchlichen Tradition Roms. Träger dieser Tradition war der römische Adel. Seine Geschichte verliert sich ebenso wie die Geschichte des von ihm beherrschten römischen Senates im 7. Jahrhundert in völliges Dunkel. Erst in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts tauchen wieder einige mächtige Familien auf, die Rom beherrschen und ihre Angehörigen auf den päpstlichen Stuhl bringen. Mit dem alten Begriff der römischen Republik (*respublica Romana*) lebten damals die Erinnerungen an die alte Größe der einstigen Welthauptstadt wieder auf. Der Senat fing an, wieder eine politische Rolle zu spielen; sein Ziel war die Unabhängigkeit Roms. Da man sie aus eigener Kraft nicht erreichen konnte, wandte man sich — gegen die Übermacht der Langobarden — 754 an den Frankenkönig Pippin, nicht um eine fränkische Herrschaft für eine langobardische einzutauschen, sondern um Schutz für „die römische Republik und“ — so fügte man mit Rücksicht auf die fränkische Vorstellungswelt hinzu — „für die heilige Kirche Gottes“ zu gewinnen. Pippin wurde „Patrizius der Römer“ und „Beschützer der Kirche“. In seiner „Schenkung“

\*) Aus „Karl der Große oder Charlemagne?“, Berlin 1935, S. 80—93.

entsprach er dem römischen Wunsche und übergab dem „Apostel Petrus“ eine Reihe von Städten des byzantinischen Italiens zu eigenem Besitz. Das war nach der Auffassung des römischen Adels die Grundlage für eine neue „römische Republik“, nach kirchlicher Auffassung für einen künftigen Kirchenstaat (*patrimonium Petri*).

Schon sehr bald steckten aber Roms Adel und Klerus ihre Ziele weiter. Damals entstand an der Kurie die berühmteste Fälschung des Mittelalters, die „Konstantinische Schenkung“, in der nun nicht mehr bloß von der *respublica Romana*, sondern vom römischen Kaisertum die Rede war: Kaiser Konstantin der Große schenkte einst, so verbesserte der Fälscher die Geschichte, dem Papst Silvester I., um ihm für seine Bekehrung zu danken, seinen Lateranpalast, seine kaiserlichen Insignien, die Stadt Rom und alle Provinzen Italiens und des Abendlandes, während er gleichzeitig sein „Imperium und seine Herrergewalt“ nach Byzanz verlegte. Damit war der Papst geradezu zum Kaiser des Abendlandes proklamiert, der Lateran zur kaiserlichen Residenz, Rom zur Hauptstadt eines abendländischen Kaiserreichs. Die Fälschung diente zunächst als Rechtsgrundlage für die neue *respublica Romana*, die durch Pippins Schenkung entstanden war, aber die Erinnerung an den Glanz des alten Kaiserreichs, einmal in dieser autoritativen Form ausgesprochen, wirkte fort.

Sehr bald sahen die Päpste, der römische Klerus und Adel, daß dieses Programm der Konstantinischen Schenkung nur ein schöner Traum war. Die Frankenkönige dachten nicht daran, die *respublica Romana* erheblich zu vergrößern. Die Briefe der Päpste an Pippin sind voll von Klagen über unerfüllte „Versprechen“. Deshalb änderte schon Hadrian I. die römische Politik. Er redete 778 in einem Schreiben Karl den Großen als „neuen allerchristlichsten Imperator Konstantin“ an. Sein Nachfolger Leo III. ging noch einen Schritt weiter. Er übersandte dem Frankenkönige unmittelbar nach seiner Thronbesteigung 796 außer der üblichen Wahlanzeige die Schlüssel zum Grabe des Apostels Petrus und das Banner der Stadt Rom. Das bedeutete in der Sprache jener Zeit die Aufforderung, die Herrschaft über Rom zu übernehmen, und an diesem Ziel hielt der Papst fest, obwohl Karl der Große der Aufforderung nicht entsprach. Das beweisen die bekannten Mosaiken, die der Papst noch vor der Kaiserkrönung in seinem Lateranpalaste anbringen ließ: das eine zeigte den Apostel Petrus, mit der Rechten dem knieenden Papste das Pallium, mit der Linken dem knieenden „König Karl“ das Banner überreichend; das andere stellte Christus dar, wie er Petrus (oder Silvester I.) die Schlüssel, Konstantin dem Großen das Banner gab. Die Gegenüberstellung war nicht mißzuverstehen; hier der Apostel (oder sein Nachfolger) Konstantin

den Großen zum Herren Roms bestellend, dort Leo III. Karl den Großen.

Der Akt vom 25. Dezember 800 bedeutete, von dieser Vorgeschichte aus gesehen, die Verwirklichung der Szene, die in den Mosaiken dargestellt war. Der römische Klerus und der römische Adel mußten in ihm die Fortsetzung jenes welthistorischen Aktes sehen, durch den Konstantin der Große zugunsten Silvesters auf seine Vorrechte über das Abendland verzichtet hatte. Wenn jetzt der Nachfolger Silvesters diese Rechte dem Frankenkönige übertrug, so tat er es nicht, weil er auf jene Rechte verzichten wollte. Was Leo III. dazu bewog, war die Erkenntnis, die schon sein Vorgänger Hadrian I. gewonnen hatte, daß die Gedanken und Ziele der Konstantinischen Schenkung nicht unmittelbar durch das Papsttum, sondern nur mittelbar durch einen von ihm abhängigen Kaiser verwirklicht werden könnten. So wurde nunmehr der Papst der Gebende, der Frankenkönig der Empfangende. Dieser Akt der Krönung durch den Papst kann daher, so wie er sich abspielte, nur aus der Gedankenwelt der Konstantinischen Schenkung verstanden werden, und er besaß Rechtsgültigkeit nur für den, der davon überzeugt war, daß fünfhundert Jahre zuvor ein römischer Kaiser auf alle seine Rechte über Rom und über das Abendland zugunsten der Päpste verzichtet hatte.

Dieser römischen Gedankenwelt trat in Karl dem Großen eine ausgesprochen fränkisch-germanische gegenüber. Ihre Wurzeln reichen schon weiter zurück. Im Prolog der Lex Salica werden die Franken bereits als das auserwählte Volk Gottes gepriesen und von den scharf kritisierten Römern unterschieden: „Das berühmte Volk der Franken, von Gott begründet, tapfer in Waffen, durch Friedensbund gesichert, von tiefer Weisheit, edler Gestalt . . ., das ist das Volk, das, da es tapfer und stark war, das harte Joch der Römer durch Kampf von seinem Nacken schüttelte und nach Annahme der Taufe die Leiber der heiligen Märtyrer, die die Römer mit Feuer verbrannt oder mit dem Schwerte verstümmelt oder den wilden Tieren zum Zerfleischen vorgeworfen hatten, mit Gold und Edelsteinen schmückten.“ In diesen Worten, die bereits der karolingischen Frühzeit angehören, klingen die beiden Gedanken an, die fortan die fränkische Vorstellungswelt beherrschten — der Stolz auf die Größe des fränkischen Volkes und auf das besondere Verhältnis der Franken zum Christentum; die Franken sind an die Stelle der Römer getreten und überragen sie um so viel an Wert und Bedeutung, wie das Christentum höher steht als das Heidentum; das goldene Rom der Antike verschwindet aus dem Gesichtskreis des fränkischen Volkes, und an seine Stelle tritt das Rom des Apostels Petrus und der heiligen Märtyrer, an deren

Grabstätten zu beten der Wunsch und die Sehnsucht des frommen Pilgers ist.

In der fränkischen Politik hatte dieses Rom der Apostel und Märtyrer vor dem 8. Jahrhundert noch keine nennenswerte Rolle gespielt. Chlodwig war ohne Mitwirkung des Papstes Christ geworden; er gliederte die Kirche dem Staate ein; er ernannte die Bischöfe und nahm sie zum staatlichen Dienst; er berief die kirchlichen Synoden; er verfügte über das Kirchengut, sobald er dessen bedurfte. In dieser Staatskirche ausgeprägtesten Form war für den Papst kein Platz. Er sah sich darauf beschränkt, einen Botschafter am fränkischen Königshof zu halten und gelegentlich gute Ratschläge zu geben; mit der fränkischen Kirche hatte er nur ausnahmsweise etwas zu tun. Die religiöse und weltliche Gedankenwelt der Franken wurde nicht von Rom aus bestimmt, sondern durch eine Mischung von wundergläubigem Vertrauen auf die Hilfe Gottes, Christi und seiner Heiligen, das sehr langsam und allmählich an die Stelle des heidnischen Wunderglaubens trat, mit dem germanischen Sinn für das Heldische, wie er etwa aus dem Hildebrandslied als dem einzig erhaltenen Rest der altgermanischen Heldendichtung spricht. Daran hat auch weder die Reform der fränkischen Kirche durch Bonifatius etwas geändert noch die Beseitigung des Merowingergeschlechtes und die Übernahme der Königsmacht durch Pippin. Selbst die „Schenkung“ der Jahre 754/756 und der Titel des römischen Patrizius brachten keine „Romanisierung“ der fränkischen Kirche, und wenn die Päpste seitdem versuchten, aus der Schenkung und aus dem Titel Verpflichtungen der Frankenkönige abzuleiten, so beweisen die lauten Klagen der päpstlichen Briefe über unerfüllte Versprechen, daß die Könige gegenüber allen Forderungen, die über den politischen Schutz „des heiligen Petrus“ hinausgingen, taub blieben.

Von der ganzen römischen Gedankenwelt wirkten auf die Karolinger überhaupt nur zwei kirchliche Motive: die Erinnerung an die neutestamentliche Gestalt des Apostels Petrus und an die alttestamentliche des Königs David. Schon Gregor der Große hatte in seinen Briefen an die Königin Brünhilde den Apostelfürsten als einen „Magneten von stärkster Wirkung“ erkannt. In ihrer Korrespondenz bezeichnen die Päpste die Karolinger immer wieder als „Liebhaber des heiligen Apostels Petrus“ und preisen die Treue, die sie in seinem Dienst bewiesen. Es ist ein heiliges und unlösbares Band, das die Herrscher mit dem Apostelfürsten verbindet, und ein „unverletzliches Bündnis“, das sie mit dem Papst als seinem Stellvertreter auf Erden geschlossen haben. Uns fehlt die Möglichkeit, die Wirkung dieser Gedanken auf die Frankenkönige im einzelnen zu kontrollieren. Aber wenn wir sehen,

welch' große Rolle der Apostelfürst und die „Schwellen der Apostel“ in den Briefen Alkuins, des vertrauten Freundes Karls des Großen, spielen, und wenn wir lesen, wie Karl der Große in einem der wenigen uns erhaltenen Schreiben an Leo III. die Aufgabe des Papstes dahin formuliert, daß dieser „täglich bei dem heiligen Apostelfürsten Petrus für die Kirche, für das Heil des Königs, seiner Getreuen und für das Wohl des ganzen Frankenreiches beten solle“, dann dürfen wir ohne Bedenken schließen, daß die Gestalt des Apostelfürsten in der Tat in der fränkischen Vorstellungswelt lebendig geworden war und auf die führenden Persönlichkeiten einen beträchtlichen Einfluß übte. Noch stärker aber wirkte auf Karl den Großen die alttestamentliche Figur des Priesterkönigs David. Mit der Erinnerung an sie übernahm er eine Anschauung aus der Zeit seines Vaters. Seitdem Pippin unmittelbar nach den Ereignissen, die mit seiner „Schenkung“ zusammenhängen, vom Papst als „neuer Moses und strahlend leuchtender König David“ angedet war, hatten die Päpste nicht aufgehört, den Vergleich mit diesen größten Persönlichkeiten der alttestamentlichen Heilsgeschichte in immer neuen Wendungen auf Pippin und seine Söhne anzuwenden. Aus den päpstlichen Schreiben wirkte die Vorstellung auf den Freundeskreis Karls des Großen hinüber. Alkuin griff sie auf, wenn er Karl den „Prediger und Führer“ nannte. Aber wenn Karl selbst die Vorstellung übernahm und sich im Kreise seiner Vertrauten als „David“ anreden ließ, so prägte er sie germanisch um: Karl ist priesterlicher König, durch die Salbung geheiligt, weil er als germanischer Königspriester und somit als Herrscher seines Volkes auch Herr über die Kirche seines Reiches ist. Der König ist das Primäre, die priesterliche Funktion das Sekundäre. Wenn die Päpste aus dem Treuverhältnis der fränkischen Könige gegenüber dem Apostelfürsten und aus ihrer Stellung als des neuen David allerlei Pflichten gegenüber der Kirche und gegenüber Rom abgeleitet hatten, so schob Karl diese ganze Vorstellungswelt beiseite und deutete sie fränkisch-germanisch um. In einem entscheidenden Augenblick hat er seine Auffassung der Dinge klar und eindeutig formuliert. Als Leo III. bei seiner Thronbesteigung 796 ihm als „Verteidiger der Kirche“ zugleich die Herrschaft über Rom übertragen wollte, übergab Karl das Angebot mit Stillschweigen und grenzte statt dessen in seinem Antwortschreiben die beiderseitigen Aufgaben mit den Worten ab: „Unsere (Karls) Aufgabe ist es, die heilige Kirche Christi überall vor dem Ansturm der Heiden und vor der Verwüstung der Ungläubigen draußen mit den Waffen zu verteidigen und drinnen durch die Anerkennung des katholischen Glaubens zu befestigen; eure (des Papstes) Aufgabe ist es, mit nach der Weise des Moses zu Gott erhobenen Händen unseren Kriegs-

dienst zu unterstützen.“ Dies bedeutete, daß er die politische Initiative des Papstes ablehnte und daß er das ganze Gebiet des politischen Handelns sich selbst vorbehielt und den Papst auf das „Beten“, d. h. auf sein geistliches Amt beschränkte. Aus jedem Wort dieses politischen Programms spricht trotz der kirchlichen Ausdrucksform der germanische Franke: Eingliederung der Kirche in den Staat, politische Führung auch der Kirche durch den Herrscher, Beschränkung der Kirchenoberen auf ihre geistlichen Aufgaben.

Diesem Programim entsprach das politische Handeln. 787 hatte die byzantinische Kaiserin Irene ein allgemeines („ökumenisches“) Konzil nach Nicäa berufen, um die Frage der Bilderverehrung zu regeln, und hatte dazu auch Papst Hadrian I., aber nicht den Frankenkönig eingeladen. Sofort nach dem Schluß der Synode ließ Karl, gereizt zugleich durch das Schweigen, mit dem der Papst seine Nichtteilnahme an der Synode übergang, die Gegenschrift der sogenannten „karolinischen Bücher“ ausarbeiten, die er offiziell als sein eigenes Werk bezeichnete und in deren noch erhaltener Handschrift er in der Stenographie jener Zeit kurze und kräftige Randbemerkungen eintragen ließ: er lehnte die Synode als nicht „ökumenisch“ ab, weil er „als der Herr über Gallien, Germanien, Italien und die Nachbarländer“ nicht beteiligt worden sei; er vertrat den entgegengesetzten theologischen Standpunkt, daß die Bilderverehrung keinen religiösen Wert besitze: „nur Gott ist zu verehren, nur er ist anzubeten, nur er ist zu preisen. Propheten und Apostel haben nicht gepredigt: Verehret die Bilder, sondern fürchtet Gott.“ Ganz scharf drückt er sich auch über das römische Kaisertum aus, dessen Fortsetzer zu sein der byzantinische Kaiser sich anmaßt; es ist „das vierte Tier“ des Buches Daniel, das von dem „Reiche der Ewigkeit“ vernichtet werden wird. Wie anders ist das fränkische Volk, das Gott allein dient! Der lebendige Stolz des Franken tritt der alternden griechischen Welt gegenüber, der Germane dem Römer, der machtvolle Frankenkönig dem „König“ von Byzanz. 792 riß er sogar die angelsächsischen Könige und Bischöfe zu einer Erklärung gegen die Beschlüsse der nicänischen Synode mit fort. So kam es zu einem Protest der gesamten germanischen Welt gegen die griechisch-römische. Und als weitere Verhandlungen mit Hadrian zu keiner vollen Einigung führten, rief Karl 794 eine große abendländische Synode nach Frankfurt am Main zusammen, die unter seinem Vorsitz und in Anwesenheit päpstlicher Legaten die nicänischen Beschlüsse und alle, die ihnen zugestimmt hatten, verdammt. Von einem Widerspruch des Papstes verlautet nichts; seine Niederlage war schwer. Noch in den Akten einer Pariser Synode von 825 wird der Papst getadelt, daß er eine Antwort gegeben habe, die sich nicht ziemte.

Den Nachfolger Hadrians faßte Karl noch schärfer an. In dem großen politischen Programm, das er Leo III. 796 als Antwort auf die Wahlanzeige und auf das Anerbieten der Herrschaft über Rom übersandte, lehnte er nicht nur diese Herrschaft ab, sondern stellte zugleich als sein positives politisches Ziel die Unterwerfung der Heidenwelt hin. Das Schreiben wurde verfaßt, unmittelbar nachdem die fränkischen Heere 795 die Hauptburg der Awaren erobert hatten. Mit den „Heiden“, vor denen Karl die Kirche Christi zu schützen versprach, waren in erster Linie diese Awaren gemeint, und schon am 20. April 798 errichtete Leo III. „auf Befehl“ des Frankenkönigs das Erzbistum Salzburg als Missionsbistum für das Gebiet des awarischen Reiches und für die noch zu bekehrenden slawischen Völker des Südostens. Nicht Italien war diesem Karolinger das Ziel, sondern das große Missionsgebiet im Osten und Norden: auf die Eroberung und Missionierung des Südostens folgten seit 805 die Feldzüge und organisatorischen Maßnahmen im Nordosten, über die an anderer Stelle dieses Buches gehandelt wird. Der kirchliche Einschlag in der germanischen Art dieses Frankenkönigs hatte bei ihm, wie diese Politik beweist, zu der Vorstellung eines christlichen Weltreiches geführt („Imperium christianum“), dessen Herrschaft ihm als Frankenkönig und als „Verteidiger der Kirche“ zufallen sollte und dem er alle Heidenvölker des Abendlandes einzugliedern plante. Das Wort „Imperium“ taucht in der fränkischen Überlieferung, die wir kennen, erst 798 auf, also in dem Jahre, in dem mit der Begründung des Erzbistums Salzburg die auf die Unterwerfung und Missionierung der Slawen gerichtete Politik begann. Dieses „Imperium“ der fränkischen Vorstellungswelt war ein fränkisch-christliches Universalreich, das der Frankenkönig durch Unterwerfung der Heidenwelt zu begründen strebte.

Von dieser Vorgeschichte aus wird es klar, daß der Akt der Kaiserkrönung durch den Papst in der Tat nur von der kurialen Gedankenwelt, nicht aber von der fränkisch-germanischen aus verstanden werden kann. Es ist im Grunde genommen nebensächlich, welcher Art der unmittelbare Anlaß für den Akt war. Er lag in den üblen politischen Verhältnissen der Stadt Rom. Im Jahre 799 war der Papst von einer Adelspartei aus Rom vertrieben worden. Um die Empörer zu bestrafen, war Karl nach Rom gekommen, besaß jedoch in seiner Eigenschaft als Patrizius nach der bestehenden Rechtslage nicht die Möglichkeit, über die Gegner des Papstes die höchste Kriminalgerichtsbarkeit auszuüben. Ein prozessuales Urteil über sie war aber für den Papst nötig, wenn er sich in Rom behaupten wollte. Aus dieser Erwägung heraus ist der Gedanke der Kaiserkrönung erwachsen. Aber sie war nur der äußere Anlaß. Viel wichtiger ist, daß der geistige Hintergrund der

Krönung in jener kurialen Gedankenwelt lag, die sich seit der Mitte des 8. Jahrhunderts gebildet hatte. Von Rom aus gesehen war der Krönungsakt zugleich der letzte Versuch des Papstes, die Initiative des politischen Handelns zurückzugewinnen und den Frankenkönig auf eine italienische Politik zum Schutze und im Dienste des Papstes festzulegen. Der Akt schob Karl in die Rolle des Empfangenden und brachte ihn in die Gefahr, im Süden Europas gefesselt und von der großen Aufgabe der Heidenmission im Osten und Norden abgezogen zu werden. Selbst wenn Einhard in seiner Lebensbeschreibung Karls nichts von dem Unwillen des Königs über den Akt der Kaiserkrönung berichtet hätte, würden wir schließen müssen, daß Karl mit dieser Form der Übertragung der Kaiserwürde unmöglich einverstanden sein konnte; denn er zog ihn in den kurialen Gedankenkreis hinein, der dem Papst die Verfügung über die Kaiserkrone zuwies; er verwickelte ihn zugleich in die stadtrömischen Konflikte und brachte ihn in einen scharfen Gegensatz zu Byzanz.

Schwierig ist die Frage zu beantworten, warum Karl sich der Krönung nicht entzog. Einhards Worte lassen erkennen, daß er von dem Akte überrascht wurde. Aber Karl war gewiß nicht der Mann, vor einer Überraschung zu kapitulieren. Wenn er die Kaiserwürde aus politischen Gründen nicht gewollt hätte, so hätte er wohl die Möglichkeit gehabt, sie abzulehnen. Offenbar lagen also solche politischen Gründe nicht vor. Vielmehr entsprach ja die Annahme der Kaiserwürde der tatsächlichen Machtstellung des Frankenkönigs. Karl hat durch die Kaiserwürde an Macht nichts gewonnen, was er nicht vorher schon besessen hatte. Aber es ließ sich nicht verkennen, daß sie dem Frankenkönig erst den Anspruch auf Gleichberechtigung gegenüber dem byzantinischen Kaiser gab, dem er noch vor kurzem in den „karolinischen Büchern“ so scharf den Vorrang abgestritten hatte. Auch mit der Rechtsgültigkeit des Aktes stand es nicht so schlecht. Der Akt der Krönung durch den Papst war, so wird berichtet, von der „Akklamation“ des gesamten römischen Volkes und der „Adoration“ seitens des krönenden Papstes begleitet, d. h. durch die „konstitutiven Akte einer legitimen Kaiserpromotion“, wie sie seit Jahrhunderten üblich waren. Auch Karl und seine Staatsmänner werden sich überzeugt haben, daß durch Krönung, Akklamation und Adoration die Kaiserwürde rechtmäßig übertragen war. Die einzige ungewöhnliche Handlung war die Krönung durch den Papst; denn wenn auch früher schon seit der Mitte des 5. Jahrhunderts in Byzanz eine kirchliche Form der Krönung vorgekommen war, so war der Krönungsakt selbst überhaupt nicht von staatsrechtlicher Bedeutung gewesen, und noch niemals zuvor hatte ein römischer Papst eine Kaiserkrönung vollzogen. In

dieser außergewöhnlichen Handlung lag daher sicherlich ein Grund für politische Bedenken; in ihr wird der Anlaß für die unwillige Äußerung Karls zu suchen sein, von der Einhard berichtet hat.

Aber wenn der Papst geglaubt hatte, den Frankenkönig dadurch an Rom zu binden, so hatte er sich getäuscht. Gewiß — der erste Akt, den Karl als Kaiser vollzog, war das Strafurteil über die Führer der Adelspartei, die den Papst aus Rom vertrieben hatte; doch dieses Gericht und die darauf folgende Neuordnung der römischen Verhältnisse lag nicht etwa nur im päpstlichen oder römischen Interesse, sondern zugleich im fränkischen, weil er die Unruhestifter in Rom beseitigte. Bald darauf aber verließ der Kaiser Rom und Italien, und er ist nie wieder dorthin zurückgekehrt. Die Kaiserkrönung hat ihn so wenig „römisch“ gestimmt, daß er sich seitdem um italienische Angelegenheiten kaum mehr gekümmert hat. Auch den Papst hat er später nur noch einmal wiedergesehen, und die Form, in der es geschah, ist bezeichnend genug: er ließ Leo III. 804 mitten im Winter über die Alpen kommen, um mit ihm, wie die Reichsannalen berichten, über ein in Mantua geschehenes Wunder zu reden, und schickte ihn bereits nach achttägigem Aufenthalt in Reims, Quierzy und Aachen wieder nach Rom zurück. Das sieht nicht gerade nach freundschaftlichen Beziehungen aus und vor allem nicht nach „römischer Abhängigkeit“ des Kaisers. Der Papst wurde wie ein fränkischer Reichsbischof behandelt; er hatte zu gehorchen, wenn der Kaiser befahl. In diesen Jahren von 801 bis 814 beschäftigten Karl vielmehr ganz andere Dinge als Rom und das Papsttum: neben der Auseinandersetzung mit Byzanz der innere Aufbau des Reiches durch Reform der Verwaltung, durch kirchliche Neuorganisationen, durch Umgestaltung und Aufzeichnung der Volksrechte und vor allem die Kämpfe mit den Heidenvölkern im Süden, Osten und Norden Europas.

Einhard hat in seiner Lebensbeschreibung des Kaisers an der Stelle, an der er von der Gesamtpolitik Karls des Großen spricht, gerade die Tatsache in den Vordergrund gerückt, daß Karl das „Reich der Franken... um das Doppelte vergrößert“ habe. Die Unterwerfung aller der Gebiete, die er im einzelnen aufzählt, erscheint ihm offenbar viel wichtiger als der Akt der Kaiserkrönung, die er erst später in anderem Zusammenhang und mit deutlicher Kritik erwähnt. Und unmittelbar, nachdem er kurz von der Übernahme der Kaiserwürde berichtet hat, stimmt er breit und ausführlich das berühmte Loblied von Karls germanischer Art an. Den Schluß des Abschnittes aber bildet die Schilderung der Kaiserkrönung seines Sohnes Ludwig des Frommen im Jahre 813, die so ganz anders verlief als seine eigene römische: er, nicht der Papst, bestellte den Sohn zum „Erben des Reiches und

seines kaiserlichen Namens, setzte ihm die Kaiserkrone auf und befah ihn als Imperator und Augustus anzureden“. Ist das alles etwa nur Zufall? Angesichts der wohlüberlegten Art, mit der die Lebensbeschreibung gestaltet ist, erscheint das wenig wahrscheinlich. Die eigenartige Schilderung der Politik des Kaisers entspricht ganz der besonderen Auffassung, die Einhard von Karls Persönlichkeit gewonnen hatte. Dieser dem Kaiser eng befreundete Biograph sieht in seinem Helden in erster Linie den großen Krieger und Eroberer. Karls Feldzüge werden nicht etwa als Glaubenskriege hingestellt. Wo die Reichsannalen noch von religiösen Motiven sprechen, streicht Einhard diese Worte und erzählt ganz nüchtern die Ereignisse selbst. Sehr richtig hat man kürzlich bemerkt, daß die Lebensbeschreibung „eine vollkommene Säkularisierung der Herrschergestalt“ enthalte. Selbst wenn man diese Art der Auffassung mit dem literarischen Vorbild des Sueton erklären wollte, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß der nächste Freund des Kaisers ihn mit betontem Nachdruck als Franken und Germanen geschildert hat.

Der Akt der Kaiserkrönung hat also den großen Frankenkönig keineswegs zum „Römer“ gemacht. Aber es läßt sich natürlich nicht leugnen, daß in der Übertragung der Würde durch den Papst und in der geistigen Atmosphäre, in der sie erfolgte, ein Gefahrenmoment für das neue Kaisertum lag. Solange Karl lebte, ist es nicht wirksam geworden. Aber schon unter seinem schwachen Sohne Ludwig zeigten sich die Folgen durch das Eingreifen der Päpste in die Geschicke des Frankenreichs und durch das Übergewicht des kirchlichen Elementes. Für den raschen Umschlag der Stimmung am kaiserlichen Hofe ist es kennzeichnend, daß schon im Jahre 824 ein Mönch des Klosters Reichenau in einer Schrift es wagen durfte, Karl den Großen wegen seiner weltlichen Gesinnung ins Fegefeuer zu versetzen, und noch deutlicher wird der rasche Stimmungsumschlag durch den Umstand beleuchtet, daß 829 ein anderer Reichenauer Mönch, Walahfried Strabo, am Hofe ein Gedicht schreiben konnte, in dem er mit den schärfsten Worten die Aufstellung des Denkmals Theoderichs des Großen vor der Pfalz in Aachen tadelte, weil dieser ein Arianer, also ein Ketzer gewesen sei; und jedermann wußte natürlich, daß Karl der Große die Aufstellung befohlen hatte. Ebenso bezeichnend aber ist es, daß derselbe Walahfried Strabo kurz nach 840 von Einhards Lebensbeschreibung Karls des Großen mit ihrem rein weltlichen Gepräge eine neue Ausgabe veranstaltete und ihr einen Prolog vorausschickte, in dem er Karl als den „gloriosissimus imperator Karolus“ pries und den Zeiten des großen Kaisers die „verschiedenen und zahlreichen Verwirrungen“ des fränkischen Reiches zur Zeit Ludwigs des Frommen gegenüberstellte. In diesem durch die

politische Entwicklung bedingten Wandel des Urteils über den ersten Kaiser spiegelte sich schon damals unmittelbar nach seinem Tode die Unsicherheit in der Beurteilung des Aktes der Kaiserkrönung wider, und das ist auch in den folgenden Jahrhunderten so geblieben.

Jedesmal, wenn ein starker Herrscher auf dem deutschen Thron saß, erneuerte er das Andenken an Karl den Großen — von Otto dem Großen an, der sich in Karls Aachener Residenz zum König und in Rom zum Kaiser krönen ließ, bis zu Friedrich Barbarossa, der im Kampfe mit Papst Alexander III. 1165 die Heiligsprechung Karls durchsetzte, um das Andenken dieses großen Herrschers über Rom und das Abendland gegen die Ansprüche des Papsttums auszuspielen, und bis zu Karl IV., der zu Karls Ehren Kirchen und Kapellen stiftete. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß erst das Kaisertum Karls des Großen den Reichseinheitsgedanken geschaffen hat, und dieser karolingische Reichseinheitsgedanke bereitete den Boden für den Begriff und die Vorstellung vom „Deutschen Reiche“. Dieser positiven Wirkung aber steht die negative gegenüber. Sobald in Deutschland ein schwacher Herrscher auf dem Thron saß, wurde der Akt der Kaiserkrönung umgekehrt als Rechtstitel für die Herrschaft der Kirche über den Staat und den Vorrang des Papsttums vor dem Kaisertum verwandt. Die beiden Auffassungen des Aktes, die am 25. Dezember 800 aufeinanderstießen, blieben somit auch in der Zukunft lebendig und gestalteten das Geschick des deutschen Volkes. Die Tragödie des deutschen Kaisertums im Mittelalter beruht darauf, daß die römisch-kuriale Auffassung des Aktes nur zu oft über die fränkisch-germanische den Sieg davontrug.

## DIE ANFÄNGE VON HIRSAU\*)

(1926)

In der deutschen Klostergeschichte ist die Hirsauer Reformbewegung nur eine Episode gewesen. Kaum drei Jahrzehnte hat sie ihre Herrschaft geübt. Dann verschwindet sie, um anderen Formen Platz zu machen. Gleichwohl ist ihre allgemeine Bedeutung sehr beträchtlich. Geschichtlich betrachtet ist sie ja ein Teil der großen kluniazensischen Reformbewegung, die eigentlich auf allen Gebieten des Lebens neue bedeutende Antriebe geweckt hat.<sup>1)</sup> Aber weder diese Geschichte ihrer universalen Wirkung noch ihrer einzelnen Abschnitte ist bis jetzt geschrieben worden. Was bisher dafür geleistet wurde, sind nur Vorarbeiten gewesen. Gerade über die Hirsauer Episode gehen die Meinungen in wichtigen Punkten noch stark auseinander. Sie scheiden sich sowohl in der Frage, wie und wann sich Hirsau selbst in ein Reformkloster verwandelte, als in der Beurteilung der Wirkung Hirsaus auf die übrige deutsche Klosterwelt. Das aber sind Kernfragen für jeden, der sich mit der Geschichte der Reformbewegung zu beschäftigen hat. An dieser Stelle möchte ich wenigstens eine Antwort auf die erste Frage zu geben versuchen und damit eine Art Voruntersuchung für den 2. Band meiner „Studien und Vorarbeiten“ liefern, in dem ich die zweite Frage von der Wirkung des Klosters auf die Reformklöster des südwestlichen Deutschlands und von der Weiterentwicklung der Reformbewegung überhaupt zu behandeln gedenke.<sup>2)</sup> Ich habe dieses Thema auch deswegen gewählt, weil es einen, wenn auch kleinen Beitrag aus dem engeren Gebiete der Arbeiten bedeutet, denen das eigent-

\*) Aus: Festschrift für PAUL KEHR zum 65. Geburtstag, München 1926, S. 215—232.

<sup>1)</sup> ERNST TROELTSCH beginnt mit ihr bekanntlich die Geschichte des „mittelalterlichen Menschen“ (Die Soziallehren der christl. Lehren und Gruppen I, 1912, S. 210ff.), OSWALD SPENGLER setzt in das 11. Jahrhundert „den gotischen Aufschwung“ und den Anfang des „mittelalterlichen“ Christentums (Untergang des Abendlandes<sup>14-30</sup> II 357), aber die Wirkungen reichen ja weit über das Gebiet der Ethik und der Religion hinaus.

<sup>2)</sup> Dort werde ich auch noch einmal auf die Acta Murensia zurückkommen. [Das ist in einer Sonderarbeit geschehen: „Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im 12. Jahrhundert“, in den Abhandlungen der Preuß. Akad. d. Wissenschaften, Jg. 1927-Phil.-hist. Kl. 2, Berlin 1928, S. 1—32. Mit 9 Tafeln.]

liche Lebenswerk PAUL KEHRS gewidmet ist und hoffentlich noch auf lange Zeit hinaus gewidmet bleiben wird. Für mich persönlich verbinden sich mit ihm zugleich Erinnerungen an die erste Zeit der gemeinsamen Arbeit, in der mich schon einmal das „Hirsauer Formular“ beschäftigte, ohne daß ich mich damals, vor 20 Jahren, mit Hirsau selbst beschäftigen konnte, weil andere Aufgaben in den Vordergrund traten. So darf ich diese kleine Untersuchung in besonderem Sinne als eine Jubiläumsgabe bezeichnen, wobei ich allerdings um des beschränkten Raumes willen den Beweis nur skizzieren kann und die eigentliche diplomatische Untersuchung, die notwendigerweise sehr ins einzelne gehen müßte, für später zurückstellen muß.<sup>3)</sup>

Die Meinungsverschiedenheiten über die älteste Geschichte von Hirsau gründen sich auf die verschiedene Bewertung der Quellen. Neben der ungedruckten *Vita Aurelii*, aus der GEORG WAITZ in Pertz' Archiv XI 271 ein Stück veröffentlichte<sup>4)</sup>, finden sich Nachrichten über die Anfänge des Klosters im Codex Hirsaugiensis, der allmählich im Laufe des 12. und im Beginn des 13. Jahrhunderts entstand<sup>5)</sup>, in der unmittelbar nach dem Tode des Abtes niedergeschriebenen *Vita Wilhelmi*<sup>6)</sup>, in Bertholds Annalen<sup>7)</sup> und in den ältesten Urkunden des Klosters, vor allem in dem Diplom Heinrichs IV. vom 9. Oktober 1075<sup>8)</sup> und dem Privileg Gregors VII. aus dem gleichen Jahre.<sup>9)</sup> Leider beginnt aber die *Vita Wilhelmi* ihre Erzählung erst mit der Berufung Wilhelms von St. Emmeram nach Hirsau, also mit dem Jahre 1069, und der Bericht in Bertholds Annalen stammt aus dem Diplom Heinrichs IV.<sup>10)</sup> Wir sind daher für die älteste Geschichte des Klosters auf die dürftigen Nachrichten des Codex Hirsaugiensis und auf die beiden genannten Urkunden Heinrichs IV. und Gregors VII. angewiesen.<sup>11)</sup> Das, was diese Quellen über die Gründung des Klosters

<sup>3)</sup> Zur Zurückhaltung in diesem Punkt bestimmt mich auch der Umstand, daß BERNHARD SCHMEIDLER eine genaue Untersuchung der Diplome Heinrichs IV. plant [vgl. sein Buch: *Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit*, Leipzig 1927] und auch die Herausgeber der Diplome in den MG. die Scheidung des Echten vom Unechten im Diplom Heinrichs IV. auf Grund reicheren Materials vornehmen werden.

<sup>4)</sup> Die *Vita* findet sich in einer Stuttgarter Hs. des 12. Jahrh.; WAITZ druckt aus ihr die auf die Stiftung durch Nothing bezügliche Stelle ab.

<sup>5)</sup> Hrsg. von E. SCHNEIDER in den *Württembergischen Geschichtsquellen I*, Stuttgart 1887.

<sup>6)</sup> Hrsg. in den MG. SS. XII 209—225.

<sup>7)</sup> MG. SS. V 281.

<sup>8)</sup> STUMPF 2785.

<sup>9)</sup> JL. n. 5279.

<sup>10)</sup> Schon MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher II* 527 Anm. 97, hat das bemerkt.

<sup>11)</sup> Dazu kommen dann noch die Nachrichten im Prolog der *Constitutiones Hirsaugienses*, von denen ich unten berichten werde.

18 Brackmann

zur Zeit Ludwigs d. Fr. im Jahre 830 durch Bischof Nothing von Verelli, den Sohn des Grafen Erlafried von Calw, und von der „Wiederherstellung“ durch Papst Leo IX. erzählen, ist von der älteren Forschung entweder als legendenhaft abgelehnt oder kritiklos übernommen worden.<sup>12)</sup> Neuerdings neigt man dazu, die alte Klostertradition von der Gründung zur Karolingerzeit wieder höher zu bewerten. In dem Codex traditionum, der sich im Codex Hirsaugiensis an die Chronik anschließt, wird nämlich ganz bestimmt von einer Schenkung des Grafen Erlafried zur Zeit Ludwigs d. Fr. unter genauer Angabe der Ortsnamen erzählt, was unmöglich spätere Erfindung sein kann. Besonders deutlich aber lautet die Nachricht von der Wiederherstellung des Klosters durch Leo IX.: „Supervenit per idem tempus Leo papa, avunculus eiusdem Adelberti, qui sibi privilegium monasterii praesentari fecit lectisque literis et cognita veritate eidem nepoti suo sub interminatione divinae ultionis praecepit, ut absque dilatione monasticam religionem reformare studeret.“ Wir dürfen also, ohne einen Irrtum zu begehen, bei der weiteren Untersuchung davon ausgehen, daß Hirsau eine Gründung der Karolingerzeit war und unter Mitwirkung Leos IX. wiederhergestellt wurde.<sup>13)</sup> Alle weiteren Nachrichten finden sich dann in dem Diplom Heinrichs IV., so daß das Urteil über ihre Glaubwürdigkeit von der Entscheidung über die Echtheit dieser Urkunde abhängt.

Die Meinungen darüber sind geteilt. Der ganzen älteren Forschung galt das Diplom als echt.<sup>14)</sup> Aber neuerdings sind doch sehr gewichtige Einwendungen gegen die Echtheit erhoben worden.<sup>15)</sup> Es kann näm-

<sup>12)</sup> In die erste Klasse gehören ADOLF HELMSDÖRFERS Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau, Göttingen 1874, und PAUL GISEKE, Die Hirschauer während des Investiturstreites, Gotha 1883, die Hirsaus Geschichte erst mit den Jahren 1059 und 1065 beginnen, in die zweite Klasse OTTO HAFNER, Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau in den Studien und Mitteilungen aus dem Benedictiner- und dem Cisterzienser-Orden XII, 1891, S. 244—255, 422—431; 576—582. Für die Gründung zur Karolingerzeit auch H. BOSSERT, Die Vorgeschichte des Klosters Hirsau in den Blättern für Württembergische Kirchengeschichte, Jg. 1889 S. 49—52, der aber die Anwesenheit Leos IX. in H. als ein Duplikat der ähnlichen St. Emmeramer Geschichte ablehnt, ALBERT HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands<sup>3-4</sup> II 821 f., MEYER VON KNONAU, Jahrbücher II 97.

<sup>13)</sup> Auch HANS HIRSCH hat neuerdings die Ansicht vertreten, daß die Berichte über die Vorgeschichte eine größere Beachtung verdienen (die Klosterimmunität S. 18 f. Anm. 2), während er noch in seinen „Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts“ in den Mitteil. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung, Erg. Bd. VII (1907) S. 521, anders dachte.

<sup>14)</sup> Vgl. P. STÄLIN, Gesch. Württembergs I 335—341; A. NAUDÉ, Die Fälschung der ältesten Reinhardbrunner Urkunden, Berlin 1883, S. 67, 89 ff.

<sup>15)</sup> Nach THUDICHUMS wenig eindrucksvollem Angriff (Württembergische Vierteljahrshefte, Neue Folge II, 1893, S. 225—242) hat zuerst wieder STENDEL Zweifel an der Echtheit geäußert (Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien S. 681), und HIRSCH

lich nicht bezweifelt werden, daß das angebliche Original der Urkunde, das im Staatsarchiv zu Stuttgart aufbewahrt wird, eine Nachzeichnung ist.<sup>16)</sup> Haben wir es aber nicht mit einem Original zu tun, so gewinnen die Nachrichten über die Vorgeschichte des Diploms, die wir in der Vita Wilhelmi lesen, eine besondere Bedeutung. Dort erzählt der Verfasser nach einem kurzen einleitenden Kapitel über die Erziehung Wilhelms in St. Emmeram zu Regensburg im 2. Kapitel von seiner Wahl zum Abte von Hirsau im Jahre 1069 und bemerkt dabei, daß dieser die Annahme der Wahl von der Wiederherstellung der „Freiheit“ der Abtei abhängig gemacht habe. Der damals lebende Graf Adalbert aus dem Hause Calw, auf dessen Grund und Boden das Kloster begründet war, hatte nämlich das Kloster „unter sein Eigēnrecht zurückgebracht und beinahe zerstört“. Als nun Wilhelm jene Bitte aussprach, stellte sich Graf Adalbert so, „als ob er ihm in allen Dingen gehorchen werde“, ging mit ihm an den königlichen Hof und verfertigte, während der Abt nichts Böses ahnte, „in weltlicher Schlaueit“ eine Urkunde, die er durch königliches Siegel bekräftigen ließ. Daraufhin wurde Wilhelm am 2. Juni 1071 in feierlicher Versammlung als Abt inthronisiert.<sup>17)</sup> Aus diesen Worten geht deutlich hervor, daß Graf Adalbert und Abt Wilhelm unmittelbar vor dem 2. Juni 1071 ein Diplom Heinrichs IV. erhielten. Es muß also ein Diplom dieses Königs für Hirsau von 1071 existiert haben, da nicht anzunehmen ist, daß der unmittelbar nach dem Tode Wilhelms schreibende Verfasser der Vita in diesem Punkte eine falsche Angabe gemacht hat. Wir wollen weiter beachten, daß dieses Diplom von 1071 für Graf Adalbert von Calw und seine eigentlichen Ansprüche günstig, für Wilhelms Reformbestrebungen ungünstig war. Und nun hören wir, was der Verfasser der Vita im 3. Ka-

hat wenigstens bemerkt, daß die Echtheitsfrage noch nicht geklärt sei (Die Klosterimmunität S. 8 Anm. 5). Auch ALOYS SCHULTE, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter* 2 (Stuttgart 1922) S. 158 läßt die Frage unentschieden. ADOLF WAAS, *Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit II*, Berlin 1923, S. 20 ff. behandelt sie wieder als echt.

<sup>16)</sup> Schon D. SCHÄFER hatte festgestellt, daß das uns erhaltene Diplom nicht aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen sei (im Anhang zum Aufsatz von THUDICHUM). Ein Vergleich mit dem in KUIA. (II, 23) wiedergegebenen STUMPF 2726 zeigt die äußerst geschickte Nachahmung, aber die Nachzeichnung ist bei genauerer Prüfung gar nicht zu verkennen. Ich behalte mir vor, darauf an anderer Stelle noch zurückzukommen, und beschränke mich hier auf die Mitteilung, daß auch HANS WIBEL mir am 17. Februar 1911 bestätigt hat, die Urkunde sei einem Diplom Adalberos nachgezeichnet. BERNHARD SCHMEIDLER hatte die Freundlichkeit mir zu schreiben, daß Adalbero A in den Diplomen Heinrichs IV. bis zum 27. Oktober 1073 nachzuweisen ist, dann wieder seit Ende 1075 Briefe des Königs geschrieben hat. Es ist also sehr wohl möglich, daß er der Schreiber der von mir angenommenen echten Vorlage von STUMPF 2785 war.

<sup>17)</sup> MG. SS. XII 212.

pitel sagt: Die Gattin des Grafen teilte dem Abte insgeheim mit, so heißt es dort, daß durch die Königsurkunde von der früheren „Gewalt und ungerechten Unterordnung“ des Klosters nichts gemindert, sondern sie vielmehr vermehrt und bekräftigt sei. Wilhelm habe daraufhin Gott um Hilfe gebeten, worauf Graf Adalbert in solches „Mißgeschick“ geraten sei, daß er in seiner Verzweiflung die Hilfe erfahrener Männer erbeten habe. Auf deren Rat hin habe er sich entschlossen, Hirsau der „Freiheit“ zurückzugeben, auf alles Eigentumsrecht zu verzichten und eine neue Urkunde anfertigen zu lassen „nach vollkommener Vernichtung der früheren“. Diese neue Urkunde wurde vom Abt Wilhelm selbst „proprio labore et industria“ zusammengestellt und dem König Heinrich zur Bestätigung mit dem königlichen Siegel vorgelegt. Im 4. Kapitel wird dann die Reise Wilhelms nach Rom erzählt und berichtet, daß er dort von Gregor VII. ein Privileg erhalten und ein Exemplar im Archiv von St. Peter geborgen habe.<sup>18)</sup> Streichen wir aus diesem Bericht das religiöse Beiwerk, so sagt er nichts anderes, als daß in den Jahren zwischen 1071 und 1075 Graf Adalbert von Calw und der neue Abt des Klosters um dessen Rechtsstellung in Streitigkeiten gieten, deren Abschluß ein neues, diesmal vom Abt formuliertes Diplom Heinrichs IV. war. Dem zeitlichen Zusammenhang nach müßte es das noch erhaltene Diplom des Königs von 1075 sein, wenn wir nicht wüßten, daß dieses eine Nachzeichnung wäre. Infolgedessen erhebt sich die weitere Frage: Deckt sich der Inhalt der Nachzeichnung mit dem Inhalt des von der Vita Wilhelmi erwähnten Diploms von 1075, und wenn nicht, welches war der Inhalt dieses echten Diploms?

Den gegebenen Ausgangspunkt für die Kritik würde das uns noch erhaltene Privileg Gregors VII. sein, das ja der Vita Wilhelmi zufolge mit dem Diplom im engsten Zusammenhang stehen soll. Aber aus ihm ergeben sich sofort Schwierigkeiten neuer Art. Es ist schon seltsam genug, daß dies Privileg in dem Diplom bereits zitiert und nicht bloß zitiert, sondern auch auszugsweise mitgeteilt wird, obwohl in der Vita Wilhelmi berichtet wird, daß Abt Wilhelm zuerst die Königsurkunde, dann erst das Papstprivileg erwirkt habe.<sup>19)</sup> Wer hat nun recht, das Diplom oder die Vita Wilhelmi? Betrachten wir aber den Auszug aus der Papsturkunde, den das Diplom bringt, so sieht man ohne weiteres,

<sup>18)</sup> A. a. O. S. 212; es heißt hier ausdrücklich, der Graf ließ ein neues cyrographum anfertigen, priori cyrographo penitus deleto atque abiecto. Postquam autem ven. pater Willihelmus proprio labore et industria novum cyrographum studiosissime composuit, ipsemet illud regi Heinricho regio sigillo roborandum obtulit.

<sup>19)</sup> In der Vita heißt es unmittelbar nach den eben zitierten Worten: Quo ad votum completo, statuit etiam apost. sedem adire et privilegium Hirsaugiensi coenobio secundum scita canonum acquirere.

daß er mit dem Inhalt der uns erhaltenen Urkunde nicht übereinstimmt. In dem Diplom lesen wir nämlich, daß in der Papsturkunde die Bestimmung enthalten sei: *ut unus aureus, quem bizantium dicimus, singulis annis Romam ad altare s. Petri ab abbate praedicti monasterii in pascha persolvatur, eo pacto ut libertatis istius et traditionis statuta tanto perennius inconvulsa amodo permaneant, et ut praedictum coenobium sub Romanae ecclesiae mundiburdio et maiestate securum semper stabiliatur et defendatur.* Was steht aber in der Papsturkunde? Nach dem Bericht über die Wiederherstellung des Klosters durch Graf Adalbert von Calw heißt es: *Quam suae (des Grafen) liberalitatis institutionem ne in posterum ulla perversorum hominum audacia imminuere aut violare praesumat, apost. auctoritatis privilegio muniri et s. Romanae ecclesiae tuitione roborari data annua auri bizantii pensione postulavit.* Der Unterschied liegt auf der Hand. Das Diplom gibt hier Worte wieder, die an sich wohl in einer Papsturkunde dieser Zeit stehen könnten, aber eben in dieser Urkunde nicht zu lesen sind. Wir finden hier weder die Zahlung *ad altare s. Petri* noch den Zahlungstermin *in pascha*. Aber es gibt noch mehr Unterschiede zwischen dem Auszug im Diplom und dem Bericht der Papsturkunde. In der Bestimmung über den apostolischen Schutz werden im Diplom die Worte *sub mundiburdio et maiestate* gebraucht, in unserer Papsturkunde: *apost. auctoritatis privilegio et S. R. E. tuitione*. Im Diplom heißt der aus der Papsturkunde zitierte Vordersatz der Poenformel: *si forte quispiam regum vel posterorum eius seu quarumcumque homo personarum, quod absit, testamentum hoc ullo ingenio infirmare vel infringere praesumpserit*, in unserer Papsturkunde: *si quis vero regum, sacerdotum, clericorum, iudicum et saecularium personarum hanc constitutionis nostrae paginam agnoscens contra eam venire temptaverit*. In dem Nachsatz der Poenformel zitiert das Diplom die furchtbaren Fluchworte, die, wie schon NAUDÉ bemerkte, aus der Gründungsurkunde von Cluni genommen sind<sup>20</sup>); in der Papsturkunde lesen wir die übliche Formel: *potestatis honorisque sui dignitate careat bis districtae ultioni subiaceat*. Somit ist es ganz klar, daß unsere Papsturkunde gar nicht die Vorlage für das uns erhaltene Diplom Heinrichs IV. gewesen ist.

Bleiben wir aber noch einen Augenblick bei dieser Papsturkunde und sehen wir, ob wir nicht noch mehr für die Kritik des Diploms aus ihr lernen können. Ich lasse hier die Frage beiseite, ob das nur abschriftlich überlieferte Privileg<sup>21</sup>) an einigen Stellen interpoliert worden

<sup>20</sup>) Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden S. 93.

<sup>21</sup>) Ob BESOLD noch, wie er angibt, das Original gesehen hat (*Documenta rediviva monasteriorum in ducatu Wirtembergico* [1636] S. 539; [1720] S. 333), bleibe dahingestellt, Heute sind wir auf die Abschriften in folgenden Copiaren des Klosters angewiesen:

ist.<sup>22)</sup> Die Entscheidung darüber ist für diese Untersuchung unwesentlich. Für unsere Zwecke gibt es zu beachten, daß der Inhalt der Papsturkunde, an deren Echtheit nicht gezweifelt werden kann<sup>23)</sup>, im Vergleich zu dem, was im Diplom bestimmt wird, außerordentlich dürftig ist. Sie enthält nichts von den bekannten detaillierten Bestimmungen des Diploms, sondern nur eine allgemein gehaltene Bestätigung „der Schenkungen, Konstitutionen und Immunitäten, die Graf Adalbert seiner Traditionsurkunde einfügte und mit königlichem Siegel“ besiegeln ließ.<sup>24)</sup> Würden wir nur diese Urkunde Gregors VII. besitzen, so würden wir hinsichtlich der Akte des Jahres 1075 kaum zu einem andern Ergebnis kommen können, als daß damals Graf Adalbert von Calw die „kürzlich verlorenen“ Güter des Klosters zurückgegeben und zur Sicherung dieser liberalitas und der von ihm aufs neue bestätigten immunitates et libertatis modos den königlichen und apostolischen Schutz erbeten habe. Dieser Inhalt entspricht durchaus dem Formular jener älteren päpstlichen Schutzprivilegien, die sich darauf beschränkten, den königlichen Schutz zu verstärken.<sup>25)</sup> Bedenken wir nun, daß unsere Urkunde für Hirsau, die zwar undatiert überliefert ist, doch nach der bestimmten Angabe der Vita Wilhelmi noch ins Jahr 1075 gehört, so gewinnt jene Beobachtung eine besondere Bedeutung. Betrachten wir nämlich die Privilegien für deutsche Klöster, die Gregor VII. vor dem Ausbruche des Investiturstreites im Jahre 1076 ausgestellt hat, so sehen wir, daß der Papst vor diesem Jahre nur dreimal in ihre Angelegenheiten eingegriffen hat: 1. Am 8. Mai 1074 zugunsten des Abtes Ecard von Reichenau<sup>26)</sup>, eines Grafen von Nellenburg, Bruders des Erzbischofs Udo von Trier, den er Ostern 1073 selbst in Rom geweiht hatte und nun in seiner Würde schützte; in diesem Falle handelte er ganz ersichtlich

a) Copialbuch saec. XV (sign. A) fol. 1; b) Diplomatarium Hirsaugiense saec. XVI p. 1. beide im Staatsarchiv zu Stuttgart.

<sup>22)</sup> Die spätere Urkunde Urbans II. (JL. n. 5543 datiert vom 8. März 1095), deren Original im Stiftsarchiv von St. Paul im Lavanttal liegt, hat unsere Urkunde Gregors VII. zum Teil als Vorurkunde benützt (vgl. meine Studien und Vorarbeiten I 18), aber einige Satzteile fortgelassen, die in der Gregorsurkunde die betr. Satzkonstruktion stören oder in ihr entbehrlich sind, nämlich die Worte a) adiectis et contraditis largius; b) data annua aurei byzantii pensione; c) illud profecto considerans bis quatiatur; d) cum omnibus bis conferendis; e) et sub alis bis utiliter ordinanda; f) hos dumtaxat, qui canonicis sanctionibus non obsistunt. Ich wage aber nicht, sie sämtlich als Interpolationen zu bezeichnen.

<sup>23)</sup> Sie wird ja schon durch die Nachurkunde Urbans II. gedeckt.

<sup>24)</sup> Constitutiones quoque et immunitatis et libertatis modos, quos praefatus comes illustris Adelbertus scripto suae traditionis inseruit et regio sigillo imprimi curavit.

<sup>25)</sup> Vgl. STENGEL, Diplomantik der deutschen Immunitätsprivilegien S. 383 ff. und meine Studien und Vorarbeiten I 8.

<sup>26)</sup> Germ. pontif. II 1 S. 155 n. 21.

in Übereinstimmung mit Heinrich IV., denn der schwäbische Annalist berichtet, daß der König „dem vom Papst gewählten“ Ecard die Abtei übergeben habe<sup>27)</sup>; 2. Am 29. Oktober 1074 griff er in einen Streit über die Vogtei der Abtei Woffenheim ein, die von Leo IX. auf dem Grund und Boden seiner Familie gestiftet war, und die Entscheidung, die er hier traf, ist besonders beachtenswert: in einem Schreiben an die Bischöfe von Straßburg und Basel berichtet er von der Bestimmung, die Leo IX. über die Erbllichkeit der Vogtei im Hause der Grafen von Egisheim getroffen habe, und dabei fällt es ihm gar nicht ein, diese Bestimmung außer Kraft zu setzen, wie er es später im Jahre 1080 in dem entsprechenden Fall von Schaffhausen tat<sup>28)</sup>; er erkennt ihre Rechtmäßigkeit ausdrücklich an<sup>29)</sup> und verfügt, daß der ältere Graf Gerhard, da er der Bestimmung gemäß das größere Anrecht an die Vogtei besitze, diese erhalten solle und dem jüngeren Grafen Hugo zu verbieten sei, ne ulterius ullo modo de eadem advocatia se intromittat. 3. Am 24. März 1075 bestätigte er dem Stifte St. Nicolaus in Passau, das Bischof Altmann von Passau zusammen mit der Kaiserin Agnes begründet hatte, ein älteres Privileg Alexanders II.<sup>30)</sup>, nachdem Heinrich IV. es am 25. Mai 1074 privilegiert hatte<sup>31)</sup>, und der Wortlaut seines Privilegs schließt sich fast wörtlich dem seines Vorgängers an. Alle diese Urkunden sind für die Beurteilung unseres Gregorprivilegs von erheblicher Bedeutung. Sie zeigen uns, daß sich Gregor VII. in diesen ersten Jahren seines Pontifikates den deutschen Klöstern gegenüber noch auf derselben Linie hielt, die seine Vorgänger eingehalten hatten. Es waren die Jahre, in denen man sich von königlicher wie von päpstlicher Seite um ein freundliches Verhältnis bemühte. Noch im Juli 1075 schrieb bekanntlich Heinrich IV. an den Papst und beteuerte seinen Friedenswunsch<sup>32)</sup>, und dieser antwortete Anfang September, daß

<sup>27)</sup> Vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher II 407 ff., besonders S. 409 Anm. 146. Der schwäbische Annalist berichtet die Tatsache zum Jahre 1079, aber MEYER VON KNONAU weist mit Recht darauf hin, daß Heinrich IV. im Jahre 1074 in Reichenau war. Damit ist die Nachricht des Gallus Oeheim zu vergleichen: „Diser Eggehardus ward . . . von dem kaiser zuo abt gesetzt.“

<sup>28)</sup> Vgl. die Urk. Gregors VII. für Schaffhausen vom 8. Mai 1080, Germ. pontif. II 2 Schaffhausen n. 3. JL. n. 5167.

<sup>29)</sup> JL. n. 4887: Ibi enim inter cetera eius (d. h. des Papstes Leos IX.) apost. sanctione decretum est, ut qui de progenie sua in castro Egeneshem ceteris maior natu fuerit, curam advocatiae solus teneat et in omnem posteritatem eius generis haec potestas ita procedat.

<sup>30)</sup> Germ. pontif. I 177 n. 2.

<sup>31)</sup> STUMPF n. 2777.

<sup>32)</sup> Der Brief ist in das Schreiben Gregor VII. vom 11. September 1075 inseriert, Reg. III 5, JL. n. 4966, Epistolae selectae II 251; vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher II 564.

er bereit sei, den König „als Bruder und Sohn“ aufzunehmen und ihm seine Hilfe zu gewähren.<sup>33)</sup> Unter solchen Umständen hatte Gregor VII. keine Veranlassung, die bisherige Politik der Kurie gegenüber den deutschen Klöstern zu ändern. Auch unser Gregorprivileg für Hirsau fügt sich durchaus in den Rahmen jener älteren Privilegien.

Von diesem Papstprivileg älteren Typs kommen wir bei dem Diplom, zu dem wir uns nunmehr wieder zurückwenden, in eine vollkommen andere Welt. Es ist eigentlich erstaunlich, daß man manche Bestimmungen, die sich in ihm finden, jemals als ein Produkt der Kanzlei Heinrichs IV. aus dieser Zeit hat auffassen oder auch nur hat annehmen können, daß die Kanzlei eine Empfängerherausfertigung solchen Inhaltes<sup>34)</sup> bestätigt habe. Eine Scheidung zwischen den echten und unechten Bestandteilen des Diploms ist zwar außerordentlich schwer und kann im einzelnen nur von den Herausgebern der Diplome Heinrichs IV. gelöst werden. Aber so viel wird man ohne weiteres sagen dürfen, daß z. B. die Bestimmung über die freie Abtswahl schlechterdings nicht möglich ist; denn was enthält sie? Sie verlangt, *ut fratres . . . habeant liberam potestatem . . . abbatem sibi non solum eligendi, sed etiam constituendi*, und überträgt die Ordination des Abtes dem Dekan *vel quicumque prior sit loci illius*. Damit geht das Diplom noch über die Bestimmungen der *Consuetudines Hirsaugienses* (s. unten) hinaus, die hinsichtlich der Abtsweihe die Verfügung enthalten: *Postea . . . invitatur episcopus ad benedicendum eum, et ipse, non alius, donat ei pastoralem baculum*.<sup>35)</sup> Die Steigerung der Ansprüche weist auf eine spätere Zeit, in der Hirsau in Bischof Huzmann von Speyer einen Diözesanbischof besaß, der einer der treuesten Anhänger Heinrichs IV. war.<sup>36)</sup> Hier haben wir ebenso wie in der ganz singulären Poenformel (s. unten) den sicheren Beweis dafür, daß das Diplom verunechtet wurde. Schon NAUDÉ hat bemerkt, daß man solche Wendungen „vergebens in anderen Kaiserurkunden suchen“ werde.<sup>37)</sup> Wir wollen noch bestimmter fragen: Sind solche und manche von den anderen Bestimmungen überhaupt in einem Diplom Heinrichs IV. aus dieser Zeit möglich? Beachten wir wiederum wie eben bei der Betrachtung der Urkunde Gregors VII., welcher Art die Klosterprivilegien des Königs vor dem Ausbruche des Kampfes

<sup>33)</sup> Reg. III 7, JL. n. 4965, *Epistolae selectae* II 256; vgl. MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher* II 565 f.

<sup>34)</sup> Schon NAUDÉ a. a. O. S. 200 ff., dann LECHNER in den *Mitteil. des Instituts für österreich. Geschichtsforschung* Bd. 21 S. 92 nahmen Empfängerkonzept an.

<sup>35)</sup> Vgl. *Constit. Hirsaugienses* II c. 1 (ed. MIGNE, *Patrolog. series lat.* Bd. 150 col. 1039).

<sup>36)</sup> Vgl. MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher* IV 291 und meine Ausführungen in *Histor. Vierteljahrsschrift* 1912 S. 174.

<sup>37)</sup> A. a. O. S. 96 f. Wenn später die Kanzlei Heinrichs V. das Hirsauer Formular aufgriff, so geschah das in vollkommen veränderter politischer Situation.

waren. Die meisten Privilegien der früheren Zeit enthalten Schenkungen. Unter der Zahl der übrigen sind wiederum die meisten Bestätigungen älterer Diplome<sup>38)</sup>, der Rest Besitzbestätigungen<sup>39)</sup> oder Immunitätsverleihungen.<sup>40)</sup> Unser Diplom steht mit seinem Inhalt ganz allein. Niemals ist es Heinrich IV. damals eingefallen, einem deutschen Kloster so weitgehende Rechte wie etwa das der Abtsinvestitur durch den Dekan zuzugestehen. Auch mit der Annahme eines Empfängerkonzepts ist hier nichts zu retten. Angesichts der Tatsache, daß die uns erhaltene Urkunde eine Nachzeichnung ist, kommen wir um den Schluß nicht herum, daß das Diplom in der heutigen Form in Hirsau angefertigt worden ist.

Bei der Entscheidung über den Umfang der Umarbeitung geht man am besten vom Eschatokoll aus. Gerade dieses ist im sogenannten Original eine deutliche Nachzeichnung<sup>41)</sup>, aber ebenso klar ist, daß es sachlich unbedenklich ist.<sup>42)</sup> Auch die angefügte *traditio* des Grafen Adalbert vom 14. September 1075 gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Sie wird bestätigt durch die Nachricht in der Urkunde Gregors VII., daß der Graf seine Schenkungen, Konstitutionen usw. in einer Traditionsurkunde fixiert und diese mit dem königlichen Siegel habe versehen lassen. So hat es also in der Tat zwei Diplome Heinrichs IV. für Hirsau gegeben, eins von 1071<sup>43)</sup>, das andere vom 9. Oktober 1075. Fragen wir aber weiter, welchen Inhalt dieses zweite Diplom ursprünglich gehabt hat und wodurch es sich vom ersten Diplom unterschied, so gibt uns

<sup>38)</sup> Hierhin gehören STUMPF n. 2603 für Nienburg (STENDEL a. a. O. S. 687); STUMPF n. 2618 für Ottmarsheim (HIRSCH in den *Mittel. d. österr. Instituts*, Erg.bd. VII 480 ff.); STUMPF n. 2672 für St. Gangulf in Toul (STENDEL S. 695); STUMPF n. 2674 für St. Maximin in Trier (STENDEL S. 696); STUMPF n. 2676 für Stablo-Malmedy (STENDEL S. 694); STUMPF n. 2703 für Lorsch (STENDEL S. 683); STUMPF n. 2705 für Rheinau (STENDEL S. 691); STUMPF n. 2707 für Pfäfers (STENDEL S. 689); STUMPF n. 2723 für Hersfeld (STENDEL S. 680); STUMPF n. 2752 für Hornbach (STENDEL S. 681); STUMPF n. 2763 für Disentis (STENDEL S. 673).

<sup>39)</sup> STUMPF n. 2564 für St. Simon und Judae in Goslar; STUMPF n. 2670 für St. Blasien (HIRSCH S. 543; STENDEL S. 670), vielleicht auf eine verlorene Urkunde Ottos II. zurückgehend; STUMPF n. 2762 für Einsiedeln (STENDEL S. 674); STUMPF n. 2777 für St. Nicolaus in Passau (STENDEL S. 689).

<sup>40)</sup> STUMPF n. 2708 für Weißenburg (STENDEL S. 698).

<sup>41)</sup> Das hat mir auch HANS WIBEL brieflich bestätigt.

<sup>42)</sup> Die Angaben der Datum- und Actumzeile sind ohne Anstoß. Mit diesem Datum des 9. Oktober 1075 stimmen auch die Angaben der *Vita Wilhelmi* überein.

<sup>43)</sup> Es wurde, wie wir oben sahen, bei der Ausfertigung des zweiten vernichtet. Unser heute erhaltenes Diplom hat allerdings eine Dorsualnotiz von einer Hand des 14. oder 15. Jahrhunderts, wonach damals noch ein zweites Exemplar der Urkunde vorhanden war. Aber damit kann nicht das von 1071 gemeint sein, das nach der ausdrücklichen Angabe der *Vita Wilhelmi* vernichtet wurde, sondern nur eine Kopie unseres Diploms (oder seine echte Vorlage?).

wiederum jene soeben erwähnte Stelle in der Urkunde Gregors VII. einen Fingerzeig, in der es heißt, daß Graf Adalbert ein scriptum traditionis habe ausstellen lassen. Was mit der traditio gemeint ist, ergibt sich aus der Narratio: die Rückgabe der dem Kloster vom Grafen fortgenommenen Güter und ihre Vermehrung durch neue Schenkungen.<sup>44)</sup> Von dieser Rückgabe hören wir aber sowohl in der angehängten Traditionsurkunde des Grafen, wie im ersten und letzten Teile des Diploms. Ganz wie die Papsturkunde es angibt, bringt der erste Teil den Bericht, daß der Graf Güter zurückgegeben und neue hinzugefügt habe, und der letzte Teil liefert zuerst eine Aufzählung der praedia ad monasterium antiquitus pertinentia et ab eodem comite nunc reddita, dann die der neugeschenkten Güter: haec autem comes praedictus de suis superaddidit praedictis. Wir haben daher keinen Grund, an diesen beiden Teilen des Diploms zu zweifeln, wie auch die Superscriptio, die Arenga und der einleitende Bericht bis zu den Worten omnino consentaneis ganz unbedenklich sind. Nun heißt es aber im Gregorprivileg weiter: Constitutiones quoque et immunitatis et libertatis modos, quos praefatus comes illustris Adalbertus scripto suae traditionis inseruit, diligenter observandos statuimus. Welche Abschnitte des Diploms damit gemeint sein könnten, ist nicht ohne weiteres zu erkennen. Immerhin sagen uns die Worte „libertas“ und „immunitas“ so viel, daß wir sie als eine Inhaltsangabe der Sätze: Et imprimis ipsum scilicet locum Hirsaugiam — inibi servituris und: Et ne umquam — sese omnino feliciter abdicavit, in denen über die Auflassung des Klosters und die Immunität bestimmt wird, aufzufassen berechtigt sind. Ob allerdings die Formulierung dieser Sätze noch die ursprüngliche ist oder nicht, ist schwer zu sagen.<sup>45)</sup> Für die Kritik gilt es zu beachten, daß die Güterbestätigung zweimal im Diplom erscheint, zuerst in allgemeinerer Form in dem schon genannten Satze: Et inprimis ipsum scilicet locum Hirsaugiam . . . , und später am Schluß in dem Satz: In primis ipse locus Hirsaugia . . . , und daß infolgedessen auch zwei Pertinenzformeln in dem Diplom vorkommen. Das wäre bei einheitlicher Entstehung in der Kanzlei kaum zu erklären. Weiterhin läßt sich beobachten, daß gerade in jenen beiden Sätzen: Et inprimis ipsum scilicet locum Hirsaugiam . . . und: Et ne

<sup>44)</sup> Qui . . . monasterium . . . nuper amissa restituens venuste reparavit et . . . pluribus possessionibus et redditibus . . . ampliavit.

<sup>45)</sup> Die Urkunde Heinrichs IV. für Ruggisberg (STUMPF n. 2788), die sich inhaltlich mit unserem Diplom eng berührt, ist eine Fälschung und hat umgekehrt unsere Urkunde benutzt; vgl. SCHEFFER-BOICHORST in *Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung* IX, 1888, S. 181 ff.; KALLMANN, im *Archiv f. Schweizer Gesch.* XIV 102 ff.; HIRSCH, *Studien* S. 493 Anm. 3. Von Adalbero A stammen diese Sätze, wie mir B. SCHMEIDLER freundlichst mitteilt, schwerlich, da der Wortschatz ein anderer ist.

unquam bis abdicavit starke Anklänge an die Gründungsurkunde Wilhelms von Aquitanien für Cluni begegnen, auf deren Benutzung für die Fluchformel schon NAUDÉ aufmerksam gemacht hatte.<sup>46)</sup> Man vergleiche nur folgende Wendungen:

Urkunde Wilhelms von Aquitanien.<sup>47)</sup>

ob amorem Dei . . . res iuris mei sanctis apostolis Petro videlicet et Paulo de propria trado dominatione, Cluniacum scilicet villam . . . Placuit etiam huic testamento inseri, ut ab hac die nec nostro nec parentum nostrorum nec fastibus regiae magnitudinis nec cuiuslibet terrenae potestatis iugo subiciantur idem monachi . . . Sintque ipsi monachi . . . sub potestate et dominatione Bennonis abbatis, qui . . . secundum suum scire et posse eis regulariter praesideat. Post discessum vero eius habeant idem monachi potestatem secundum . . . regulam s. Benedicti . . . eligere . . . abbatem . . ., ita ut nec nostra nec alicuius potestatis contradictione contra religiosam dumtaxat electionem impediatur.

Diplom Heinrichs IV. für Hirsau.

de propriis . . . contradidit Domino Deo . . ., s. Petro apostolo . . . in potestatem et proprietatem.

Et ne unquam a posteris ac a parentibus suis Dei servitium deinceps illic destrui possit, . . . constituit eandem cellam cum omnibus suis pertinentiis . . . ab hac die et deinceps omnino non subdi nec subesse iugo alicuius terrenae personae vel potestatis nisi abbatis solius dominationi, ordinationi et potestati . . . Quandounque patre suo spirituali orbati fuerint, ipsi habeant . . . potestatem secundum regulam s. Benedicti . . . abbatem . . . eligendi. Hic canonice abbas ordinatus sine alicuius personae dominatione et impedimento susceptum ministerium pro posse et scire suum impleat.

Die größere Wahrscheinlichkeit spricht daher dafür, daß auch diese Sätze über die traditio, die immunitas und die freie Abtswahl und seine Investitur durch den Dekan in Hirsau formuliert wurden, und ebenso ist vermutlich der ganze Abschnitt über die Erteilung des apostolischen Schutzes später hinzugefügt, weil die Urkunde Gregors VII., wie wir sahen, ihn ganz anders formuliert. Das ursprüngliche Diplom von 1075 enthielt also nur die Bestätigung der Güterschenkungen des Grafen Adalbert, der Auflassung des Klosters an die Heiligen und die Immunität, aber in anderer Formulierung. Nur ein solches Diplom paßt in die Situation des Jahres 1075. Es gibt ein vollkommen falsches

<sup>46)</sup> A. a. O. S. 93.

<sup>47)</sup> Gedr. AUG. BERNARD et ALEX. BRUEL, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny I (Paris 1876) S. 124 n. 112. Die Urkunde ist auch sonst als Vorlage benützt, z. B. in der Urkunde der Gräfin Adelheid für Romainmôtier von 929, ebenda I S. 358 n. 379.

Bild von der politischen Lage vor dem Ausbruche des Investiturstreites, wenn man, wie es die meisten Forscher getan haben, den Inhalt des heute erhaltenen Diploms bereits für das Jahr 1075 verwertet.<sup>48)</sup> Nur das ursprüngliche Diplom von 1075 kommt hier in Betracht. Was aber dieses echte Diplom von dem älteren vernichteten aus dem Jahre 1071 unterschied, sagt der Verfasser der *Vita Wilhelmi* ganz deutlich: „Fide integra (Adalbertus comes) se abdicavit omni iure proprietatis eiusdem loci.“ Das war die „libertas“, die Abt Wilhelm vom Grafen gefordert hatte. Sie war im Diplom von 1071 nicht ausgesprochen worden. Daher wurde es 1075 vernichtet und durch ein neues ersetzt.

Wir haben nun noch den Zeitpunkt der Fälschung zu erwägen. Die Rolle, die Hirsau in dem Streit zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. gespielt hat, ist bekannt.<sup>49)</sup> Während des Jahres, in dem der Legat Gregors VII., Abt Bernhard von Marseille, in seinen Mauern weilte<sup>50)</sup>, war das Kloster geradezu der Mittelpunkt der kurialen Bewegung gegen den König. Mit diesem Aufenthalte des Legaten in Hirsau bringt aber Abt Wilhelm selbst die Umwandlung des Klosters in ein kluniazensisches Reformkloster in Verbindung. In dem Prolog zu den *Constitutiones Hirsaugienses*<sup>51)</sup> erzählt er, daß er in Hirsau als Abt zuerst die Gewohnheiten befolgt habe, die er von Jugend auf im Kloster St. Emmeram gelernt hatte. Das stimmt durchaus zu dem, was der Verfasser der *Vita Wilhelmi* berichtet. Da sei, so fährt er fort, infolge göttlicher Fügung Abt Bernhard von Marseille als apostolischer Legat zu ihm gekommen, habe fast ein ganzes Jahr bei ihm verweilt und ihm, als er den Zustand seines Klosters gesehen habe, geraten, sich an Cluni zu wenden, habe auch auf der Rückreise nach Abschluß seiner Legation in Cluni Hirsau und seinen Abt dem dortigen Abte empfohlen. Zu gleicher Zeit sei Udalrich, Mönch in Cluni, „pro causa monasterii in Alemanniam missus“, eine Zeitlang in Hirsau gewesen und habe auf seine Bitte die kluniazensischen Gewohnheiten in zwei Büchern zusammengeschrieben; schließlich habe er selbst zwei und dann noch einmal

<sup>48)</sup> Vgl. MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher* II 526 f. Etwas anderes ist es natürlich, wenn man, wie es z. B. ALOYS SCHULTE tut (*Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter* S. 144 ff.), die Bestimmungen des Diploms für die Verfassungsgeschichte des 11. Jahrhunderts benutzt.

<sup>49)</sup> Im *Codex Hirsaugiensis* heißt es: (Ad Wilhelmum abbatem) quam plurimi potentes viri ex ordine clericorum seu laicorum velut ad quoddam asilum confluctant (*Württemberg. Geschichtsquellen* I S. 9). Bernold berichtet, daß der Gegenkönig Rudolf das Pfingstfest 1077 in Hirsau gefeiert habe (*MG. SS. V* 434) usw.

<sup>50)</sup> Der Legat kam im Oktober 1077 dorthin (vgl. O. SCHUMANN, *Die päpstlichen Legaten in Deutschland 1056—1125*, Diss. Marburg 1912, S. 40 ff.).

<sup>51)</sup> Gedr. MIGNÉ, *Patrol. series lat.* Bd. 150 col. 927 ff. Dazu MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher* III S. 609—612, besonders S. 610 Anm. 126.

zwei Brüder nach Cluni geschickt, um die Kenntnis der dortigen Gewohnheiten zu vertiefen, und habe durch sie ein Mandat des Abtes Hugo von Cluni bekommen, daß „er nach der Sitte seiner Heimat, der Lage des Ortes und der Beschaffenheit des Klimas an den Gewohnheiten ändern möge, was ihm und dem Rate der älteren Brüder nötig erschiene“. Merkwürdig, daß man diese Mitteilungen Wilhelms niemals für die Kritik des Diploms Heinrichs IV. benutzt hat. Sie sind natürlich von erheblicher Bedeutung. Durch sie wird einwandfrei erwiesen, daß die kluniazensischen Gewohnheiten in Hirsau erst geraume Zeit nach dem Aufenthalte des päpstlichen Legaten Bernhard daselbst eingeführt wurden. Nun wissen wir, daß dieser Ende Oktober 1077 nach Hirsau kam und etwa im September 1078 Deutschland wieder verließ. Nehmen wir hinzu, daß vor die Einführung der neuen Gewohnheiten noch der Aufenthalt Udalrichs von Cluni in Hirsau<sup>52)</sup> und die zweimalige Gesandtschaft Wilhelms nach Cluni zu setzen ist, so werden wir frühestens auf das Jahr 1079 als den Zeitpunkt der Umwandlung Hirsaus in ein kluniazensisches Reformkloster geführt. Auf dieses Jahr aber werden wir auch durch die Nachricht gewiesen, daß Abt Wilhelm 1079 nach Schaffhausen gerufen wurde, um dort die Reform einzuführen.<sup>53)</sup> Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die Reform erst im Jahre 1079 in Hirsau durchgeführt wurde. Damals erst wurden die geistigen Voraussetzungen für die Bestimmungen des Hirsauer Diploms geschaffen.

Wir übersehen jetzt die Entwicklung ziemlich genau. Im Jahre 1065 waren Einsiedler Mönche unter Abt Friedrich in das von dem Grafen Adalbert wiederhergestellte Hirsau berufen worden<sup>54)</sup>, aber da es nicht recht gedieh, so wählten die Mönche 1069 Wilhelm zum Abte, der nach seinem eigenen Bericht anfangs die St. Emmeramer Gewohnheiten befolgte. Die Frage, wie sich die alten Einsiedler Gewohnheiten zu diesen St. Emmeramer verhielten<sup>55)</sup>, berührt uns hier nicht. Wichtiger ist es, sich klarzumachen, aus welcher geistigen Luft Abt Wilhelm kam. Die ältere Geschichte St. Emmerams wird durch den Gegensatz gegen die

<sup>52)</sup> Über ihn vgl. E. HAVILLER, Ulrich von Cluny, in: Kirchengeschichtl. Studien III 3 (1896); über die *Antiquiores consuetudines Cluniacensis mon. libri 3* des Udalrich vgl. S. 67—69; sie sind gedruckt bei MIGNE, Bd. 149 col. 635—778 und in den *Consuetudines monasticae*, hrsg. von BR. ALBERS vol. II, Monte Cassino 1905.

<sup>53)</sup> Vgl. die *Relatio Burchardi comitis de ampliacione Scafhusensis coenobii*, gedr. Quellen zur Schweizer Gesch. III 1 S. 15.

<sup>54)</sup> Vgl. PAUL GISEKE, Die Hirschauer während des Investiturstreites S. 11 f. u. a.

<sup>55)</sup> Die Literatur über die Frage der Einsiedler und St. Emmeramer Gewohnheiten findet man bei HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands<sup>3-4</sup> III 379 Anm. 3 und ALOYS SCHULTE a. a. O. S. 140 ff. Anm. 1.

Regensburger Bischöfe bestimmt.<sup>56)</sup> Kaum ein anderes deutsches Kloster hat so erbittert um seine Unabhängigkeit vom bischöflichen Eigentherrn gekämpft. Noch zur Zeit König Heinrichs II. erkannte man im Kloster an, daß die Mönche „Untergebene“ des Bischofs seien.<sup>57)</sup> Erst die literarische Tätigkeit Otlohs setzte sich die Befreiung des Klosters zum Ziel. Von seiner Erstlingsschrift *De doctrina spirituali* an wandte er sich in z. T. leidenschaftlichen Worten gegen die „Klosterräuber“, d. h. gegen die geistlichen und weltlichen Herren, die den Klöstern ihre Besitzungen fortnahmen, und seine umfassenden Fälschungen verfolgten den dreifachen Zweck: 1. Die Befreiung des Klosters von der bischöflichen Eigentherrschaft und die Erhebung zum königlichen Kloster; 2. den päpstlichen Schutz als Verstärkung des Königsschutzes und 3. die freie Abtwahl. Das war die *libertas*, die man in St. Emmeram erstrebte. In dieser Gedankenwelt wuchsen seine jüngeren Klosterbrüder auf, Paul von Bernried<sup>58)</sup> wie auch der spätere Abt Wilhelm von Hirsau.<sup>59)</sup> Finden wir aber nicht dieselben Gedanken auch in den ersten Kapiteln der *Vita Wilhelmi*, in den echten Bestandteilen des Diploms von 1075 und in der Urkunde Gregors VII.? Die *libertas*, von der dort die Rede ist, bezieht sich auf die Befreiung von der Eigenkirchenherrschaft des Grafen von Calw, garantiert durch königlichen und päpstlichen Schutz.<sup>60)</sup> Abt Wilhelm hat seine Anfänge im Prolog der *Consuetudines* vollkommen richtig gekennzeichnet: die beiden Urkunden, die er erwirkte, sind Zeugen dafür, daß noch 1075 die Anschauungen St. Emmerams in ihm herrschend waren.

Nun aber kamen 1079 die kluniazensischen Gewohnheiten nach Hirsau. Noch im selben Jahre wurde Abt Wilhelm nach Schaffhausen gerufen. Im folgenden Jahre sandte auf seine Veranlassung Graf Bernhard von Nellenburg, der Gründer von Schaffhausen, Boten nach Rom und erwirkte durch sie am 3. Mai 1080 für Schaffhausen ein Privileg, in dem von einer ganz anderen *libertas* die Rede ist: *ut sit ab omni saeculari potestate securus et Romanae sedis libertate quietus, sicut constat Cluniacense monasterium et Massiliense quietus*. Hier zeigt sich die

<sup>56)</sup> Vgl. meine Studien und Vorarbeiten I S. 8—10, 31 f.; und R. BUDDE, Die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg im *Archiv f. Urk.forschung* V (1914) S. 153—238.

<sup>57)</sup> BUDDE S. 175.

<sup>58)</sup> Vgl. Studien und Vorarbeiten I S. 51 f. und HAUCK<sup>3-4</sup> III 946.

<sup>59)</sup> Ob Wilhelm in allen Dingen zu Otloh gehalten oder zu der Partei gehört hat, die gegen Otloh mit dem Bischof ging, wie HELMSDÖRFER meint (S. 67—71), ist für unsere Frage nebensächlich. Im Punkte der *libertas* dachte er jedenfalls wie Otloh.

<sup>60)</sup> Die Bedeutung der Immunitätsdiplome für die Befreiung der Klöster aus dem Eigenkirchenrecht hat HANS HIRSCH im ersten Kapitel seines Buches über die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (Weimar 1913) klargelegt.

erste Spur der Wandlung. Die Erwähnung Clunis und Marseilles weist auf Udalrich und Bernhard hin. Dieses erste Kloster, bei dessen Einrichtung Abt Wilhelm nach 1079 mitwirkte, erhält die „Freiheit des Römischen Stuhles“, wie sie Cluni und Marseille besaßen. War es nicht begreiflich, daß er für Hirsau dasselbe erstrebte, was er für Schaffhausen erreicht hatte? In diesen Jahren um 1080 wurde der Boden für die Umgestaltung des Hirsauer Diploms von 1075 bereitet. Auf Jahr und Tag läßt sich der Zeitpunkt zwar nicht bestimmen, aber wir besitzen doch die Möglichkeit, den terminus ad quem festzulegen. Schon LECHNER hatte beobachtet, daß das Diplom Heinrichs IV. in der Urkunde des Erzbischofs Ruthard von Mainz für das Kloster Komburg vom Jahre 1090 benutzt worden ist.<sup>61)</sup> Von Beziehungen Wilhelms zur Gründung dieses in der Würzburger Diözese gelegenen Klosters<sup>62)</sup> ist in der Vita Wilhelmi c. 22<sup>63)</sup> die Rede und in der Liste der aus Hirsau zu anderen Klöstern geschickten Äbte, die der Historia Hirsaugiensis monasterii angehängt ist.<sup>64)</sup> Durch diese Beziehungen erklärt sich der Zusammenhang zwischen den beiden Urkunden, und dabei dürfen wir bemerken, daß gerade diejenigen Sätze des Diploms benützt sind, die wir vorhin als kluniazensische Bestandteile und als späteren Zusatz bezeichnen mußten.<sup>65)</sup> Offenbar lag also unser heutiges Diplom im Jahre 1090 bereits vor. Seine Anfertigung fällt daher in das Jahrzehnt von c. 1080—1090.<sup>66)</sup> Damals hat man somit den Versuch gemacht, an die Stelle der durch königlichen und päpstlichen Schutz garantierten Freiheit von dem Eigenkirchenherrn die weiterreichende römische libertas zu setzen. Mit welchem Erfolge, das sieht man an der Wirkung des umgearbeiteten Diploms, des sogenannten Hirsauer Formulars, das nicht nur in dieser Gründungsurkunde von Komburg und in der

<sup>61)</sup> Vgl. LECHNER a. a. O. S. 92. Die Vorlage macht sich besonders in den Sätzen ad quod ipsum locum . . . und Et ne unquam a posteris geltend; vgl. auch HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit S. 141 Anm. 4. Vgl. das Protokoll der römischen Fastensynode vom 7. März 1080 und darüber MIRBT, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. S. 497 f.

<sup>62)</sup> Über die Gründung vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher IV 351.

<sup>63)</sup> MG. SS. XII 219; vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher III 615 Anm. 132.

<sup>64)</sup> Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte X (1887) S. 19: Guntherus abbas ad Comberg.

<sup>65)</sup> Siehe oben S. 281—284.

<sup>66)</sup> Man könnte etwa an das Jahr 1085 denken, in dem Graf Bruno, der Sohn des Grafen Adalbert von Calw, zum kaiserlichen Gegenbischof in Metz bestellt (vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher IV 40) und dadurch das Verhältnis zum kurialen Kloster möglicherweise getrübt wurde. Aber Bernold erzählt, daß dieser pseudoepiscopus 1089 „zu seinem Vater in catholicorum partem“ zurückgekehrt sei (MG. SS. V 448); folglich hat jener Akt die Haltung des Vaters gar nicht berührt. Eine genauere Fixierung des Zeitpunktes, an dem das Diplom umgearbeitet wurde, scheint mir daher nicht möglich.

Gründungsgeschichte von St. Georgen im Schwarzwalde benützt<sup>67)</sup>, sondern später auch von der Kanzlei Heinrichs V. aufgegriffen wurde, zuerst im Jahre 1107 im Privileg Heinrichs V. für Usenhoven-Scheyern, und dann von Kloster zu Kloster wanderte<sup>68)</sup>, wobei es in merkwürdigem Wandel seinen ursprünglichen Zweck verlor.

Auf diese Wirkung einzugehen, ist hier nicht der Ort. Wohl aber gilt es noch, mit einem kurzen Schlußwort die Bedeutung dessen klarzulegen, was das Ergebnis dieser Untersuchung ist. Scheinbar lohnt es nicht, davon zu reden. Äußerlich betrachtet hat sich nur ergeben, daß die Reform in Hirsau nicht schon 1075 bestand, sondern erst 1079 eingeführt wurde. Nur um 4 Jahre hat sich das Bild verschoben. Aber wir dürfen hier nicht allein mit dem Zeitmaß messen. Wir müssen unseren Blick auf die handelnden Personen gerichtet halten. Da ist es nun aber zweifellos sehr beachtenswert, daß der strengste „Reformer“ Deutschlands noch im Oktober 1075 an den königlichen Hof zog, um sich ein Privileg alten Typs zu erwirken, und von da aus nach Rom pilgerte, um sich dieses Privileg bestätigen zu lassen. Das kann gar nicht anders gedeutet werden, als daß er noch am Ende des Jahres 1075 in den Gedankenkreisen aus der Zeit Leos IX., Heinrichs III. und des Petrus Damiani lebte, und wenn er im Prolog der *Consuetudines* auch erklärt, daß er sogleich, d. h. nach seiner Wahl zum Abt, bestrebt gewesen sei, „die Sitten der Brüder zu verbessern“, so hat er keinesfalls damals schon politische oder kirchenpolitische Konsequenzen gezogen. Noch deutlicher ist das Licht, das auf Gregor VII. fällt. Erst kürzlich hat CASPAR ihn wieder in einer fesselnden Studie über „Gregor VII. in seinen Briefen“ den großen Revolutionär auf dem päpstlichen Thron genannt, der als Mönch von niederer Herkunft von den Bindungen der früheren Päpste frei war.<sup>69)</sup> Unsere Untersuchung hat gezeigt, daß zwischen Theorie und Praxis bei ihm ein beträchtlicher Unterschied war. Der großen Kriegserklärung von der Fastensynode des Jahres 1075 gegen alle Fürsten, die nicht auf die Investitur verzichten würden, folgte keineswegs der Angriff auf der ganzen Front. Auch hier müssen wir wieder beachten, daß er noch am Ende des Jahres 1075 das Privileg Heinrichs IV. für Hirsau bestätigte. Damit bewegte er sich auf den traditionellen Bahnen seiner Vorgänger. Zwischen Leo IX., der nach Hirsau kam und den Grafen von Calw zur Wiederherstellung des Klosters bestimmte, und Gregor VII., der dem Kloster die „Frei-

<sup>67)</sup> Vgl. H. HIRSCH in den Mitteil. des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung, Erg.bd. VII 489.

<sup>68)</sup> Das hatte zuerst NAUDÉ beobachtet; vgl. über diese Politik Heinrichs V.: H. HIRSCH, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreite (Weimar 1913) S. 53 f.

<sup>69)</sup> Histor. Ztschr. 130 (1924) S. 12 u. ö.

heit“ bestätigte, besteht kein grundsätzlicher Unterschied in der Politik. Offenbar hat er in diesen Jahren weder den deutschen Klöstern gegenüber noch überhaupt als Politiker die vollen Konsequenzen gezogen, die das System verlangte. Ich darf in diesem Zusammenhange auch an meine früheren Ausführungen über den Triburer Fürstentag erinnern, auf dem der Papst sich durch seine Legaten mit dem König zu versöhnen suchte.<sup>70)</sup> Auch Canossa liegt auf derselben Linie. Erst 1080 wandelte er sich. In dem Privileg für Schaffhausen vom 3. März d. J. kassierte er das Privileg seines Vorgängers Alexanders II., das nach dem alten Typ abgefaßt war, weil es „contra sanctorum patrum statuta“ sei. Die leidenschaftlichen Worte zeigen, daß er eine neue Ära der kurialen Klosterpolitik in Deutschland beginnen wollte, was ihm dann allerdings nicht glückte. Erst in diesem Jahre beginnt auch der Kampf gegen Heinrich IV. auf der ganzen Linie. Fünf Jahre hat also Gregor VII. gebraucht, um seine praktische Politik in Einklang mit seinem System zu bringen. Auch dieser „heilige Satan“ des Petrus Damiani ist nicht von vornherein als „Revolutionär“ fertig, sondern durch die Tradition gebunden. Auch er hat eine Entwicklung erlebt. Ihr nachzugehen, ist eine Aufgabe, die ich an anderem Orte vorzunehmen gedenke, und für die diese Untersuchung nur als Beitrag bewertet werden möchte.

<sup>70)</sup> Heinrich IV. und der Fürstentag zu Tribur, in *Histor. Vierteljahrsschrift* 1912 S. 153 ff.

DIE POLITISCHE WIRKUNG  
DER KLUNIAZENSISCHEN BEWEGUNG\*)<sup>1)</sup>

(1929)

Die Frage nach der politischen Wirkung der großen Geistesbewegung, die mit dem Namen Cluni verknüpft ist, muß im engsten Zusammenhang mit der Frage nach der Bedeutung der mittelalterlichen Kaiserpolitik behandelt werden, weil sie dadurch erst in das rechte Licht gestellt wird. Wenn ich die Frage — in aller Kürze, wie sie durch die Vortragsform geboten erscheint — gerade vor diesem internationalen Forum zur Sprache bringe, so geschieht es aus der Erwägung heraus, daß ein richtiges Urteil über diese Zusammenhänge nicht bloß für die deutsche Geschichtswissenschaft von Bedeutung ist, sondern auch für die Geschichtswissenschaft der meisten anderen europäischen Länder, da diese ja mehr oder weniger alle im Laufe des Mittelalters in den Bannkreis der imperialen Idee hineingezogen wurden. Ich glaube dabei nicht ungerecht zu sein, wenn ich sage, daß bei der Beurteilung der mittelalterlichen Kaiserpolitik die ablehnende Kritik überwiegt. In der außerdeutschen Geschichtsforschung sieht man die Geschichte des mittelalterlichen Kaisertums vorwiegend unter dem Gesichtswinkel der Geschichte des eigenen Volkes und erblickt daher in dem deutschen Kaisertum ein Hemmnis auf dem Wege zu einer national-staatlichen Entwicklung. In Deutschland sind die Meinungen geteilt. Bei uns hat sich schon vor der Begründung des neuen Deutschen Reiches im Jahre 1870/71 ein Streit darüber erhoben, ob die Italienpolitik der deutschen Kaiser für Deutschland richtig war oder nicht, und im vorigen Jahre ist von mehreren namhaften deutschen Historikern abermals die Behauptung aufgestellt, daß die ganze auf Italien und die Kaiserkrone gerichtete Politik der schwerste und folgenreichste Irrtum unserer

\*) Aus: H. Z. 139, 1929, S. 34—47.

<sup>1)</sup> Diese Skizze sollte als Vortrag auf dem Internationalen Historikerkongreß in Oslo im August 1928 gehalten werden. Ich habe an der Form nichts geändert, obwohl ich aus persönlichen Gründen verhindert war, den Vortrag zu halten.

Geschichte gewesen sei, der den späteren Niedergang Deutschlands zur Folge gehabt habe.<sup>2)</sup>

Von den vielen Problemen, die von der Kritik in diesem Zusammenhang angeschnitten sind, will ich hier nicht die Frage berühren, ob die Italienpolitik nur Unheil im Gefolge gehabt hat. Mir erscheint es zunächst wichtiger, die andere Frage zu stellen, ob die spätere politische Entwicklung, soweit sie mit dem Niedergang des Kaisertums zusammenhängt, nicht aus ganz anderen Gründen erklärt werden muß, aus Gründen, die mit dem Ursprung und dem Wesen der Institution zusammenhängen. Nehmen wir an, daß dem so sei, so werden wir sofort zugestehen müssen, daß es falsch ist, das universale Kaisertum an dem Maßstabe der Interessen einer einzelnen Nation zu messen. Weder der deutsche noch der italienische noch der französische Historiker hat das Recht, das Kaisertum zu verurteilen, weil die kaiserliche Politik die Interessen der eigenen Nation verletzt hat. Sie alle müssen den Grundsätzen der historischen Wissenschaft gemäß zunächst versuchen, das Werden und den Untergang des mittelalterlichen Kaisertums aus den allgemeinen Verhältnissen Europas und aus den universalen Aufgaben heraus zu verstehen, in die es von dem Augenblick seiner Begründung an hineingestellt wurde, und dürfen erst dann die Frage stellen, wie das Kaisertum auf die Entwicklung der eigenen Nation gewirkt hat. Nur die erste Frage soll uns hier beschäftigen.

Das universale Kaisertum, das am 25. Dezember 800 entstand, war von vornherein mit dem universalen Papsttum in engster Schicksalsgemeinschaft verbunden, weil beide sich aufbauten auf dem Untergrunde der universalen Christenheit. Alle historische Kritik hat daher von der Geschichte dieser Schicksalsgemeinschaft auszugehen. Dabei gilt es vor allem die Tatsache zu beachten, daß von vornherein auf kaiserlicher und auf päpstlicher Seite die Auffassungen von dem beiderseitigen Verhältnis und von ihren besonderen Aufgaben differierten. Nahm Papst Leo III. schon in der Geburtsstunde des Kaisertums das Recht der Übertragung der Kaiserwürde für das Papsttum in Anspruch und begründete damit die spätere Theorie von der Überordnung der kirchlichen Gewalt und der Alleinherrschaft des Papsttums in der

<sup>2)</sup> Vgl. GEORG VON BELOW, „Die italienische Kaiserpolitik des deutschen Mittelalters mit besonderem Hinblick auf die Politik Friedrich Barbarossas“, München und Berlin 1927 (Beiheft 10 der Historischen Zeitschrift); BERNHARD SCHEIDLER, „Königtum und Fürstentum in Deutschland in der mittelalterlichen Kaiserzeit“, in den Preußischen Jahrbüchern 1927 Juni, und „Niedersachsen und das deutsche Königtum vom 10. bis zum 12. Jahrhundert“, in: Niedersächs. Jahrbuch IV 1927 S. 137—161; FRITZ KERN, „Der deutsche Staat und die Politik des Römerzuges“, in: Aus Politik und Geschichte. Gedächtnisschrift für GEORG VON BELOW, Berlin 1928.

Kirche, so vertrat umgekehrt der erste Kaiser aus dem karolingischen Geschlechte den Standpunkt, daß Kaisertum und Papsttum gemeinsam berufen seien, die Christenheit zu leiten, der Papst durch Gebet und Sakrament unter Beschränkung auf das geistliche Gebiet, der Kaiser als der weltliche Schirmherr der Kirche und als der gegebene politische Führer der abendländischen Christenheit. Dieser Gegensatz aber ist der entscheidende Faktor für die weitere Entwicklung des Kaisertums geworden. Bis zu dem Augenblick, in dem die beiden universalen öffentlichen Gewalten des frühen Mittelalters durch die neuen nationalen Staatengebilde politisch in den Hintergrund gedrängt wurden, hat jener Gegensatz die Geschichte des Kaisertums bestimmt. Für die Kritik der mittelalterlichen Kaiserpolitik ergibt sich daraus die weitere Forderung, daß sie wesentlich die Entwicklung dieses Gegensatzes im Auge behalten muß; alle anderen Momente wie Italienpolitik und Römerzüge sind sekundärer Natur.

Die Einsicht in die zentrale Bedeutung dieses Gegensatzes ist den Kritikern der deutschen Kaiserpolitik vielfach aus keinem anderen Grunde verschlossen geblieben, als weil in den ersten Jahrhunderten nach der Erneuerung der Kaiserwürde die Reibungsflächen zwischen den beiden Gewalten verhältnismäßig klein waren. Sehen wir von den Zeiten Nikolaus' I. ab, so ist das Papsttum vom 9. bis zur ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts so stark in den Hintergrund getreten, daß es als ernsthafter Gegner des Kaisertums nur selten in Betracht kam. Vollends seit Otto I. gewann die kaiserliche Anschauung von dem Verhältnis der beiden Gewalten wieder die Oberhand und führte zur Eingliederung der Kirche in den Staat durch das Mittel der Investitur. Aber bei einer Institution wie der des Papsttums, das seine Siege vorwiegend mit geistlichen Mitteln erkämpft, kommt es weniger auf die äußere Machtstellung an als auf die Werbekraft ihrer Gedanken. Diese kann sich auch in Zeiten betätigen, in denen die Institution als politischer Faktor von geringerer Bedeutung ist. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, gewinnt die kluniazensische Bewegung als die Trägerin der kurialen Gedanken — zu einer Zeit, als die Kurie selbst noch im Hintergrund stand — eine entscheidende Bedeutung für die Geschichte des Kaisertums und für die Geschichte seines Gegensatzes zum Papsttum.

Dem Beispiele ERNST SACKURS<sup>3)</sup> folgend, faßt die heutige Forschung die kluniazensische Bewegung in dem ersten Jahrhundert ihrer Wirksamkeit vorwiegend als eine unpolitische auf, die im engsten Einvernehmen mit den Fürsten und mit dem Kaisertum nur eine innere

<sup>3)</sup> Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeineschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts I. II, Halle 1892—1894.

Erneuerung der Klosterwelt und der Kirche erstrebte, ohne jedes politische Ziel.<sup>4)</sup> Immer wieder wird auf das freundschaftliche Verhältnis hingewiesen, in dem die großen Äbte Clunis von Odo und Majolus bis auf Odilo und Hugo zu den sächsischen und salischen Kaisern standen. Noch Abt Hugo war ja der Pate Heinrichs IV., der selbst in den schicksalsschweren Stunden von Canossa als Vermittler zwischen König und Papst auftrat. Aber man unterschätzt bei dieser Erwägung die geistige Eigenart der kluniazensischen Äbte. Keiner von ihnen war so weltabgewandt, daß er nicht wußte, was auf der politischen Bühne seiner Zeit vor sich ging. Diese Männer, die am kaiserlichen Hofe ebenso zu Hause waren wie an den Königshöfen Frankreichs und Spaniens und an der Kurie in Rom, haben niemals das Verständnis für den großen Unterschied zwischen den Idealen ihrer kirchlichen Weltanschauung und den Anschauungen der führenden Schichten in den Ländern Europas verloren, und sie haben daher ebenso Politik getrieben wie die weltlichen und die anders denkenden kirchlichen Kreise, mit denen sie in Berührung kamen. Wenn man ihnen vielfach<sup>5)</sup> politische Ziele abgesprochen und eine Scheidung vorgenommen hat zwischen der „unpolitischen“ kluniazensischen und der „politischen“ gregorianischen Reformbewegung, so ist dies falsch. In Wahrheit steckt in der kluniazensischen Bewegung von Anfang an ein ganz beträchtlicher politischer Kern.

Geschichtlich betrachtet leitet Cluni ja die Gedanken Benedicts von Aniane fort.<sup>6)</sup> Aber von Anfang an greifen die Äbte des burgundischen Klosters weit über die engen Grenzen der Klosterwelt hinaus. Gleich der erste große Abt Odo war ein Organisator ersten Ranges, bewußt darauf eingestellt, die ganze Menschheit mit kirchlichem Geist zu erfüllen.<sup>7)</sup> Schon dieser Odo brauchte in seinen *Collationes* zugleich scharfe Worte gegen die weltlichen Machthaber und stellte die Gewalt der Priester über die weltliche Gewalt.<sup>8)</sup> Es steckt in ihm etwas von dem Geist, der 824 in Walahfried Strabos *Visio Wettini* lebendig war und damals bis zur rücksichtslosen Verurteilung Karls d. Gr. als des stärksten Exponenten der staatskirchlichen Anschauungen

<sup>4)</sup> SACKUR II S. 449.

<sup>5)</sup> Vgl. z. B. L. M. SMITH, Cluny and Gregory VII, in: *The English Historical Review* Vol. XXVI (1911) S. 22—33, und AUGUSTIN FLICHE in seinem Vortrage auf dem Internationalen Historikerkongreß zu Brüssel 1923; vgl. *Revue d'histoire de l'église de France* IX (1923) S. 456.

<sup>6)</sup> SACKUR I S. 36 f.

<sup>7)</sup> Vgl. darüber A. HESSEL, Odo von Cluni und das französische Kulturproblem im früheren Mittelalter, in *H. Z.* Bd. 128, 1923, S. 18.

<sup>8)</sup> Vgl. z. B. Lib. I c. 23 und Lib. III c. 24 (*Bibl. Cluniac.* S. 175, 236); Lib. III, c. 240 f; vgl. auch SACKUR I S. 116, 279.

führte.<sup>9)</sup> Damit wurde Cluni im 10. Jahrhundert zum Hauptträger des uralten Gegensatzes der streng kirchlich gesinnten Kreise gegen den die Kirche sich eingliedernden Staat. Während das Papsttum in die Kämpfe des römischen Adels verstrickt lag, übernahm das burgundische Kloster die Führung auf kirchenpolitischem Gebiet. Bei dem zweiten großen Abte Majolus (954—994) trat der Gegensatz, rein äußerlich betrachtet, mehr in den Hintergrund. Majolus besaß offenbar nicht das Temperament des Odo; er lebte mehr innerhalb der Grenzen einer strengen Klausur. Aber die enge Freundschaft, die ihn mit dem burgundischen und dem sächsischen Königshause verband, war keineswegs nur auf persönliche Zuneigung begründet. Wenn er sich von der Kaiserin Adelheid das neu gegründete Kloster Peterlingen überweisen ließ, das unter der zielbewußten unmittelbaren Leitung der kluniazensischen Äbte ein Mittelpunkt der Reformbewegung im Königreich Burgund wurde<sup>10)</sup>, so hatte das einen ganz bestimmten, deutlich erkennbaren kirchenpolitischen Zweck. Wenn er 967 in Pavia erschien und durch Vermittlung der Adelheid Schenkungen erhielt<sup>11)</sup>, wenn er auch später seinen Aufenthalt am kaiserlichen Hofe stets zum Erwerbe neuer Besitzungen und Rechte benutzte<sup>12)</sup>, so sieht das ebenfalls nicht nach unpolitischer Art aus. SACKUR hat die Schenkungen zusammengestellt, die Cluni unter ihm erhielt.<sup>13)</sup> Ihre große Zahl spricht eine ebenso deutliche Sprache wie die Interventionen bei politischen Geschäften.<sup>14)</sup> Der Unterschied zwischen Odo und Majolus liegt lediglich in der äußeren Form; in der Sache differierten sie nicht.

Um welche Ziele es sich dabei handelte, wird allerdings deutlicher erst unter Odilo (994—1048).<sup>15)</sup> Bekannt sind die Stimmen der Zeitgenossen, die von der einzigartigen Stellung dieses Abtes in der abendländischen Welt rühmend zu berichten wissen. In der oft zitierten Satire des Bischofs Adalbero von Laon erscheint Odilo als „König“ der Mönche.<sup>16)</sup> Fulbert von Chartres nannte ihn den „archangelus monachorum“.<sup>17)</sup> Er galt den Menschen jener Zeit als der weithin sichtbare Repräsentant des asketischen Mönchtums, das die ganze Welt reformieren und ein neues Verhältnis zwischen Kirche und Staat be-

<sup>9)</sup> Vgl. FRIEDRICH VON BEZOLD, Kaiserin Judith und ihr Dichter Walahfrid Strabo, in H. Z., Bd. 130, 1924, S. 377—439.

<sup>10)</sup> Germ. pontif. II 2 S. 186 f.

<sup>11)</sup> SACKUR I S. 223.

<sup>12)</sup> SACKUR I S. 226 f.

<sup>13)</sup> SACKUR I S. 256.

<sup>14)</sup> SACKUR I S. 226.

<sup>15)</sup> Das gibt auch SACKUR (II S. 459) zu.

<sup>16)</sup> SACKUR II S. 94—97.

<sup>17)</sup> SACKUR II S. 90.

gründen wollte. Bei vielen damaligen Ereignissen, die das Verhältnis von Kirche und Staat betreffen, tritt er nur mittelbar in Aktion. Um das Jahr, in dem er Abt wurde, schrieb Abbo von Fleury seine *Collectio canonum ad Hugonem et Robertum Francorum reges*<sup>18)</sup>, seine *Epistolae* und seinen *Liber apologeticus*<sup>19)</sup>, in denen er im Streit um die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles von Reims und in seinem eigenen Kampf gegen den Bischof von Orléans nach langer Pause wieder die alten Gedanken von der Überordnung der geistlichen Gewalt über die weltliche und von der römischen Kirche als der Quelle aller Autorität vertrat.<sup>20)</sup> Kein anderer Mönch hat in jenen Jahren so starke Worte von der Erhabenheit des päpstlichen Stuhles geäußert wie dieser französische Abt. Er hat den damaligen Papst Gregor V. als Majestät angedredet<sup>21)</sup>; er hat mit größter Entschiedenheit für die unbedingte Rechtsgültigkeit des päpstlichen Dekrets gekämpft<sup>22)</sup>; er hat das scharfe Wort formuliert: *qui ergo Romanae ecclesiae contradicit, quid aliud quam se a membris eius subtrahit, ut fiat portio adversariorum Christi?*<sup>23)</sup> Und dieser französische Abt bezeichnet in seinen Briefen Odilo als den „Bannerträger“ der Reformbewegung<sup>24)</sup> und redet zu ihm von ihrer „innigen Freundschaft“.<sup>25)</sup> Er fühlte sich also in seinem Kampfe gegen das herrschende Staatskirchentum Frankreichs einen Geistes mit dem kluniazensischen Abt. — Bei der großen Friedensbewegung, die damals im Süden Frankreichs entstand — mit dem Zweck des Schutzes der Kirchengüter gegen die laikalen Übergriffe<sup>26)</sup> — war Odilo wiederum zunächst nur mittelbar beteiligt, obwohl er aus der Auvergne stammte, wo die kirchliche Not ebenso groß war wie im südlichen Aquitanien und in der Provence. Aber sein Name steht als der erste unter den Namen der Äbte, die das Friedensinstrument des Konzils von Anse 994 unterzeichneten<sup>27)</sup>, das sich gegen die Bedrücker der Kirche und zugleich gegen das unwürdige Leben der Priester wandte, und sobald die Bewegung weiter um sich griff, trat er in den Vordergrund. Er richtete zusammen mit dem Erzbischof von Arles und den Bischöfen von Avignon und Nizza 1040 jenen bekannten Appell an den italienischen

<sup>18)</sup> MIGNE, *Patrol. series lat.* Bd. 139 col. 473—508.

<sup>19)</sup> Ebenda col. 419—472.

<sup>20)</sup> SACKUR II S. 278 ff., 281, 284—291.

<sup>21)</sup> HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands* 3. 4 III S. 263 Anm. 4.

<sup>22)</sup> SACKUR II S. 281.

<sup>23)</sup> HAUCK a. a. O. 3. 4 III S. 264 Anm. 1.

<sup>24)</sup> Ep. VIII, MIGNE 139 col. 431: „totius religionis signifer“.

<sup>25)</sup> Ep. VII, ebenda col. 425; ep. XII col. 438.

<sup>26)</sup> Vgl. AUGUST KLUCKHOHN, *Geschichte des Gottesfriedens*, Leipzig 1857, und SACKUR I S. 307 ff.

<sup>27)</sup> SACKUR I S. 310 Anm. 2.

Klerus<sup>28)</sup>, in dem sie ihn zum Kampf für den „Frieden Gottes“ auforderten, das älteste Denkmal der „*treuga Dei*“.<sup>29)</sup> Es ist bezeichnend, daß bei diesem ersten großen Versuch, die Laienwelt unter die Zucht der Kirche zu beugen, Odilo neben einigen Bischöfen die Führung übernahm.

Aber am stärksten und am unmittelbarsten spürt man seinen Einfluß auf französischem und spanischem Gebiet. In Frankreich hat er Jahre hindurch St. Denis, die angesehenste Abtei Frankreichs, als Abt geleitet.<sup>30)</sup> In der Auvergne, in Aquitanien, mit dessen Herzog Wilhelm V. er in engster Beziehung stand, und vor allem im Königreich Burgund hat er die unbestrittene Führung im kirchlichen Leben gehabt.<sup>31)</sup> Und von Frankreich griff er nach Spanien über. In Aragon wie in Navarra und vor allem in Kastilien hat er die Könige beraten und geleitet.<sup>32)</sup> Das dortige Kirchtum stand so sehr unter seinem entscheidenden Einfluß, daß Odilo in stärkerem Maße als die Päpste als der Oberherr der spanischen Kirche erscheint. Nichts ist bezeichnender dafür, als daß der kastilianische König die Beute an Gold und Silber, die er im Kriege gegen die Mauren gewonnen hatte, an den Altar des hl. Petrus nach Cluni schickte und nicht nach Rom.<sup>33)</sup> Für Katalonien war die Wirkung nicht so unmittelbar.<sup>34)</sup> Hier beherrschte das Kloster St. Victor zu Marseille die Situation.<sup>35)</sup> Aber vom Standpunkte der allgemeinen Geschichte aus gesehen waren Cluni und St. Victor eins. Abt Isarnus (1022—47), der St. Victor zum führenden Kloster diesseits und jenseits der Pyrenäen gemacht hat, stand im freundschaftlichsten Verkehr mit Odilo<sup>36)</sup> und verfolgte in Katalonien dieselben Ziele wie Odilo in Kastilien und Aragon. Die Päpste haben diesen „Marseiller

<sup>28)</sup> SACKUR II S. 267 f.

<sup>29)</sup> KLUCKHOHN S. 41.

<sup>30)</sup> SACKUR II S. 32 f.

<sup>31)</sup> SACKUR II S. 36 ff.

<sup>32)</sup> SACKUR II S. 101—113, und P. KEHR in den Abh. der Preuß. Akad. der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse Jahrg. 1926 S. 36; ferner in: Papsturkunden in Spanien II (Navarra und Aragon), in: Abh. der Ges. der Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse Nr. 7 Bd. XXII I (1928) und in dem Aufsatz: „Wie und wann wurde das Reich Aragon ein Lehen der römischen Kirche“ in den Sitzungsberichten der Preuß. Akad. d. Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 1928 Nr. XVIII S. 196—223.

<sup>33)</sup> Rodulfus Glaber IV c. 7; vgl. ERNST SACKUR, Studien über Rodulfus Glaber, in: N. Archiv XIV S. 405 und Die Cluniacenser II S. 112.

<sup>34)</sup> Vgl. PAUL KEHR, Das Papsttum und der katalonische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon, in: Abh. der Preuß. Akad. d. Wiss. 1926, Phil.-hist. Klasse n. I S. 27 ff.

<sup>35)</sup> Vgl. auch PAUL SCHMID, Die Entstehung des Marseiller Kirchenstaates, in: Archiv f. Urkundenforschung X (1928) S. 176—207.

<sup>36)</sup> P. SCHMID S. 177, 180 f.

Kirchenstaat“, den die Äbte von St. Victor im 11. Jahrhundert geschaffen haben, stärker begünstigt als die spanischen Schöpfungen der kluniazensischen Äbte, weil sie befürchteten, daß Cluni dort stärker würde als Rom<sup>37)</sup>, aber nicht auf diese kleinen Reibereien dürfen wir blicken, wenn wir Odilos Ziele begreifen wollen: selbst die zeitweilige Gegenwirkung Gregors VII. liefert den Beweis, daß dieser kluniazensische Abt hier in Spanien eine Art „Kirchenstaat“ begründet hatte, der ein markantes Zeugnis für seine letzten Ziele liefert: sie waren dieselben wie die theokratischen Gregors VII., die Leitung der politischen Gewalten und der kirchlichen Institute von einem Zentrum der Reform aus.

Die weitere Ausgestaltung dieser Gedanken hat Odilo nicht mehr erlebt. Als er am 31. Dezember 1048 starb, folgte ihm Hugo, der spätere Pate und Freund Heinrichs IV. Man pflegt ihn in besonderem Maße als Beweis für die unpolitische und neutrale Art der Kluniazenser anzuführen. Aber man hat sich täuschen lassen durch seine vermittelnde Tätigkeit in den Tagen von Canossa und seine zweifellos bedeutende Stellung am deutschen Königshofe. In Wahrheit war Deutschland für den kluniazensischen Abt ebenso wie für Gregor VII. nur eine Figur auf dem politischen Schachbrett jener Zeit. Dieser Hugo, der am salischen Königshof als Vertrauensmann galt, war zugleich der Ratgeber Stephans IX., des Bruders Herzogs Gottfried von Lothringen, des gefährlichsten Gegners Kaiser Heinrichs III.<sup>38)</sup> und Gönners des Kardinals Humbert von Silva Candida, des konsequentesten literarischen Vorkämpfers für die Reformgedanken. An ihn und den Abt von St. Victor in Marseille hat Gregor VII. als einzige Vertreter des Mönchtums eine Wahlanzeige geschickt.<sup>39)</sup> Ihm hat er mehr als einmal in Zeiten der Not über seine innersten Sorgen und Zweifel berichtet<sup>40)</sup>; ihn hat er wiederholt mit Legationen betraut, auch nach der Vermittlungsaktion von Canossa.<sup>41)</sup> Hugo war zugleich der Lehrer Urbans II., mit diesem unbittlichen Gegner Heinrichs IV. in engster Freundschaft verbunden.<sup>42)</sup> Aus alledem ergibt sich, daß auch dieser kluniazensische Abt eine kompliziertere Persönlichkeit war, als es nach seinem Verhalten dem deutschen Königtum gegenüber zunächst den Anschein hat.

<sup>37)</sup> P. SCHMID S. 187.

<sup>38)</sup> Vgl. STEINDORFF, Jahrbücher II S. 303 f.

<sup>39)</sup> Reg. Gregorii VII lib. I, 4, ed. CASPAR S. 7; vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher II 212.

<sup>40)</sup> Reg. lib. II, 49 vom 22. Januar 1075, ed. CASPAR S. 188; Reg. V, 21 vom 7. Mai 1078, ed. CASPAR S. 384; Reg. VI, 17 vom 2. Januar 1079, ed. CASPAR S. 423.

<sup>41)</sup> Reg., V 20 vom 24. April 1078, ed. CASPAR S. 383; Reg. VI, 3 vom 22. August 1078, ed. CASPAR S. 394.

<sup>42)</sup> MEYER VON KNONAU, Jahrbücher IV S. 191 f. S. 195 f.

Wir erfassen seine Eigenart wiederum am deutlichsten bei dem Blick auf seine Politik in Spanien. König Alfons VI. von Kastilien erwähnt in einem Briefe an Hugo ausdrücklich, daß er „auf den Befehl“ des Abtes die römische Liturgie in seinem Lande eingeführt habe.<sup>43)</sup> Schon während der Legation des Kardinals Hugo Candidus, der 1068 im Auftrage Alexanders II. nach Spanien ging, um Roms Autorität dort fester zu gründen<sup>44)</sup>, ist es zu einem Zusammenstoß mit den Kluniazensern gekommen.<sup>45)</sup> Gregor VII. hat, wie es scheint, von Anfang an das Kloster St. Victor in Marseille gegen Cluni ausgespielt: er hat den Abt Bernhard, der seit 1064 den Abtsstuhl von St. Victor innehatte<sup>46)</sup>, zum Legaten bestellt und mit der Gegenaktion gegen Cluni betraut. Aber ich sagte schon früher — das waren interne Zwistigkeiten, die von Rom aus in Szene gesetzt wurden, um die eigene Position in Spanien zu festigen. Als unmittelbar darauf in Canossa die Niederlage des deutschen Königstums offenkundig wurde, gingen Abt Bernhard von St. Victor und Abt Hugo von Cluni denselben Weg.

Die Geschichte dieses Jahres 1077 ist ungemein lehrreich für die Geschichte der kluniazensischen Bewegung. Abt Bernhard wurde Ende Februar dieses Jahres — also einen Monat nach den Ereignissen von Canossa — von Gregor VII. als Legat nach Deutschland geschickt. Trotz des Vertrages, den der Papst mit Heinrich IV. geschlossen hatte, zog dieser päpstliche Legat damals mit dem Gegenkönig Rudolf von Schwaben durch Franken und Schwaben. Er wohnte der Wahl und der Krönung Rudolfs bei — das spanische Vorbild der politischen Führung des Königstums ist dabei unverkennbar — und ging später zum Abte Wilhelm von Hirsau, den er zur Einführung der kluniazensischen Gewohnheiten bestimmte. Auf der Rückreise nach Italien aber besuchte er Abt Hugo von Cluni und veranlaßte ihn, Mönche nach Hirsau zu schicken, die die kluniazensischen Gewohnheiten ins Zentrum Deutschlands verpflanzen sollten.<sup>47)</sup> Kurz vorher war er in St. Blasien gewesen<sup>48)</sup>,

<sup>43)</sup> SACKUR II S. 113 Anm. 3; vgl. jetzt P. KEHR, in den Abh. der Preuß. Akad. der Wiss. Jahrg. 1926, Phil.-hist. Klasse Nr. 1 S. 28; PETER WAGNER, Der mozarabische Kirchengesang und seine Überlieferung, in: Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft I, 1 (Münster i. Westf. 1928) S. 121; P. KEHR, in: Sitzungsberichte der Preuß. Akad. der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 1928 S. 202 ff.

<sup>44)</sup> P. KEHR a. a. O. S. 27 ff.

<sup>45)</sup> P. SCHMID a. a. O. S. 186.

<sup>46)</sup> P. SCHMID a. a. O. S. 184.

<sup>47)</sup> Vgl. meine Untersuchung über „Die Anfänge von Hirsau“, in: KEHR-Festschrift, München 1926, S. 227 [s. den vorigen Aufsatz n. 13 S. 272 f.].

<sup>48)</sup> Vgl. OTTO SCHUMANN, Die päpstlichen Legaten in Deutschland usw., Diss. Marburg 1912 S. 40.

das von Fruttuaria aus reformiert war<sup>49)</sup>, dem 3. Zentrum der Reformbewegung, einst im Anfange des 11. Jahrhunderts von Abt Wilhelm von Dijon begründet, einem Freunde und Gesinnungsgenossen Odilos.<sup>50)</sup> Damit schloß sich der Kreis. Cluni, St. Victor in Marseille und Fruttuaria übertrugen in dem Augenblicke, als das deutsche Königtum im Januar 1077 vor der Kurie kapituliert hatte, ihre theokratischen Ziele auf Deutschland, offenbar von der Absicht geleitet, hier dasselbe zu erreichen, was sie in Oberitalien, in Südfrankreich und in Spanien bereits erreicht hatten. Man könnte es auch so formulieren, daß Cluni erst 1077 seine Zeit gekommen glaubte, in Deutschland dieselbe Politik zu verfolgen wie in den romanischen Ländern. Hirsau sollte durch die Mönche, die Abt Hugo dorthin sandte, der Mittelpunkt der antiköniglichen, stets kampfbereiten und entschlossenen Reformbewegung werden.

Wo blieb in diesem Augenblicke bei Hugo, so möchte man fragen, die Rücksichtnahme auf das befreundete deutsche Königtum? Wir hören nicht, daß er den jungen temperamentvollen<sup>51)</sup> Abt von St. Victor, der damals den Widerstand gegen Heinrich IV. in Deutschland organisierte, zur Vorsicht und zur Zurückhaltung ermahnt habe. In den *Constitutiones Hirsaugienses*, die uns von allen diesen Vorgängen ein deutliches Bild vermitteln, erzählt Abt Wilhelm von Hirsau vielmehr, daß damals unmittelbar nach Bernhard noch ein anderer hervorragender kluniazensischer Mönch nach Hirsau gekommen sei, der später heilig gesprochene Udalrich, der Gründer von St. Ulrich (Vilmarszell) im Schwarzwalde<sup>52)</sup>, einer der eifrigsten Reformmönche jener Zeit, den Paul von Bernried in seiner *Vita Gregorii VII.* neben dem Bischof Altmann von Passau und den Äbten Wilhelm von Hirsau und Siegfried von Schaffhausen in die Reihe der großen Vorkämpfer für die gregorianische Partei stellt, und er erzählt weiter, daß dieser von Cluni aus nach Deutschland geschickt sei „pro causa monasterii“, d. h. um für Cluni Propaganda zu machen.<sup>53)</sup> Derjenige aber, der ihn aussandte, war Abt Hugo. Man darf sich in der Beurteilung Hugos nicht dadurch in die Irre führen lassen, daß die Führung in Deutschland Hirsau übernahm und nicht Cluni selbst. Das entsprach der Praxis, die Cluni in Südfrankreich, in Aragon und in Oberitalien geübt hatte. In Rom selbst ist man sich vollkommen darüber im klaren gewesen, was Cluni für die deutsche Reformbewegung zu bedeuten habe. Den bündigen Beweis dafür liefert jenes bedeutungsvolle Privileg Gregors VII. für das Kloster

<sup>49)</sup> Germ. pontif. II, 1 S. 167.

<sup>50)</sup> SACKUR II S. 3.

<sup>51)</sup> Über Bernhard vgl. jetzt P. SCHMID a. a. O. S. 184—190.

<sup>52)</sup> Germ. pontif. II, 1 S. 183.

<sup>53)</sup> Die Anfänge von Hirsau a. a. O. S. 228 [s. den vorigen Aufsatz n. 13 S. 272f.].

Allerheiligen in Schaffhausen vom 3. Mai 1080<sup>54</sup>), in dem Cluni und St. Victor in Marseille als die Muster für die Freiheiten des Klosters Allerheiligen genannt werden.<sup>55</sup>) Diese Worte lehren uns ein Doppeltes: sie zeigen uns zunächst, daß auf dem neuen deutschen Aktionsgebiet alle Unterschiede und Differenzen schwanden. Das burgundische und das südfranzösische Kloster lieferten gemeinsam die Normen und die Persönlichkeiten, die für den Kampf gegen das Staatskirchentum und die weltliche Gewalt in Deutschland eingesetzt werden sollten. Dieses Privileg von 1080 zeigt uns aber zugleich, was das Ziel der gregorianischen Politik in Deutschland war: Schaffhausen wurde dem Abte von Hirsau unterstellt, und es wurde bestimmt, daß das Kloster die *libertas Romana* haben sollte wie Cluni und St. Victor in Marseille. Das bedeutete offenbar den Versuch, auch die deutschen Klöster der Gewalt der Fürsten und der Grundherren zu entziehen und den Grund zu einem deutschen „Kirchenstaat“ zu legen mit dem Zentrum in Hirsau, wie es früher in Burgund und Oberitalien und in den letzten Jahren in Südfrankreich und in Spanien geschehen war. Wir dürfen aber vor allem beachten, daß Cluni für Gregor VII. das Vorbild abgab für die Neuordnung der deutschen Klosterwelt. Hier sehen wir, was Cluni für die gregorianische Reformbewegung bedeutete.

Sehr merkwürdig ist es nun, daß Cluni und Hirsau weder damals noch später die Rolle gespielt haben, die ihnen hier zugedacht war. Wenn dieses Schaffhausener Privileg das einzige blieb, das Gregor VII. nach Deutschland gelangen ließ, so lag das sicherlich an dem Siege Heinrichs IV., den er am 15. Oktober 1080 über den Gegenkönig Rudolf von Schwaben davontrug. Aber es gilt zu beachten, daß auch späterhin, als 1088 Urban II. Papst wurde, der Schüler und innige Vertraute des Abtes Hugo, weder Cluni noch Hirsau die Führung in Deutschland übernahmen. Schon die ersten Privilegien, die der neue Papst nach Deutschland gelangen ließ, trugen einen anderen Charakter als das Schaffhausener Privileg. Sie sind Schutzprivilegien mit Bestimmungen über die freie Abtwahl, über den nach Rom zu zahlenden Zins, über die Vogtei, über die Beobachtung der Regel usw.<sup>56</sup>), aber von Cluni und St. Victor ist in ihnen ebensowenig die Rede wie von Hirsau. Ich glaube diesen bisher nicht genügend beachteten Tatbestand nicht falsch

<sup>54</sup>) *Germ. pontif.* II, 2 S. 11 n. 3 (JL. 5167).

<sup>55</sup>) „Ita sit ab omni saeculari potestate securus et Romanae sedis libertate quietus, sicut constat Cluniacense monasterium et Massiliense manere.“

<sup>56</sup>) Ich verweise hier auf meine „Studien und Vorarbeiten zur *Germ. pontificia* I (Berlin 1912) S. 14 ff. Das erste Privileg Urbans II. ging am 6. März 1090 bezeichnenderweise an dasselbe Kloster Allerheiligen, das Gregor VII. privilegiert hatte; um so bezeichnender, daß der Inhalt ein ganz anderer ist.

zu deuten, wenn ich sage, daß Urban II. in dieser Beziehung aus der Vergangenheit gelernt hatte. Obwohl er aus Überzeugung Kluniazenser war, stellte er als Papst Rom über sein Mutterkloster. Wie er in Spanien die Gegensätze zwischen Cluni und St. Victor ausglich<sup>57)</sup> und St. Victors Machtstellung beschränkte<sup>58)</sup>, so hat er Hirsau im Jahre 1092 nur ein Schutzprivileg gegeben wie den anderen deutschen Klöstern auch. Der Sinn kann nur sein, daß der Papst kein neues Reformzentrum in Deutschland wünschte, weil er in Südfrankreich und Spanien gesehen hatte, welche Gefahren das in sich schloß. Daher unterstellte er die Klöster, die er in Deutschland privilegierte, nicht Hirsau, sondern Rom. In einigen der ersten Privilegien, die er nach Deutschland sandte, kommt dieser römisch-zentralistische Standpunkt noch deutlicher zum Ausdruck. Wenn der Papst in einem Privileg für Kloster Rottenbuch in der Diözese Freising<sup>59)</sup> und weiterhin in Privilegien für Hirsau (1095) und für andere süddeutsche Klöster davon redet, daß er den Klöstern den Vogt bestellt<sup>60)</sup>, so erscheint er dabei in einer Funktion, die im königlichen Diplom dem Immunitätsherrn zukam.<sup>61)</sup> An die Stelle des Königs trat der Papst als handelndes Subjekt. „Die päpstliche Immunität wurde in Konkurrenz gesetzt zur königlichen. Neben die Oberhoheit des Königs über die Reichsklöster sollte die Oberhoheit des Papstes über die kurialen Klöster treten.“<sup>62)</sup> In diesem Zusammenhange aber gilt es zu beachten, daß das noch zentralistischer gedacht war, als wir es von Gregor VII. gewohnt sind. Hier werden wir eine der Wurzeln zu suchen haben, warum Hirsau als Reformzentrum nicht dieselbe Bedeutung gewann wie Cluni und St. Victor in Marseille.

Aber weder darauf noch auf den äußeren Erfolg haben wir hier in erster Linie zu achten. Die Hauptsache bleibt das Ergebnis unserer bisherigen Betrachtung, daß wir es bei der kluniazensischen und der gregorianischen Reformbewegung mit einer ganz folgerichtigen und einheitlichen Entwicklung zu tun haben. In einer Zeit, in der das Papsttum noch nicht die Macht hatte, sich in den einzelnen Ländern durchzusetzen, vertrat Cluni seine Gedanken von der Unterordnung der Klöster unter ein zentrales Regiment und von der Überordnung der geistlichen Gewalt. Die gregorianische Reform ist daher nichts anderes als eine Fort-

<sup>57)</sup> P. SCHMID a. a. O. S. 199 f.

<sup>58)</sup> P. SCHMID a. a. O. S. 206.

<sup>59)</sup> Germ. pontif. I S. 375 (Rottenbuch n. 1).

<sup>60)</sup> Praeterea advocatum sive protectorem vobis Welfonem ducem . . . instituimus eiusque post eum filios.

<sup>61)</sup> Vgl. darüber meine Ausführungen in: Studien und Vorarbeiten zur Germ. pontif. I S. 16—18.

<sup>62)</sup> Vgl. Studien und Vorarbeiten I S. 17.

setzung kluniazensischer Gedanken. Infolgedessen dürfen wir Cluni durchaus mitverantwortlich machen für das, was weiterhin geschah. Von dem Augenblicke an, in dem die Weltanschauung der Reformen im Wormser Konkordat den ersten Sieg errang, war das Schicksal des Kaisertums entschieden; denn infolge des Emporkommens des deutschen Dynastentums, das eine der wesentlichsten Folgen jenes Konkordats war, wurde das Kaisertum von der breiten deutschen Basis auf die schmale italienische abgedrängt, und je deutlicher das in die Erscheinung trat, desto mehr verlor das Kaisertum den Grund, auf dem es bis dahin seine Machtstellung aufgebaut hatte. Es ist eine ganz äußerliche Betrachtungsweise, die Italienpolitik an sich für all das Unheil verantwortlich zu machen, das die deutschen Kaiser im 12. und 13. Jahrhundert betroffen hat. Von Otto d. Gr. bis Heinrich III. hat sich die Italienpolitik der deutschen Könige im allgemeinen sehr wohl mit den Interessen der deutschen Nation vereinigen lassen, und es ist nicht zu viel gesagt, daß sie geradezu einen der Hauptgründe für das Emporkommen Deutschlands gebildet hat. Erst als die Weltanschauung Clunis sich durchzusetzen begann und die staufischen Kaiser trotzdem an ihren universalen Aufgaben festzuhalten versuchten, wurde die Italienpolitik ein Verhängnis. Wir sehen damit in der Geschichte des deutschen Kaisertums dieselbe Entwicklung sich vollziehen, die sich so oft in der Geschichte vollzogen hat. Institutionen verlieren in dem Augenblicke ihre Bedeutung, in dem die Weltanschauung zugrunde geht, von deren Kraft sie getragen wurde. Als die theokratischen Anschauungen Clunis über die alten fränkisch-deutschen von dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat siegten, ging es mit dem Kaisertum bergab. Und wer will sagen, auf wessen Seite hier das Recht, auf wessen Seite das Unrecht war? Die Kirche trägt wie die Religion ihr Recht in sich. Wird es vom Staate verletzt, so fühlt sie die Pflicht zur Gegenwehr. Darin liegt die große Tragik unserer Kaisergeschichte, daß Cluni nach der Überzeugung der tiefer religiös empfindenden Menschen des 10. und 11. Jahrhunderts das höhere Recht auf seiner Seite hatte. In diesen Zusammenhängen und nicht in der Italienpolitik an sich liegt der tiefste Grund für den Untergang des deutschen Kaisertums und für den damit verbundenen Niedergang der europäischen Vormachtstellung Deutschlands in der zweiten Hälfte des Mittelalters.

TRIBUR\*)<sup>1)</sup>

(1939)

## I. DAS PROBLEM

In den kritischen Untersuchungen über die welthistorische Auseinandersetzung zwischen dem deutschen Königtum und dem Papsttum, die von der Wormser Absetzung Gregors VII. am 24. Januar 1076 über Tribur und Canossa bis zum Tode des Papstes in der Verbannung zu Salerno führt, steht seit alter Zeit die Frage im Vordergrund, wie das Verhalten Heinrichs IV. in Tribur und Canossa zu beurteilen ist und wer damals der Sieger war: der deutsche König oder der Papst. Die Frage ist früher ziemlich einheitlich beantwortet worden. Die Bußszene in Canossa wirkte auf das Urteil der Zeitgenossen wie auf die Auffassung der späteren Geschlechter und namentlich auf die der Menschen in der Zeit des Kulturkampfes so außerordentlich stark, daß die Antwort fast allgemein zuungunsten Heinrichs IV. und des deutschen Königtums ausfiel. Auch ein großer Teil der Forschung kann sich bis heute noch nicht der Wirkung entziehen, die von den zeitgenössischen Darstellungen der Ereignisse ausgeht. So lautet z. B. in der letzten zusammenfassenden Darstellung der Geschichte des Papsttums<sup>2)</sup> das Urteil sehr scharf und eindeutig: „Heinrich IV. . . . begann einen Krieg, dessen Ende er nicht mehr erlebt, der ihn ins Unglück gestürzt, seine Regierung zum Trauerspiel gemacht und auf die ferneren Ge-

\*) Aus: Abh. 1939 n. 9 S. 1—37.

<sup>1)</sup> [Von den drei auf den Fürstentag von Tribur bezüglichen Untersuchungen „Heinrich IV. und der Fürstentag von Tribur“ (in: Hist. Vierteljahrsschrift 15, 1912 S. 153—193) und „Heinrich IV. als Politiker beim Ausbruch des Investiturstreites“ (in: Sitzungsberichte der Preuß. Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 1927 XXXII S. 393—411) wird hier nur die letzte (= Tribur) wiedergegeben. Die durch den Aufsatz von JOHANNES HALLER, „Der Weg nach Canossa“ (in: Histor. Ztschr. Bd. 160, 1939, H. 2 S. 229—285) veranlaßte Abhandlung wird hier unter Fortlassung derjenigen Stellen wieder abgedruckt, die durch die Verteidigung gegen HALLER nötig wurden, aber für die erörterte Frage entbehrt werden können.]

<sup>2)</sup> JOH. HALLER, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit II 1, Stuttgart 1937 S. 364. — Die Sperrung rührt von mir her.

schicke des Deutschen Reiches einen langen und finsternen Schatten geworfen hat. Alle Not und alles Ungemach, die seitdem über König und Reich gekommen sind, haben an jenem 24. Januar 1076 zu Worms ihren Anfang genommen.“

Aber es hat daneben stets Forscher gegeben, die darauf hinwiesen, daß die Tage von Canossa immerhin den politischen Sieg Heinrichs IV. über Gregor VII. vorbereiten halfen, d. h. daß Heinrich IV. schon wenige Jahre darauf wieder im Vollbesitz seiner Königsmacht war, während zur selben Zeit Gregor VII. von allen seinen Anhängern verlassen in Salerno unter normannischer Bewachung macht- und einflußlos seine letzten Tage verbrachte. Man hat auch darauf aufmerksam gemacht, daß das deutsche Königtum trotz Canossa sehr bald wieder einen außerordentlichen Aufstieg erlebte, und daß die Zeiten Friedrichs I., Heinrichs VI. und Friedrichs II. die glanzvollsten der deutschen Geschichte überhaupt gewesen sind. Die „Schatten“ der damaligen Auseinandersetzungen zwischen Königtum und Papsttum sind also tatsächlich nicht so „lang und finster“ gewesen, daß sie diesen Aufstieg verhindern und die Sonne dauernd verdunkeln konnten. Wer den Blick zu stark auf die Szene von Canossa gerichtet hält, sieht naturgemäß mehr die düsteren Stunden des Kampfes und ist geneigt, immer wieder den „Weg nach Canossa“ und „Canossa“ selbst in den Vordergrund zu stellen. Aber warum soll es dem Historiker nicht gestattet sein, den Blick über Canossa hinaus auch auf jenes Grab in der Kathedrale von Salerno zu richten, in dem Gregor VII. seine letzte Ruhe fern von den Grabstätten der anderen Päpste gefunden hat, und weiterhin auf die Weltmachtstellung der Staufer?

Wenn es nach HALLER ginge, wäre das allerdings nicht angängig. Er bestreitet den inneren Zusammenhang der Vorgänge in Tribur und Oppenheim mit dem späteren politischen Siege Heinrichs IV. und gebraucht, um seine Auffassung zu erläutern, den seltsamen Vergleich mit dem Tilsiter Frieden<sup>3)</sup>: „Schließlich müßte man ja auch dem“, so argumentiert er, „der den Frieden von Tilsit für einen preußischen Erfolg erklärt, weil er die Erhebung von 1813 und in später Folge die Gründung des Deutschen Reiches nicht ausschloß, das Recht der freien Meinung einräumen“. Aber ist es noch nötig zu sagen, daß die Verhältnisse von 1076/77 sich mit denen von 1807 überhaupt nicht vergleichen lassen? Friedrich Wilhelm III. konnte nach Jena und Auerstädt dem Kaiser nicht als Verhandlungspartner gegenüberreten, wie es Heinrich IV. in Tribur<sup>4)</sup> und nach HALLERS eigener Ansicht in den

<sup>3)</sup> Hist. Ztschr. 160 S. 230.

<sup>4)</sup> Über Heinrichs Verhandlungen in Tribur s. unten S. 319 ff.

Verhandlungen von Canossa<sup>5)</sup> Gregor VII. gegenüber getan hat. Das aber ist das entscheidende Merkmal der Ereignisse von Tribur bis Canossa, daß der deutsche König sich nicht bloß demütigte, sondern verhandelte, um sich als König zu behaupten und seine Rechte zu verteidigen, und daß er dadurch trotz seiner kirchlichen Bußeleistung schließlich den Sieg errang. Während nach Tilsit der preußische Staat von Grund aus neu aufgebaut werden mußte und neue Männer die Leitung des Staates übernahmen, behielt das Deutsche Reich nach Tribur und Canossa dieselben Formen, die es vorher gehabt hatte, und die politische Leitung lag in den Händen desselben Mannes, der sie vorher ausgeübt hatte. Es ist daher trotz HALLER doch so, daß der Weg von Tribur und Oppenheim nicht nur nach Canossa, sondern auch zur Kaiserkrönung Heinrichs IV. im Jahre 1084 und weiterhin zur völligen politischen Niederlage Gregors VII. führte. Wenn aber Heinrich IV. in jener ganzen Zeit die Leitung der Politik in Händen hatte, so kommen wir schließlich auch nicht um die Frage herum, die ich mir schon vor 27 Jahren stellte: Waren das Einlenken in Tribur und die kirchliche Bußeleistung in Canossa in der Tat so schwere politische Niederlagen, daß Heinrich IV. durch sie sein Ansehen und seine Macht verlor und dadurch auch das Ansehen des deutschen Königtums für alle Zeit aufs schwerste schädigte?

Eins ist sicher: Ein großer Teil der Zeitgenossen hat jene Handlungen jedenfalls nicht so aufgefaßt, sonst würden sie in den Tagen der Bedrängnis nicht so fest zum König gehalten haben, und schwerlich würde auch die Entwicklung sich später so rasch zu seinen Gunsten vollzogen haben, wenn man ihn im Deutschen Reich und in Oberitalien nur als den Besiegten von Tribur und als den Büsser von Canossa gewertet hätte. Dann aber kommt man um die Folgerung nicht herum, daß diese Zeitgenossen die Ereignisse der Jahre 1076 und 1077 anders aufgefaßt haben, als es später so oft geschah und vielfach auch heute noch geschieht, und es ergibt sich die weitere Frage, ob sich das Vorhandensein einer solchen Auffassung aus den zeitgenössischen Quellen erweisen läßt oder nicht.

## 2. DIE QUELLEN UND IHRE DEUTUNG

Von dieser Überlegung war ich ausgegangen, als ich im Jahre 1912 versuchte, die Quellen erneut auf ihre Schilderung der Ereignisse von 1076 hin zu prüfen. Nun war es schon damals im allgemeinen an-

<sup>5)</sup> In seinem Aufsatz „Canossa“ in: Neue Jahrbücher für das klassische Altertum. Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik Jg. 1906 I. Abt. XVII. Bd. 2. H. S. 102—147.

<sup>20</sup> Brackmann

erkannt, daß die drei ausführlichsten Darstellungen der Ereignisse in der Schilderung der Zusammenhänge versagen und daher keinen Aufschluß gewähren können: Lampert von Hersfeld, Bruno De bello Saxonico und der schwäbische Annalist.<sup>6)</sup> Ich will hier nicht wiederholen, was seit den Tagen RANKES und zuletzt von HOLDER-EGGER und HALLER selbst über die Unglaubwürdigkeit Lamperts ausgeführt wurde. Ich stelle nur noch einmal fest, daß gerade HALLER es gewesen ist, der im Jahre 1906 mit großem Nachdruck die Lampertsche Schilderung der Canossa-Szene mit dem dreitägigen Warten vor dem Tore der Burg usw. in das Gebiet der Fabel verwies und die zwischen dem König und dem Papst bzw. ihren Mittelpersonen geführten Verhandlungen als den wesentlichsten Teil der Ereignisse erkannte.<sup>7)</sup> Was aber für Canossa gilt, das gilt eben m. E. auch für Tribur und Oppenheim. Lamperts Schilderung des zweifelnden Königs in Oppenheim ist nicht minder tendenziös wie die Schilderung seines Verhaltens in Canossa — sie ist das literarische Gegenstück zu der Schilderung des zerknirschten Büssers von Canossa, wie ich schon damals bemerkte.<sup>8)</sup> Den ganz einseitigen Bericht in Bruno De bello Saxonico hat man von jeher unbenutzt gelassen. Nur über den Wert des schwäbischen Annalisten ist man noch immer verschiedener Ansicht. Natürlich wird seine einseitige Parteinahme für Gregor VII. allgemein zugegeben. Aber ich hatte schon 1912 zu zeigen versucht, daß sein Bericht über den Abfall des deutschen Episkopats in Tribur ebenfalls nicht richtig sei<sup>9)</sup>, daß also alle auf die damalige politische Lage bezüglichen Einzelheiten mit Vorsicht aufzunehmen seien, und erst kürzlich wieder sind auch von anderer Seite Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit in dieser Beziehung erhoben worden.<sup>10)</sup> Eine erneute Prüfung des Annalisten wird sich daher als nötig erweisen. Ohne dieser in Aussicht stehenden Untersuchung vorgreifen zu wollen, möchte ich hier nur so viel bemerken, daß die genannten drei Quellen die Eigenschaft einer einseitigen Parteinahme und der geringen Zuverlässigkeit in der Berichterstattung über die Zusammenhänge des Geschehens mit zahlreichen anderen mittelalterlichen Schriftstellern teilen.<sup>11)</sup> Die

<sup>6)</sup> Über diese und andere zeitgenössische Quellen vgl. den Exkurs VI, in: MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. II S. 885—893.

<sup>7)</sup> In dem Aufsatz „Canossa“ besonders S. 119 ff.

<sup>8)</sup> Hist. Vierteljahrsschrift S. 156.

<sup>9)</sup> Ebenda S. 168—180.

<sup>10)</sup> ERDMANN: Tribur und Rom S. 367 ff. 385.

<sup>11)</sup> Um mich auf solche Schriftsteller zu beschränken, die mich kürzlich beschäftigten, erinnere ich nur an Liudprand von Cremona und an das Urteil von ADOLF HOFMEISTER über dessen mangelnde Fähigkeit „zu pragmatischer Verknüpfung der Ereignisse, während

Folgerung, die sich daraus für die Verwertung solcher Quellen ergibt, ist, daß man sie für die Beurteilung der inneren Zusammenhänge der Ereignisse beiseitelassen muß und ihre Einzelangaben nur dann benutzen kann, wenn sie sich durch Vergleich mit anderen Quellen als zuverlässig erweisen lassen. Als solche Vergleichsquellen wählte ich damals für die drei genannten Darstellungen zur Geschichte von Tribur und Oppenheim die Briefe Gregors VII. Ich kann auch heute nicht einsehen, daß das ein methodisch falsches Vorgehen war<sup>12)</sup>, und bekenne mich nach wie vor zu seiner Richtigkeit.

Diese an sich nicht zu beanstandende Methode wäre aber hier natürlich trotzdem falsch, wenn HALLER mit seiner Behauptung recht hätte, daß die Briefe Gregors VII. den Zusammenhang der Ereignisse noch weniger erkennen ließen als der schwäbische Annalist. Mit dieser pessimistischen Beurteilung des Quellenwertes der Briefe kann ich mich jedoch nicht einverstanden erklären. Es handelt sich bei den Briefen um diplomatische Schreiben, deren Deutung nicht immer ganz leicht ist. Wenn HALLER mir früher einmal den Vorwurf gemacht hat<sup>13)</sup>, daß ich „in den schlichten Aussagen der Quellen (d. h. der päpstliche Briefe) stets einen geheimen, unausgesprochenen Sinn als den wahren und eigentlichsten suchte“, so habe ich dazu zu bemerken, daß ich das keineswegs „stets“ tue, sondern nur, wenn die politische Lage, aus der solche diplomatischen Schreiben erwachsen, es nahe legt. Grundsätzlich aber scheint es mir jedoch überhaupt verkehrt, von „schlichten Aussagen“ päpstlicher Schreiben zu sprechen. Für sie gilt dasselbe, was für alle diplomatischen Schriftstücke gilt, daß sie keineswegs gerade durch „schlichten“ Inhalt ausgezeichnet sind. Das Wichtigste in ihnen ist oft das, was zwischen den Zeilen steht, und die Bedeutung der Worte kann vielfach nur aus ihrer Stellung oder aus dem Zusammenhang erschlossen werden. Dazu kommt als erschwerendes

die Schilderung der einzelnen Tatsache ohne Rücksicht auf den Platz, den sie in der Gesamtheit des Geschehens einnimmt“, zuverlässig sei (Die heilige Lanze, ein Abzeichen des alten Reiches, in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von OTTO GIERKE, H. 96, Breslau 1908, S. 7 f.; vgl. meinen Aufsatz „Die politische Bedeutung der Mauritius-Verehrung im frühen Mittelalter“, in: SB. Phil.-hist. Klasse 1937 XXX S. 302 f.) [s. oben Aufsatz n. 10 S. 238 f.]. Ich erinnere ferner an die älteste polnische Chronik des sogenannten Gallus Anonymus und an seine Schilderung des Gnesener Aktes vom Jahre 1000: der Verfasser hat weder die Bedeutung des Aktes noch die Beweggründe und Ziele der handelnden Personen begriffen, aber seine Erzählung zeigt, daß er trotzdem über Einzelheiten der damaligen Vorgänge gut unterrichtet ist (vgl. SB. 1937 XXX S. 292 f. und meinen Aufsatz „Kaiser Otto III. und die staatliche Neugestaltung Polens und Ungarns“, in: Abh. 1939 Phil.-hist. Klasse I S. 5 ff. [s. oben Aufsatz n. 11 S. 248 f.]).

<sup>12)</sup> Diesen Vorwurf erhebt HALLER S. 245. [Die Auseinandersetzung mit HALLER ist hier fortgelassen.]

<sup>13)</sup> Das Papsttum II 2 Anmerkungen S. 450.

Moment, daß die Worte in den verschiedenen Zeiten häufig eine verschiedene Deutung besitzen.<sup>14)</sup> Jeder, der sich mit den Briefen und Urkunden des frühen Mittelalters zu beschäftigen hat, wird daher immer wieder dieselbe Erfahrung machen, daß der eigentliche Sinn ihrer Worte erst aus der politischen Lage der Zeit erschlossen werden kann. Insofern steht man allerdings oft vor der Notwendigkeit, den „tieferen“ Sinn der Briefe zu ermitteln.

Je nachdem man sich nun zu diesen Briefen stellt, wird man auch zu einer verschiedenen Deutung kommen. HALLER beginnt seine Kritik damit, daß er meine „falsche“ Deutung an dem Beispiel des päpstlichen Schreibens an Bischof Hermann von Metz zu erweisen versucht.<sup>15)</sup> In der Einleitung dieses Schreibens stehen folgende Worte: „*Multa interrogando a me valde occupato requiris et nuntium, qui me nimis impellat ad sui licentiam, transmittis. Quocirca si non satis respondeo, patienter feras rogo.*“ Dazu bemerkt HALLER: „In der einfachen Entschuldigung wegen Kürze des Schreibens findet BRACKMANN unverkennbaren Ärger und in der Antwort sichtliche Erregung.“ Aber ich bitte diese Hauptstelle, die HALLER gegen meine Briefdeutung ins Feld führt, selbst zu lesen. Wenn jemand in einem Brief schreibt: „Du erkundigst Dich bei mir stark beschäftigten Menschen durch

<sup>14)</sup> Ich möchte hier als Beispiel das in der letzten Zeit so oft erörterte Schreiben Karls des Großen an Leo III. vom Jahre 796 wählen (Mon. Germ. Epist. IV S. 137). In ihm findet sich die bekannte Äußerung des Frankenkönigs über die Abgrenzung der politischen Aufgaben des Königtums gegenüber den kirchlichen des Papstes. Ähnliche Gedanken finden sich aber bereits in der früheren Korrespondenz der Päpste mit den Frankenkönigen, etwa wenn Papst Zacharias (um 747 Jan. 5) an den Majordomus Pippin und seine fränkischen Großen schreibt: *Principes et seculares homines atque bellatores convenit curam habere et sollicitudinem contra inimicorum astutiam et provinciae defensionem, praesulibus vero, sacerdotibus atque Dei servis pertinet salutaribus consiliis et orationibus vacare, ut, nobis orantibus et illis bellantibus, Deo praestante provincia salva persistat* (Codex Carol. n. 3, ed. Mon. Germ. Epist. III S. 480). Das ist durchaus dieselbe Scheidung der Gebiete wie in jenem späteren Schreiben Karls des Großen, und doch bedeuten die Worte im Munde des Frankenkönigs etwas ganz anderes als in dem des Papstes um 747. Karl der Große griff sie in einer Situation auf, in der sie zu einem politischen „Programm“ werden mußten, als nämlich Leo III. ihm die Schlüssel und das vexillum der Stadt Rom übersandte und ihn dadurch zu einer ganz bestimmten politischen Handlung zu veranlassen versucht hatte. Die Worte gewannen also zur Zeit Karls des Großen einen ganz anderen und bedeutungsvolleren Sinn als in dem päpstlichen Schreiben aus der Mitte des 8. Jahrhunderts, und darin liegt natürlich eine nicht geringe Schwierigkeit für ihre richtige Deutung. Ähnliche Beobachtungen lassen sich aber auch sonst in den diplomatischen Schriftstücken jener Zeit machen. So bedeuten z. B. die Worte „*defensor ecclesiae*“ und „*defensio s. Romanae ecclesiae*“ in den Briefen Stephans II. aus den Jahren um 754 etwas ganz anderes als in den Briefen Karls des Großen oder später in denen Ottos III.

<sup>15)</sup> S. 253 Anm. 2.

viele Fragen und schickst mir einen Boten, der mich allzusehr [zu seiner Verabschiedung]<sup>16)</sup> antreiben soll; deshalb entschuldige, wenn meine Antwort ungenügend ist“, dann liegt in solchen Worten doch nicht bloß eine Entschuldigung wegen der Kürze der Antwort, sondern zugleich eine deutliche Zurückweisung des Briefempfängers wegen seiner vielen Fragen und wegen des Auftretens seines Abgesandten, durch die der Papst offenbar nicht sehr angenehm berührt war. Hier ist es nicht einmal nötig, in dem Briefe einen „geheimen und unausgesprochenen Sinn als den wahren und eigentlichen“ zu suchen. Der Brief kann gar nicht anders gedeutet werden, als ich es getan hatte, und es ist mir unverständlich, daß HALLER diese meine Deutung ablehnt. Aber er glaubt noch einen zweiten Beweis für meine falsche Art der Briefdeutung anführen zu müssen, nämlich meine Äußerung: „Heinrich wußte spätestens seit dem Manifest vom 3. September, daß der Papst eine Neuwahl verhindern und ihm entgegenkommen werde.“ In diesem Zitat fehlen Worte, die HALLER nicht auslassen durfte. Ich hatte gesagt: „Heinrich wußte . . ., daß der Papst nach Möglichkeit eine Neuwahl verhindern und ihm bereitwilligst entgegenkommen würde, sobald er die Bitte um Absolution aussprechen würde.“ Das ist aber etwas ganz anderes, als HALLER mich sagen läßt; denn in seiner Fassung des Zitates klingt es so, als ob der Papst auf jeden Fall eine Neuwahl verhindern und dem König bedingungslos entgegenkommen würde. Das habe ich natürlich nie behauptet. Wenn HALLER ferner die Ansicht vertritt, daß dieser Brief kein „Manifest“ gewesen und es also zweifelhaft sei, ob Heinrich IV. überhaupt von ihm Kenntnis erhalten habe<sup>17)</sup>, so möge der Leser selbst urteilen. Der Brief ist gerichtet an: „Omnibus . . . fratribus et coepiscopis, ducibus, comitibus, universis quoque fidem christianam defendentibus, in regno videlicet Teutonico habitantibus.“ War dieses an alle „den christlichen Glauben verteidigende“ Deutsche gerichtete Schreiben etwa ein Geheimschreiben, von dem, wie HALLER meint, der König keine Kenntnis erhielt? Oder war es nicht vielmehr doch ein Manifest oder eine Enzyklika, wie C. ERDMANN es nennt (S. 378), nämlich die wichtigste öffentliche Kundgebung des Papstes nach dem verhängnisvollen Manifest vom Februar 1076, in dem er die Absetzung des Königs verkündet hatte? Und was enthält das Schreiben?

<sup>16)</sup> [Auf die Worte „ad sui licentiam“, deren falsche Übersetzung HALLER bemängelt (in der als Manuskript gedruckten kurzen Erwiderung „Zur Abwehr“), kommt es weniger an als auf das „nimis impellat“, das HALLER in seiner Übersetzung überhaupt unberücksichtigt läßt. Für die „Verärgerung“ sprechen außerdem die Worte: „Multa interrogando“ und „valde occupato“.]

<sup>17)</sup> S. Anm. 15.

Die ausführlich gehaltene Mahnung des Papstes an alle den christlichen Glauben verteidigenden Deutschen, den König, wenn er „sich von ganzem Herzen zu Gott kehre, gütig aufzunehmen und gegen ihn nicht nur Gerechtigkeit, die ihn an der Herrschaft hindern würde, sondern Barmherzigkeit zu üben; sie sollten dabei der menschlichen Art und der allgemeinen Gebrechlichkeit eingedenk sein und sich auch seines Vaters und seiner Mutter erinnern“. Dann folgen die Bedingungen des Papstes für die Absolution des Königs: Entfernung der schlechten Ratgeber und ihr Ersatz durch zuverlässige, Verbot an die deutschen Bischöfe, den König von sich aus zu absolvieren, und für den Fall, daß der König „quod non optamus“, sich nicht bekehren werde, ihm eine andere Persönlichkeit für das Königtum vorzuschlagen. Ich kann in diesem Schreiben beim besten Willen nichts anderes sehen als einen ersten Versuch des Papstes, die durch die gegenseitigen Absetzungen vom 24. Januar und 22. Februar völlig verfahrenene Lage wieder in Ordnung zu bringen. Deshalb hatte ich das Schreiben damals vor 27 Jahren als „milde“, zugleich aber „als taktischen Fehler“ bezeichnet für den Fall, daß der Papst wirklich noch die Absicht gehabt hätte, den König zu beseitigen. HALLER richtet an mich in diesem Zusammenhang die Frage, welche noch schwereren Bedingungen ich denn als Papst dem König gestellt haben würde. Darauf kann ich ihm nur antworten, daß m. E. der Papst, wenn er von dem Recht und der Notwendigkeit seines Standpunktes überzeugt war, gegen den Gegner kein Entgegenkommen zeigen durfte. Ich halte daher dieses Manifest des Papstes vom 3. September nach wie vor für einen politischen Fehler Gregors VII. Wenn er der festen Überzeugung war, daß dieser König eine Gefahr für die Kirche bedeutete, dann mußte er unbekümmert um die Folgen weder diese noch andere Bedingungen stellen, sondern jede Annäherung mit derselben Energie abwehren, wie es später Jahre hindurch Alexander III. oder Innocenz IV. taten. Gerade dieses Manifest zeigt, daß, wie es schon so oft betont wurde, der Priester in Gregor VII. stärker war als der Politiker.

### 3. DIE VERHANDLUNGSBEREITSCHAFT DES PAPSTES IN DER ZEIT ZWISCHEN WORMS UND TRIBUR

Mit diesen Bemerkungen komme ich aber bereits zur Sache selbst. Der Hauptunterschied zwischen der Auffassung HALLERS und meiner eigenen liegt darin, daß HALLER sehr entschieden die Annahme ablehnt, Gregor VII. habe sich mit dem gebannten König verständigen wollen, ich dagegen eine Verhandlungsbereitschaft des Papstes aus seinen Briefen zu folgern versuchte und auch heute noch folgern zu

können behaupte. Aber hören wir HALLER selbst (S. 253): „Mit was für Augen muß man diese Aktenstücke lesen, um in ihnen auch nur die leiseste Spur einer allmählich sich steigernden Mißstimmung gegenüber den deutschen Bischöfen und schließlich die Neigung, mit dem gebannten König zu einer Verständigung zu gelangen, zu entdecken. BRACKMANN, dem das gelungen ist, hat ganz verkannt, daß der Gedanke der Aussöhnung nicht von Gregor ausgegangen, sondern von außen an ihn herangetragen worden ist, daß Gregor zunächst nicht recht darauf eingehen will und erst nach Monaten . . . sich dazu herbeiläßt, diese Möglichkeit ernsthaft zu erörtern.“ Wie man sieht, leugnet also auch HALLER nicht, daß Gregor VII. „die Möglichkeit einer Aussöhnung ernsthaft erörtert“ hat. Nur betont er mit starkem Nachdruck, daß der Gedanke von außen an ihn herangetragen sei. Das aber habe ich auch meinerseits nie bestritten, vielmehr nachdrücklich darauf hingewiesen, daß dieses Faktum einwandfrei aus den päpstlichen Schreiben nachzuweisen sei. Nirgends habe ich gesagt, daß der Papst freiwillig und von sich aus auf den Gedanken der Versöhnung gekommen sei. In seinem Interesse hätte es vielmehr gelegen, diesen gefährlichen Gegner, der es gewagt hatte, ihn abzusetzen, für immer von der Herrschaft auszuschließen. Nur die Rücksicht auf andere, die diesen Gedanken an ihn herantrugen und damit die Lage in Deutschland für ihn sehr schwierig machten, zwang ihn zur Versöhnungsbereitschaft. Ich betonte auch, daß der Papst zu dieser Einsicht erst geraume Zeit nach der Exkommunikation gekommen sei. Ich will hier die Beweise für die allmähliche Wandlung des Papstes, die HALLER erst abstreitet und dann doch zugibt, nicht noch einmal in aller Ausführlichkeit wiederholen; sie sind in meinem ersten Aufsatz zusammengestellt<sup>17a)</sup>. Ich möchte nur noch einmal kurz darauf hinweisen, daß schon in den Exkommunikationsurkunden selbst in der unterschiedlichen Behandlung der deutschen Bischöfe auf der einen Seite, des Königs, der lombardischen und der französischen Bischöfe auf der anderen zu spüren ist, wie hoch der Papst von Anfang an die Bedeutung der Haltung gerade des deutschen Episkopats für den weiteren Verlauf des Streites einschätzte (S. 161). Tatsächlich enthalten die Briefe des Papstes aus der Zeit zwischen der Exkommunikation des Königs am 22. Februar 1076 und dem Fürstentag zu Tribur im Oktober dieses Jahres kaum ein wichtigeres Thema als die Frage, „de componenda pace cum rege Alamanniae“, wie es in einem Schreiben Gregors an den Ritter Wifred von Mailand von (April) 1076 heißt.<sup>18)</sup> Ist es wirklich nötig, alle jene Stellen über dieses Thema noch einmal zu

<sup>17a)</sup> Histor. Vierteljahrsschrift 15, 1912, S. 160 ff.

<sup>18)</sup> Reg. Gregorii VII. lib. III, 15, ed. CASPAR S. 276 f.

nennen, wie ich es 1912 getan hatte? Wenn das Schreiben an den Erzbischof Udo von Trier, Bischof Theoderich von Verdun und Bischof Hermann von Metz bald nach der Exkommunikation Heinrichs noch den Versuch enthielt, diejenigen deutschen Bischöfe, die in der Exkommunikationsurkunde als „non sponte consentientes“ bezeichnet wurden, zu sich herüberzuziehen und von einer Versöhnungsbereitschaft noch nicht die Rede ist<sup>19)</sup>, so spricht der Papst schon bald darauf in dem eben genannten Schreiben an den Ritter Wifred von Mailand von „mehreren Interpellationen“ hinsichtlich eines „Friedensschlusses“ mit Heinrich IV., die an ihn gelangt seien, und von seiner Bereitschaft dazu, falls der König „mit Gott“, d. h. mit dem Papst, Frieden zu haben wünsche.<sup>20)</sup> Deutlicher konnte der Papst es nicht zum Ausdruck bringen, daß er seinerseits zur Wiederherstellung des Friedens bereit sei, falls auch auf seiten des Königs diese Bereitschaft vorhanden wäre. Wie kann HALLER angesichts solcher klaren Worte die Bereitschaft des Papstes „ins Reich der Phantasie“ verweisen (S. 255)? Ebenso deutlich aber ist die Mitteilung des Papstes, daß diese Bereitschaftserklärung durch „mehrere Interpellationen“ bei ihm veranlaßt sei. Wer waren diese „Interpellanten“? Der Papst sagt an dieser Stelle nichts darüber, aber in dem ungefähr in dieselbe Zeit gehörenden Schreiben an die Großen Deutschlands, das auch HALLER hier einreicht (S. 249), erklärt er, daß einige, die hinsichtlich der Exkommunikation des Königs Bedenken trügen, bei ihm angefragt hätten, ob der König wirklich mit Recht gebannt sei. Unter den „Interpellanten“ sind also deutsche Große zu verstehen. Sie sind offenbar identisch mit den „synodiaci“, von denen der schwäbische Annalist berichtet — auch darauf wies ich schon 1912 (S. 166) —: *diversus siquidem sermo inter synodiacos de hoc eodem anathemate regis per totum regnum sine intermissione terebatur, iustene actum sit an iniuste*. Und hier, wo eine Einzelheit, die der Annalist bringt, durch das päpstliche Schreiben bestätigt wird, haben wir keine Veranlassung, an der Glaubwürdigkeit seines Berichtes zu zweifeln. Die Großen, die den Papst mit Fragen über die Rechtmäßigkeit der Exkommunikation bedrängten, waren über das ganze Deutsche Reich verteilt. Glaubt HALLER etwa, daß diese Fragen und ihre Häufigkeit dem Papst angenehm gewesen wären? Oder glaubt er etwa gar, daß der Papst sie mit Freude begrüßt hätte? Wenn nicht — war ich dann nicht be-

<sup>19)</sup> Reg. III 12, ed. CASPAR S. 273 f. Ich möchte daher das Schreiben auch nicht in den April, sondern schon in den März setzen, also in dieselbe Zeit, in der der Papst versuchte, mit Robert Guiscard Frieden zu schließen; vgl. Reg. III, 11, ed. CASPAR S. 271.

<sup>20)</sup> Reg. III, 15, ed. CASPAR S. 276 f.: *Cum rege quoque Alemanniae de componenda pace multis iam vicibus quidam aures nostras interpellaverunt . . .*

rechtigt, von päpstlicher „Mißstimmung“ zu sprechen? Was ist es denn anderes, wenn HALLER, der sich nicht genug über meine Annahme einer steigenden Mißstimmung gegenüber der Entwicklung der Dinge in Deutschland entrüsten kann<sup>21)</sup>, dann seinerseits von der „Besorgnis“ des Papstes spricht, „die Aufständischen könnten sich ohne ihn mit dem König verständigen, dieser vielleicht gar von gefälligen Bischöfen die Aufnahme in die Kirche erhalten und damit dem Papst die Waffe aus der Hand genommen werden, mit der er die Erfüllung seiner kirchenpolitischen Forderungen zu erpressen gedachte“ (S. 254)? Oder wenn er kurz darauf schreibt: „Vielleicht war er (der Papst) im stillen doch enttäuscht, daß nicht eine größere Zahl (von Bischöfen) alsbald von seiner Gnade Gebrauch machte . . .“ „ . . . Er traut seinen Anhängern unter den Bischöfen nicht ganz . . . Was ihm lieber sein würde, hat er vielleicht selbst nicht gewußt. An sich war es wohl der sicherere Weg, mit Heinrich abzuschließen, wenn dieser tat, was gefordert wurde, anstatt es auf Doppelkönigtum und Bürgerkrieg mit ungewissem Ausgang ankommen zu lassen“ (S. 256). Das ist aber genau dasselbe, was ich nur mit anderen Worten 1912 dargelegt und 1927 ergänzt hatte: durch die keineswegs erfreuliche Entwicklung in Deutschland wurde der Papst zu Verhandlungen genötigt. Diese Entwicklung ergab sich ja auch aus der verfahrenen Lage nach der beiderseitigen Absetzung sozusagen von selbst. Denn was sollte der Papst in dieser schwierigen Lage tun? Entweder er lehnte, wenn er sich stark genug fühlte, a limine jede Verhandlung ab, stellte sich entschlossen auf die Seite der Gegner des Königs und ließ durch die Aufständischen eine Neuwahl vornehmen. Oder er mußte, wenn er sich nicht stark genug fühlte, eben den Weg der Verhandlungen beschreiten. Daß er das erst nach einiger Zeit tat und nach einer gewissen Vorbereitung, versteht sich von selbst.

#### 4. HEINRICH IV. IN DEN JAHREN 1075/76

Nun bestreitet HALLER jedoch trotz seiner angeführten Worte — m. E. im Widerspruch mit ihnen —, daß der Papst im Sommer 1076 durch eine ungünstige Lage zu Verhandlungen gezwungen worden sei (S. 234 ff.). Dazu möchte ich bemerken, daß zwei Dinge nicht miteinander vermengt werden dürfen: die politische Lage vor dem Wormser Reichstag im Januar 1076 und ihre Entwicklung nach diesem Zeitpunkt. Von der richtigen Einsicht in die erstere hängt das Urteil darüber ab, ob Heinrich IV. in Worms „unüberlegt“ (so HALLER S. 238), „abirato“ und „hastig“ (so HALLER S. 232 f.), unter „Verletzung der ein-

<sup>21)</sup> Vgl. S. 248. 255 u. ö.

fachsten Rechtsbegriffe“, in „leidenschaftlicher Gereiztheit“ (so HALLER S. 233) gehandelt hat, von der richtigen Beurteilung der Lage in der Zeit zwischen Worms und Tribur die Entscheidung darüber, ob der Papst im Sommer 1076 zu Verhandlungen gezwungen wurde und ob Heinrich IV. in den Triburer Verhandlungen verzweifelt zusammenbrach. Beide hängen insofern miteinander zusammen, als ein in Worms „unüberlegt“ handelnder König vermutlich auch in Tribur und Oppenheim versagt haben würde. Daher ist es nötig, beide Fragen nacheinander zu behandeln.

Nun hat es m. E. keinen Sinn, noch einmal die Lage vor Worms in derselben Ausführlichkeit zu schildern, wie ich es 1927 getan habe.<sup>22)</sup> Ich betone nur, daß ich die Auffassung HALLERS, die Lage sei damals für den Papst günstig gewesen, für falsch halte. Weder in Frankreich noch in England<sup>23)</sup> hatte der Papst sich mit seinen kirchlichen Forderungen durchgesetzt, und außerdem war er in Frankreich mit seinem Versuch, die kurialen Bischöfe und weltlichen Großen, wie z. B. den ihm eng verbundenen Herzog Wilhelm von Aquitanien, gegen Philipp I. mobil zu machen, vollkommen gescheitert. In Italien waren in dem Augenblick, in dem Heinrich IV. den Kampf begann, seine einzigen Stützen die Markgräfinnen von Canossa, Beatrix und ihre Tochter Mathilde, noch durch die Rücksichtnahme auf den Schwiegersohn und Gatten, Herzog Gottfried von Niederlothringen gebunden<sup>24)</sup>, der auf der Seite Heinrichs IV. stand<sup>25)</sup>, und erst dessen Ermordung am 26. Februar 1076 veränderte die Lage. Gegen den Versuch HALLERS aber, Robert Guiscard trotz seiner doppelten Exkommunikation durch den Papst als Freund der päpstlichen Kirche hinzustellen (S. 235), kann ich HALLERS eigenes Urteil in seinem Buch über das Papsttum anführen (S. 362), wo er die Tatsache, daß „die ganze unteritalienische Politik des Papstes zusammengebrochen war“, als Grund für den „letzten Versuch des Papstes“ anführt, „mit Heinrich zur Verständigung

<sup>22)</sup> Vgl. meine Ausführungen in den SB. 1927 XXXII S. 397 ff.

<sup>23)</sup> Wenn HALLER mir vorwirft, daß ich irrtümlicherweise gesagt hätte, Gregor VII. hätte sich damals bei Wilhelm I. von England eine Abweisung geholt, so hat er meine Worte nicht genau gelesen. Ich habe mich darauf beschränkt, auf die Darstellung von HEINRICH BÖHMER, Kirche und Staat in England und in der Normandie im 11. und 12. Jahrhundert, Leipzig 1899, S. 132, zu verweisen, der festgestellt hatte, „daß in den Jahren zwischen 1073—80 kein päpstlicher Legat nach England und umgekehrt kein englischer Prälat nach Rom gegangen sei“ (S. 399). Daraus schließt BÖHMER mit Recht, daß Wilhelm I. sich den päpstlichen Forderungen hinsichtlich der Investitur und des Zölibats gegenüber kühl und ablehnend verhalten habe.

<sup>24)</sup> Vgl. das Schreiben Gregors VII. an die beiden Fürstinnen vom 11. September 1075. JL. 4966; Reg. III 5, ed. CASPAR S. 251 f.

<sup>25)</sup> MEYER VON KNONAU, Jahrb. II S. 504. 523 ff. 567.

zu gelangen“ (er meint das Schreiben vom 8. Dezember 1075). Angesichts dieser sehr verschieden lautenden Urteile weiß man nicht, an wen man sich halten soll: an diesen HALLER oder an den HALLER in der Historischen Zeitschrift. Um so weniger Veranlassung habe ich, meine früheren Ausführungen zurückzunehmen.

Ebenso hat es keinen Zweck, noch einmal auf die innenpolitische Lage einzugehen. HALLER hat meine früheren Ausführungen<sup>26)</sup> über die wenig sichere Machtstellung der drei oberdeutschen Herzöge unberücksichtigt gelassen, obwohl sie für das Urteil über das Verhalten des Königs in Worms nicht ohne Bedeutung sind. Er hielt es offenbar deswegen nicht für nötig, weil er den Hauptgrund für das Versagen des Königs und für seinen Zusammenbruch in der allmählich schwankend werdenden Haltung einiger Bischöfe sieht (S. 241) und mit Bezug darauf dem König den Vorwurf macht, er habe diese Haltung nicht vorausgesehen (S. 234). Aber während man HALLER darin ohne weiteres zustimmen kann, daß ein Teil der Bischöfe in der Zeit zwischen Worms und Tribur wankend wurde — ich habe diese Tatsache nie bestritten —, so wird man dagegen die Folgerung, daß der König das hätte voraussehen müssen, keineswegs für richtig halten. Wenn HALLER aus dieser mangelnden Voraussicht dem König einen Vorwurf machen will, dann müßte er folgerichtig auch alle anderen Teilnehmer an dem Wormser Beschluß verurteilen. Er müßte u. a. den Stab auch über Graf Eberhard von Nellenburg brechen, der noch im Jahre 1075 als Gesandter des Königs in Mailand und bei Robert Guiscard gewesen war und „dem Wormser Beschluß die Zustimmung der lombardischen Bischöfe auf der Synode in Piacenza erwirkte“ (so HALLER S. 239), d. h. den Mann, der nach HALLERS Ansicht der Vater des Erzbischofs Udo von Trier war, von dessen Gewissensbissen HALLER ausführlich zu berichten weiß (S. 239ff.). Aber es sprechen gegen dieses Urteil HALLERS noch andere gewichtige Gründe.

Als der König, der soeben die Sachsen besiegt hatte, nach dem Ultimatum des Papstes vom 8. Dezember 1075 vor die Entscheidung gestellt wurde, ob er sich ihm unterwerfen oder den angedrohten Kampf aufnehmen solle, war er durchaus zu der Auffassung berechtigt, daß die Bischöfe mit ihm gehen würden. Er mußte damals noch unter dem Eindrucke der gescheiterten Aktion der päpstlichen Legaten vom Jahre 1074 stehen, die vom Papste nach Deutschland gesandt waren, um die Beschlüsse der Fastensynode jenes Jahres betreffend Investitur und Verbot der Priesterehe durchzuführen. Wie diese Beschlüsse auf Deutschland gewirkt hatten, hat niemand deutlicher gekennzeichnet,

<sup>26)</sup> Hist. Vierteljahrsschrift S. 182—185 und SB. 1927 S. 395 f.

als gerade der von HALLER so hoch geschätzte schwäbische Annalist: Praedictis et omnibus ferme apostolicae sedis statutis in diversas ecclesias aut per litteras aut per mandata promulgatis pene (ab) omnibus resistitur; et inde maximum odium in domnum apostolicum et in perpaucos eos, qui consentiunt ei . . . excitata sunt (S. 278).

Der bischöfliche Widerstand gegen die radikalen päpstlichen Erlasse erklärt sich auch aus dem Eindruck der Persönlichkeit des Papstes auf seine Zeitgenossen und insbesondere auf den Episkopat. Schon bevor er den päpstlichen Thron bestiegen hatte, war sein rücksichtsloser Herrscherwille in der Kirche gefürchtet gewesen. HALLER hat in seinem Buch über das Papsttum als kennzeichnend einige Verse des Petrus Damiani wiedergegeben. Scharf ironisierend äußerte sich Damiani über den Archidiakon Hildebrand:

„Papam rite colo, sed te prostratus adoro;  
Tu facis hunc dominum; te facit iste deum.“

und ähnlich:

„Vivere vis Romae, clara depromito voce;  
Plus domino papae, quam domno pareo papae.“<sup>27)</sup>

Der unpolitische Vertreter der älteren Generation der Reformer fühlte sich von diesem stürmischen Vorkämpfer der jüngeren Generation so sehr abgestoßen, daß er immer wieder den Wunsch äußerte, seine Kardinalswürde niederzulegen und als Mönch in seine Heimat zurückzukehren. Das, was ihn vor allem abstieß, war die Maßlosigkeit des Temperaments und die eigenartigen weltlichen Mittel, die Hildebrand im Dienste der Kirche anzuwenden für richtig hielt. Damiani, der am 22. Februar 1072 starb<sup>28)</sup>, hat es nicht mehr erlebt, wie Hildebrand sich als Papst benahm. Ein Papst, der die Welt zum Kampf gegen die Ungläubigen aufrief<sup>29)</sup> und den Plan eines eigenen großen Feldzuges gegen Robert Guiscard faßte<sup>30)</sup>, der den Normannenherrscher zweimal hintereinander exkommunizierte, der sich nicht scheute, die französischen Großen gegen ihren König mobil zu machen<sup>31)</sup> und der den Bischöfen Frankreichs drohte, daß er, wenn sie sich in diesem Kampfe gegen den König als lau (tepidos) erweisen würden, „vos ipsos sicut

<sup>27)</sup> Papsttum II, I S. 342; vgl. auch MEYER v. KNONAU, Jahrb. II S. 182 Anm. 119, wo der lateinische Text wiedergegeben ist, das erste Distichon mit der Überschrift: „De papa et Hildebrando“, das zweite mit der Überschrift „De Hildebrando“.

<sup>28)</sup> MEYER v. KNONAU, Jb. II S. 179 ff.

<sup>29)</sup> ERDMANN, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens S. 133 ff.

<sup>30)</sup> Ebd. S. 145 f.

<sup>31)</sup> Reg. II, 5, ed. CASPAR S. 132: Nulli clam aut dubium esse volumus, quin modis omnibus regnum Franciae de eius (des Königs Philipp I.) occupatione adiuvante Deo temptemus eripere.

socios et complices scelerum eius episcopali privatos officio pari vindictae iaculo feriemus“, der mußte die schlimmsten Befürchtungen gerade im Episkopat hervorrufen. Es genügt, noch einmal auf die Äußerung des Erzbischofs Liemar von Hamburg-Bremen hinzuweisen, der kurz vor der Fastensynode 1075 schrieb: „Periculosus homo vult iubere, quae vult, episcopis ut villicis suis, quae si non fecerunt omnia, Romam venient aut sine iudicio suspenduntur.“<sup>32)</sup> Ebenso ablehnend urteilte um dieselbe Zeit Erzbischof Udo von Trier, der als Nellenburger Graf auf seiten der Reformier stand. Er schrieb dem neuen Papst: „Excellentiam vestram . . . exoratam volumus, ne nobis amodo aliquid tale imponatis, quod neque nos portare possumus neque aliquos, qui ad hoc onus sublevandum manus nobiscum mittere velint, invenimus.“<sup>33)</sup> Konnte und mußte Heinrich IV., als er am 24. Januar 1076 zur Absetzung des Papstes schritt, nicht der Ansicht sein, daß der Episkopat mit ihm gehen würde? Gewiß — er irrte sich. Aber es ist nicht angängig, aus dem späteren Verlauf der Ereignisse einen Rückschluß auf das Verhalten des Königs vor Worms zu ziehen. In dieser Lage hätte sich auch ein älterer und erfahrener Politiker irren können. Wenn man Heinrich IV. deswegen verurteilen wollte, dann müßte man auch die späteren Kaiser, die trotz der Erfahrungen der Vergangenheit den Kampf mit dem Papsttum aufnahmen, für unfähige Politiker erklären und dürfte auch jenen großen Deutschen nicht ausnehmen, der öffentlich verkündete: „Nach Canossa gehen wir nicht“, und der später doch den Kampf aufgeben mußte. Nicht deswegen kann man einen Staatsmann verurteilen, weil er sich irrt, sondern nur dann, wenn er in seinem Irrtum verharrt.

Man kann auch nicht behaupten, daß der König seinen „Entschluß zu hastig ins Werk gesetzt“ habe. HALLER sagt zwar: „Um die Jahreswende hatte Heinrich die drohende Mahnung des Papstes erhalten.“<sup>34)</sup> Schon einen Monat später (24. Januar) wurde in Worms der verhängnisvolle Beschluß verkündet — solche Eile in so wichtiger Sache war ungewöhnlich.“ Aber der Vorwurf würde nur dann zutreffen, wenn der König erst Ende Dezember 1075 zum ersten Male von den Absichten Gregors hinsichtlich des Investiturverbots und der anderen kirchlichen Gebote unterrichtet worden wäre. In Wahrheit hatte ihm jedoch schon das Vorgehen Papst Alexanders II. gegen seine Ratgeber auf der Fastensynode 1073 und die an ihn persönlich gerichteten Warnungen vor simonistischer Ketzerei<sup>35)</sup>, deren geistiger Urheber Hildebrand war,

<sup>32)</sup> MEYER V. KNONAU, Jb. II S. 447 Anm. 4; SB. 1927 S. 396 Anm. 8.

<sup>33)</sup> Vgl. SB. 1927 S. 396 Anm. 7.

<sup>34)</sup> Das sog. „Ultimatum“ vom (8. Dezember) 1075, Reg. III, 10, ed. CASPAR S. 263—67.

<sup>35)</sup> MEYER V. KNONAU, Jb. II S. 198 f.

gezeigt, welche Pläne der Papst verfolgte. In den beiden folgenden Jahren hatte Hildebrand als Papst dieselben Forderungen in verstärkter Form erhoben. Die Angelegenheit der Wiederbesetzung des Mailänder erzbischöflichen Stuhles seit 1071 hatte sie allmählich in den Vordergrund der allgemeinen Politik gerückt. Der Versuch des Bischofs Altmann von Passau, die päpstlichen Forderungen in seiner Diözese durchzusetzen, und das Scheitern dieses Versuchs, zahlreiche energische Schreiben des Papstes an deutsche Erzbischöfe und Bischöfe im Monat März 1075 hatten den Ernst der Lage gezeigt. Den positiven Beweis aber, daß Heinrich IV. und seine Staatsmänner schon vor dem sogenannten „Ultimatum“ vom 8. Dezember 1075 sehr gut unterrichtet waren, liefert die Gesandtschaft, die Heinrich IV. im Sommer 1075 zur Regelung der Mailänder Angelegenheit nach Oberitalien und im Anschluß daran an Robert Guiscard sandte.<sup>36)</sup> Sie zeigt zugleich, daß der König seinen Angriff auf den Papst und auf Rom durch Sicherung von Bundesgenossen sorgfältig vorzubereiten versuchte.

Damit fällt aber auch der Vorwurf der unüberlegten und hastigen Handlungsweise, den HALLER ihm macht. Die Absetzung des Papstes in Worms bildete den Abschluß langjähriger, zum Teil heftiger Auseinandersetzungen zwischen König und Papst und war die Antwort auf die unerhörte Drohung des Papstes in seinem „Ultimatum“, der König möge bedenken, was Saul nach dem Siege, als er die Mahnungen des Propheten unbeachtet ließ, passierte, und wie er von Gott verworfen wurde. Das konnte der König schwerlich anders auffassen als die Ankündigung einer „Verwerfung“ durch Gott, d. h. durch den Papst als seinen Stellvertreter auf Erden. Durch diese Drohung erklärt sich auch die leidenschaftliche Form des königlichen Absageschreibens, die HALLER ihm weiterhin zum Vorwurf macht (S. 233). Ein König, der eben durch einen glänzenden Sieg seine Gegner niedergeworfen hatte, mußte sich sagen lassen, daß er abgesetzt werden würde, wenn er den Forderungen des Papstes nicht entspräche. Darauf sollte er schweigen? Ich meine, gerade HALLER sollte für die Ausdrucksweise des Wormser Schreibens ein besonderes Verständnis haben, da er an Gregor VII. die „Aufrichtigkeit in Taten und Worten“ und die „kurz angebundene, häufig schroffe und barsche Sprache“ zu rühmen weiß, aus der man schließen könne, „mit welcher hinreißenden Gewalt er geredet und gepredigt haben müsse“.<sup>37)</sup> Was dem einen recht ist, muß

<sup>36)</sup> Ebd. II S. 571 ff.

<sup>37)</sup> Das Papsttum II S. 344. — Ich kann hier die zwei verschiedenen Fassungen des Absetzungsschreibens unberücksichtigt lassen; denn wenn auch die längere Fassung, die, wie ERDMANN nachgewiesen hat, für Deutschland bestimmt war, die wirkungs-

schließlich auch dem anderen billig sein. In solchen Lagen wie die, in denen sich Heinrich IV. und Gregor VII. gegenüberstanden, würden auch „gereifte“ Politiker eine kräftige Sprache gesprochen haben. Alle diese Vorwürfe HALLERS erledigen sich daher von selbst.

##### 5. DIE VERHANDLUNGEN IN TRIBUR UND OPPENHEIM

Das Urteil über das Vorgehen Heinrichs IV. hängt aber nicht allein von Erwägungen über die Lage vor dem Wormser Akt ab, sondern auch von seinem Verhalten in der Zeit nach Worms und vor allem in Tribur und Oppenheim. Bald nach dem Wormser Akt „sah auch der König ein, daß der Wormser Akt ein politischer Fehler war“. So hatte ich früher geschrieben<sup>38)</sup> und hatte hinzugefügt, daß die günstige Lage vor Worms sich bald für den König sehr verschlechterte aus den bekannten Gründen, weil eine Reihe deutscher Fürsten „den Konflikt zwischen König und Papst sofort benutzten, um gegen ihn Front zu machen und weil im deutschen Episkopat sich die antikönigliche Minorität regte, um eigene Wünsche durchzusetzen“.<sup>39)</sup> Ich habe schon damals die Größe Heinrichs IV. nur darin gesehen, daß er in dem Augenblick, in dem er zu dieser Erkenntnis kam, auf eine militärisch-politische Entscheidung verzichtete und die Verständigung suchte. Nur darauf bezog sich auch meine von HALLER bemängelte Bemerkung, daß „Heinrich nie größer gewesen sei, als in Tribur und Oppenheim“<sup>40)</sup>, und ich bin auch heute noch derselben Ansicht; denn auch HALLER dürfte wohl nicht bestreiten, daß die Größe eines Politikers sich niemals deutlicher zeigt als dann, wenn er einsieht, daß er mit gewissen Maßnahmen auf falschem Wege war und sich nun entscheidet, andere Wege zu gehen. Keinesfalls kann ich HALLER zustimmen, wenn er im Hinblick auf den Wormser Akt schreibt<sup>41)</sup>: „Eben die Verhältnisse, die Heinrich zunächst nicht zu übersehen vermochte, richtiger gesagt, außer acht ließ, waren es, an denen sein Unternehmen scheitern sollte. Schon im 11. Jahrhundert dürfte es wahr gewesen sein, daß der Erfolg entscheidet, und daß regieren so viel heißt, wie voraussehen. Heinrich IV. aber hatte nichts vorausgesehen, als er sich vermaß, den von aller Welt, auch von ihm selbst bisher aner-

vollere ist, so stimmt sie doch in der Schärfe der Formulierung mit der kürzeren überein, die für die Römer bestimmt war (vgl. ERDMANN, Die Anfänge der staatlichen Propaganda im Investiturstreit, in: Hist. Ztschr. 154, 1936, S. 492—503).

<sup>38)</sup> SB. 1927 S. 405.

<sup>39)</sup> S. vorige Anm.

<sup>40)</sup> SB. 1927 S. 410.

<sup>41)</sup> Der Weg nach Canossa S. 234. — Die gesperrt gedruckten Worte sind von mir gesperrt.

kannten Papst zu stürzen. Es kam alles anders, als er angenommen hatte, und der Gestürzte war nach langem wechselvollen Ringen zuletzt er selbst. "Ich wüßte nicht, wie man eine Lage unrichtiger schildern könnte, als HALLER es hier tut. Wer war denn „der Gestürzte nach langem wechselvollem Ringen?“ Doch nicht Heinrich IV. in Tribur und Oppenheim, als er für kurze Zeit zurückwich, aber schon im Augenblick des Zurückweichens die Fortsetzung des Kampfes ins Auge faßte, aus dem er dann schließlich als Sieger hervorging? Wohin führte denn der Weg, den Heinrich IV. in Tribur und Canossa beschritt? Ich habe schon oben betont: er führte ihn „nach langem wechselvollen Ringen“ 1084 zur Kaiserkrönung nach Rom. Nicht er war der „Gestürzte“, sondern der Papst, der in Salerno im Exil endete.

Aber sehen wir von diesem äußeren Erfolge des Königs vorläufig ab. Was geschah in Tribur und Oppenheim? Wer verhandelte und worauf bezogen sich die Verhandlungen? Vergegenwärtigen wir uns die Lage der beiden Gegner, als die Verhandlungen begannen. Die Lage des Papstes war schon bald nach den beiderseitigen Kundgebungen vom 24. Januar und 22. Februar durch mehrere für ihn günstige Ereignisse besser geworden. Die schon erwähnte Ermordung des Herzogs Gottfried von Niederlothringen<sup>42)</sup>, des in Aussicht genommenen Führers für den Zug nach Italien, am 22. Februar 1076, der plötzliche Tod des Bischofs Wilhelm von Utrecht am 27. April desselben Jahres unmittelbar nach der durch ihn vollzogenen feierlichen Exkommunikation des Papstes in Gegenwart und auf Anordnung des Königs am Ostertage des Jahres 1076 im Dom zu Utrecht<sup>43)</sup>, der Zusammenschluß der drei oberdeutschen Herzöge und ihre Verbindung mit den Sachsen, die sich im Sommer 1076 abermals empörten<sup>44)</sup>, hatten für den Papst eine Auflockerung der deutschen Front bedeutet und ihm damit die Möglichkeit gegeben, sich gegen den Angriff des Königs zu behaupten. Aber seine Briefe zeigen, daß er sich auf der anderen Seite auch des schlechten Eindrucks seiner Exkommunikation des Königs auf viele Kreise in Deutschland bewußt<sup>45)</sup> und in Sorge darüber war, irgendein deutscher Bischof würde den König von sich aus absolvieren, oder die aufständischen Fürsten würden sich dazu entschließen, einen Gegenkönig aufzustellen.<sup>46)</sup> Umgekehrt hatte sich die politisch und militärisch günstige Lage des Königs vom Januar 1076 durch dieselben Ereignisse verschlechtert, die für den Papst eine Verbesserung der Lage gebracht

<sup>42)</sup> Siehe oben S. 314.

<sup>43)</sup> MEYER v. KNONAU, Jb. II S. 660 f.

<sup>44)</sup> Ebd. II S. 726 f.

<sup>45)</sup> Siehe oben S. 311 f.

<sup>46)</sup> So auch HALLER S. 256.

hatten. Im besonderen war für ihn der Bund zwischen den oberdeutschen Fürsten und den Sachsen und die Verbindung, die der Papst mit den Aufständischen gewann<sup>47)</sup>, gefährlich; sie zeigten ihm, daß er den Wormser Beschluß preisgeben müsse. Aber seine Lage war keineswegs verzweifelt. Selbst aus der Darstellung der Chronisten, die den König im allgemeinen als nachgiebig und verzweifelnd darzustellen pflegen, geht hervor, daß er in Oppenheim mit „einer nicht geringen Schar seiner Anhänger, auf ihre Ermahnung und ihren Rat, *minax et animosus*“ erschienen war.<sup>48)</sup> Diese Haltung war insofern begreiflich, als die militärische Machtlage für ihn keineswegs ungünstig war. Die Zahl der deutschen Bischöfe und Fürsten, die auch nach Worms zu ihm hielten, war nicht gering. Die ersteren habe ich schon 1912 aufgezählt<sup>49)</sup>; für die weltlichen Fürsten ist die Feststellung schwieriger, da wir über ihr Verhältnis zum König erst für die Zeit nach Canossa besser unterrichtet sind. Aber wir sind durchaus berechtigt anzunehmen, daß auch unter ihnen schon vor Canossa viele zum Könige hielten.<sup>50)</sup> Nur erübrigt sich ein näheres Eingehen auf diese Frage, weil ich schon früher die Sachlage dargelegt habe, und vor allen Dingen deswegen, weil die Verhandlungsbereitschaft des Königs nicht durch politisch-militärische Erwägungen herbeigeführt wurde, sondern, wie ich schon erwähnte (S. 315 ff.), durch die Erkenntnis, daß einige seiner besten Bischöfe in Zweifel geraten waren, ob der König zu seinem Vorgehen gegen den Papst berechtigt gewesen sei. Daher trat für ihn in Tribur von Anfang an die kirchliche Seite der Angelegenheit in den Vordergrund. Daraus aber ergab sich für ihn die Notwendigkeit, sich vom Bann lösen zu lassen. Die Angelegenheit der Absolution wurde daher sofort der wichtigste Punkt in den Verhandlungen; denn auch für den Papst hatte sie allmählich eine entscheidende Bedeutung gewonnen. In den Briefen des Papstes läßt sich erkennen, wie diese

<sup>47)</sup> An der Vorbesprechung der Fürsten in Ulm im August 1076 nahm bereits einer der späteren Legaten des Papstes, Bischof Altmann von Passau, teil; vgl. MEYER VON KNONAU, Jb. II S. 725 f. Anm. 177.

<sup>48)</sup> So der schwäbische Annalist, Mon. Germ. Script. V S. 286 f.; vgl. MEYER VON KNONAU II S. 887 f.

<sup>49)</sup> S. 168 ff.

<sup>50)</sup> Ich nenne den Herzog Wratisslaus von Böhmen, mit dem Heinrich IV. soeben noch im Spätsommer 1076 einen Feldzug in die Mark Meißen unternommen hatte (vgl. MEYER V. KNONAU, Jb. II S. 715 ff.) und Markgraf Liutpold von Österreich (vgl. MEYER V. KNONAU, Jb. II S. 716). Auch der Erbe des ermordeten Gottfried von Niederlothringen, Gottfried von Bouillon, darf trotz der Übertragung der Herzogswürde an den zweijährigen Königssohn Konrad zu seinen Anhängern gezählt werden, da Heinrich ihm die Grafschaft Antwerpen übertrug (vgl. MEYER V. KNONAU, Jb. II S. 658), ihn später immer wieder unterstützte (MEYER V. KNONAU IV S. 513 f.) und ihm schließlich 1089 das Herzogtum Niederlothringen gab (MEYER V. KNONAU, Jb. IV S. 249 und 513 f.).

<sup>21</sup> Brackmann.

Bedeutung mit der Zeit immer stärker wurde<sup>51</sup>), bis sie in dem Manifest Gregors vom 3. September 1076 ganz deutlich in die Erscheinung trat.<sup>52</sup>) Dieses Manifest ist sicher nicht leicht zu deuten<sup>53</sup>), aber darüber kann wohl kein Zweifel bestehen, daß der Papst hier ebenso wie in den früheren Briefen mit zwei Möglichkeiten rechnet: Entweder der König tut Buße, dann sollen die Adressaten<sup>54</sup>) ihn „aufnehmen und ihm gegenüber nicht nur Gerechtigkeit, die ihn an der Herrschaft hindern würde, sondern Barmherzigkeit erweisen“<sup>55</sup>); es folgen die Bedingungen; zum Schlusse der Befehl (volumus), ihn durch geeignete Legaten über alles zu unterrichten, damit sie gemeinsam entscheiden könnten, was zu geschehen habe; dieser Teil ist der ausführlichste. Oder der König lehnt die Bußleistung ab, dann soll ein anderer König gewählt werden, dessen „Person und Sitten“ der Papst prüfen will. In beiden Fällen behält sich der Papst also die letzte Entscheidung vor, und das ist der wichtigste Punkt in dem Manifest. Er geht in dieser Beziehung so weit, daß er eine etwaige entgegengesetzte Stellungnahme der Kaiserin Agnes als nicht bindend ablehnt.<sup>56</sup>) Welche Möglichkeit für den Papst damals die erwünschtere war, ist schwer zu entscheiden. Ich habe aber schon oben in anderem Zusammenhang betont, daß mir die erstere die größere Wahrscheinlichkeit in sich zu tragen scheint, und zwar aus verschiedenen Gründen: Einmal ist es nicht zu verkennen, worauf ich ebenfalls schon früher hinwies, daß der Papst in dem Manifest auffallend versöhnliche Worte findet. Wenn er die Empfänger des Manifestes bittet, bei ihrem Urteil über den König der menschlichen Unzulänglichkeit und vor allem der vortrefflichen Eltern des Königs zu gedenken, so waren diese Worte durch die Sachlage nicht unbedingt erfordert, und sie waren ein Fehler, wenn der Papst wirklich die Wahl eines anderen Königs angestrebt hätte. Ich möchte aber weiterhin auch darauf hinweisen, daß die Wahl der Legaten für ein gewisses Entgegenkommen des Papstes spricht. ERDMANN hat bereits betont, daß „beide Legaten keine Römer waren, sondern deutsche Reichsfürsten“ (S. 378). Aber in der Wahl gerade dieser Legaten lag doch noch ein besonderes Moment, das im damaligen deutschen Reich schwerlich unbeachtet geblieben ist. Als Gregor VII. seine kirchlichen Forderungen, die er auf der Fastensynode 1074 ver-

<sup>51</sup>) Vgl. oben S. 311 f. und Hist. Vierteljahrsschrift S. 161 ff.

<sup>52</sup>) Vgl. Hist. Vierteljahrsschrift S. 158—160.

<sup>53</sup>) Vgl. ERDMANN, Tribur und Rom S. 378: „Die Enzyklika hat einen pythischen Charakter.“

<sup>54</sup>) „Die Bischöfe, Herzöge, Grafen und alle, die den christlichen Glauben verteidigen und im deutschen Reich wohnen.“

<sup>55</sup>) Reg. IV, 3, ed. CASPAR S. 298 ff.

<sup>56</sup>) MEYER V. KNONAU, Jb. II S. 723.

kündigt hatte, in Deutschland durchzusetzen versuchte, hatte er als Legaten zwei Kardinalbischöfe gesandt, die Bischöfe Gerald von Ostia und Hubert von Palästrina. Beide waren alte Kampfgenossen des Papstes: Gerald war zwar Deutscher von Geburt, aber schon seit 1061 als Mönch in Cluni und 1072 durch Hildebrand als Nachfolger des Petrus Damiani mit der Würde des Kardinalbischofs von Ostia ausgezeichnet.<sup>57)</sup> Von Hubert wissen wir nichts, als daß er dem Papst sehr nahe stand.<sup>58)</sup> Diese völlig auf seine Gedanken eingestellten Persönlichkeiten sandte er, weil er für die Aufgabe der Durchführung seiner kirchlichen Forderungen in Deutschland energische Reformer brauchte, die in seine Politik eingeweiht waren. Einen ganz anderen Charakter trug die Gesandtschaft nach Tribur. Diese Legaten waren nicht Mitglieder des Kardinalskollegiums, sie kamen nicht aus Rom, waren also keine *legati a latere*, sondern wurden aus dem Kreise des deutschen Episkopats gewählt. Bischof Altmann von Passau stammte aus Westfalen, war Kanoniker in Paderborn, dann Propst in Aachen und gleichzeitig Kapellan am Hofe Heinrichs III. und nach dessen Tode Kapellan auch der Kaiserin Agnes, auf deren Vorschlag hin er 1065 zum Bischof von Passau gewählt wurde.<sup>59)</sup> Altmann stand also dem kaiserlichen Haus sehr nahe, aber er war zugleich neben seinem Erzbischof Gebhard von Salzburg einer der entschiedensten Reformer Deutschlands.<sup>60)</sup> Der Papst konnte daher sicher sein, daß er in ihm einen zuverlässigen Vertreter seiner kirchlichen Forderungen fand. Entscheidend für die Wahl war jedoch sicherlich nicht dieser Gesichtspunkt; denn auch Altmanns Erzbischof Gebhard von Salzburg war ein ebenso entschiedener Reformer, war auch Propst in Aachen, Kapellan Heinrichs III. und sogar Kanzler von 1058/60 gewesen. Wenn trotzdem der Suffragan und nicht der Erzbischof mit der Gesandtschaft betraut wurde, so kann die Entscheidung für Altmann schwerlich durch einen

<sup>57)</sup> MEYER v. KNONAU, Jb. II S. 182 Anm. 120; vgl. OTTO SCHUMANN, Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. (1056—1125), Diss. Marburg 1912 S. 23—28.

<sup>58)</sup> Er war Zeuge in dem Vertrage zwischen ihm und Landulf von Benevent am 12. August 1073 (vgl. OTTO SCHUMANN S. 24 Anm. 7); er verkündete die Exkommunikation des Römers Cencius nach dessen Überfall auf den Papst (MEYER v. KNONAU II S. 686); er war mit Gerald bei dem Eidschwur Heinrichs IV. am 28. Januar 1077 in Canossa zugegen (MEYER v. KNONAU II S. 761; OTTO SCHUMANN a. a. O.).

<sup>59)</sup> Über die Vorgeschichte vgl. die Vita Altmanni c. 2 ff., in: Mon. Germ. Script. XII S. 229 ff.; vgl. MEYER v. KNONAU I S. 457 f.

<sup>60)</sup> Vgl. meine Ausführungen, in: Studien und Vorarbeiten zur Germ. Pontif. I: „Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz“, Berlin 1912, S. 10—13: er führte in zahlreichen älteren Klöstern seiner Diözese die Reform ein und ließ sich seine Neugründung des Chorherrenstiftes St. Nikolaus in Passau zuerst durch den Papst am 3. März 1073 und dann am 25. Mai 1074 durch Heinrich IV. bestätigen.

anderen Grund — abgesehen von der persönlichen Eignung für eine solche Aufgabe — als durch das enge Verhältnis zur Kaiserin Agnes bestimmt worden sein.<sup>61)</sup> Das würde dann wiederum zu der Schlußfolgerung berechtigen, daß dem Papst daran lag, mit dem König wieder Fühlung zu gewinnen. Entscheidend ist die Wahl des 2. Legaten, des Patriarchen Sigehard von Aquileja. Sigehard war 1064 Kanzler<sup>62)</sup>, 1068 Patriarch von Aquileja geworden.<sup>63)</sup> Von irgendwelchen reformerischen Neigungen wissen wir nichts. Zwar hatte er sich gegenüber den Wormser Beschlüssen zurückgehalten, aber das hatten auch andere Bischöfe getan. Seine Wahl kann nur durch den Umstand bestimmt worden sein, daß er ehemals deutscher Kanzler gewesen war und somit zu Heinrich IV. persönliche Beziehungen hatte. Die Wahl gerade dieser beiden Männer zu Legaten des Papstes gestattet also den Rückschluß, daß der Papst durch sie wieder Beziehungen zum König suchte oder zum mindesten Möglichkeiten der Verständigung nicht abschneiden wollte. Beide Legaten hielten sich, wie es die Lage forderte, selbstverständlich im Lager der Aufständischen auf, d. h. derjenigen Deutschen, die bereit waren, mit dem Papste gegen den König zu gehen. Aber das bedeutete nicht, daß ihre Interessen sich mit denen der Aufständischen deckten. Sie hatten die Sache des Papstes zu vertreten und die der Fürsten nur insoweit, als diese mit den päpstlichen zusammengingen.

In diesem Zusammenhang verdienen auch die Ausführungen HALLERS Beachtung, die er über die Verwertung einer pseudoisidorischen Dekretalensammlung in Tribur gemacht hat (S. 280 ff.), d. h. über die Notiz in einigen Handschriften der sogenannten „Sammlung der 74 Titel“; ihr zufolge soll diese Sammlung von Legaten des apostolischen Stuhles nach Gallien, d. h. nach Südwestdeutschland, gebracht sein. HALLER identifiziert diese Legaten mit Altmann und Sigehard und legt diesem Funde so große Bedeutung für die Ergebnisse der Triburer Verhandlungen bei, daß er durch ihn — nach seiner Angabe — mitbestimmt wurde, seinen Aufsatz niederzuschreiben (S. 231). Die in Frage kommenden Handschriften müssen jedoch erst gründlicher nachgeprüft werden, als HALLER es getan hat, bevor wir berechtigt sind,

<sup>61)</sup> Sie hatte soeben noch 1073 bei der Privilegierung von St. Nikolaus in Passau für ihn beim Papst Alexander II. und am 25. Mai 1075 bei Heinrich IV. interveniert. — HALLER meint (S. 258), daß die beiden Legaten angesichts der Schnelligkeit der Dinge . . . ausnahmsweise aus dem Kreise der deutschen Prälaten gewählt wurden und daß sie daher nicht als die eingeweihten Vertrauensmänner des Papstes gelten konnten (S. 257); daher hätte Heinrich auch mit ihnen keine Abmachungen treffen können. Er hält also die Wahl dieser Legaten offenbar für eine überstürzte Handlung Gregors VII.

<sup>62)</sup> MEYER V. KNONAU I S. 371.

<sup>63)</sup> Ebd. I S. 592.

so weitreichende Folgerungen aus ihrem Inhalt zu ziehen. Es müßte vor allen Dingen die Frage geklärt werden, aus welcher Zeit die Überschrift stammt, die jene Angaben enthält, und ob wirklich mit den Legaten Altmann und Sigehard gemeint sind<sup>63a</sup>). Aber wenn HALLER recht hätte, daß jenes Rechtsbuch mit seinem für Deutschland bestimmten Anhang von den beiden Legaten Altmann und Sigehard 1076 nach Tribur mitgebracht wurde und dort durch seine Bestimmungen über die Behandlung gebannter Könige und Fürsten die Entscheidung herbeigeführt hätte, dann würde diese Beobachtung nur noch deutlicher für die überragende Rolle sprechen, die den Legaten des Papstes in Tribur zufiel<sup>64</sup>), und ich würde sie als eine Bestätigung meiner Auffassung von den Verhandlungen in Tribur aufzufassen berechtigt sein, weil sie zeigt, daß die Legaten es waren, die in Tribur die Hauptrolle spielten.<sup>65</sup>)

Mit alledem erhalten wir nun aber auch die Möglichkeit eines Rückschlusses auf die Verhandlungen selbst. Wenn die Legaten, um den Ausdruck HALLERS zu gebrauchen, „die Hauptpersonen“ in Tribur waren, so waren sie auch die gegebenen Vermittler zwischen König und Papst und daher die eigentlichen Verhandlungspartner des Königs. Das hatte ich 1912 sehr nachdrücklich betont. Ich möchte jetzt jedoch noch besonders hervorheben, was ich damals nicht für nötig hielt, daß sie selbstverständlich vom Lager der Fürsten aus verhandelten, also nicht etwa daran dachten, durch ihre Verhandlungen sich von ihnen zu trennen und ins Lager des Königs überzugehen. Dem Auftrage des Papstes gemäß waren sie zwar zur Verhandlung mit dem König berechtigt, aber nicht zum Bruch mit den Fürsten. Ihre Aufgabe mußte sein, auf jeden Fall dem Papst die letzte Entscheidung zu sichern, denn das war, wie wir sahen, der wichtigste Punkt des Manifestes.<sup>66</sup>) Wenn Heinrich IV. seinerseits in erster Linie mit diesen Legaten verhandelte, so geschah es nicht etwa deshalb, weil er persönliche Beziehungen zu ihnen hatte, sondern weil der Papst, dessen Interessen sie vertraten, sein Hauptgegner war, durch dessen Gegnerschaft die Lage in Deutschland für ihn erst so schwierig geworden war. Das war es, was ich zum Ausdruck bringen wollte, als ich 1912 sagte, der König

<sup>63a</sup>) [Vgl. dazu jetzt CARL ERDMANN in DAfGM. Jg. 4, 1941, Heft 2].

<sup>64</sup>) Das gibt übrigens auch HALLER zu (S. 280 oben): „So geschieht es, daß wir nichts von dem Auftritt zu sehen bekommen, der in dem Königsdrama Heinrichs IV. die Peripetie bildet und daß insbesondere die Rolle der beiden Vertreter des Papstes, die man sich doch als Hauptpersonen denken muß (von mir gesperrt), völlig im Dunkeln bleibt.“

<sup>65</sup>) S. 283: „Damit (d. h. mit der Verwertung des Rechtsbuches) hatten sie (die Legaten) Erfolg, die Bischöfe, die im Heer des Königs nach Oppenheim gekommen waren, gaben ihren Widerstand auf und beugten sich unter die Zuchtrute des Papstes.“

<sup>66</sup>) S. oben S. 322.

habe in Tribur und Oppenheim mit den Legaten, nicht mit den Fürsten, paktiert (S. 188).<sup>67)</sup> Diese Auffassung findet durch das weitere Verhalten des Königs ihre volle Bestätigung. So wenig Sicheres wir infolge der einander widersprechenden Berichte über Heinrichs Verhalten während des Fürstentags wissen<sup>68)</sup>, die eine Tatsache steht fest, daß er nach Abschluß der Tagung sich um die Fürsten überhaupt nicht mehr kümmerte, sondern sobald als möglich über die Alpen zog und in Canossa den Papst zur direkten Verhandlung zwang. Mag er sich über die volle Bedeutung dieses Schrittes erst nach den Tagen von Tribur und Oppenheim klar geworden sein, so ist es doch fast selbstverständlich, daß die Gründe, die ihn zu dieser Politik veranlaßten, schon während der Verhandlungen sein Verhalten bestimmten (s. unten S. 328): alles kam für ihn schon damals darauf an, sich mit dem Papst auszusöhnen, damit er, vom Banne gelöst, wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen wurde. Der fernere Bestand seiner Herrschaft und vor allem der Ausgang seines Kampfes mit den aufständischen Fürsten hing für ihn davon ab, daß er absolviert wurde. Für ihn waren daher die Legaten, die den Papst vertraten, wichtiger als die Fürsten. Mögen die weniger unterrichteten Chronisten auch noch so einmütig von einem Verträge mit den Fürsten berichten, so steht es fest, daß Heinrich in Tribur nicht auf die Erfüllung der fürstlichen Wünsche bedacht war, sondern — ich wiederhole — auf die Lösung vom Bann, für die er sich an die Vertreter des Papstes, an die Legaten, halten mußte.

Leider versagen die Chronisten nun hinsichtlich des Inhalts der Verhandlungen. Sie sahen nur die Nachgiebigkeit des Königs und zeichneten deshalb von ihrem kurialen oder sächsischen Standpunkt aus das Bild eines von vornherein verzweifelnden, hinterher die Fürsten betrügenden und seine Versprechungen verfälschenden „rex iniustus“. Sie haben weder begriffen, was die Legaten erstrebten, noch was der König erreichen wollte, und sie haben auch keine zutreffende Vorstellung von dem Ergebnis der Verhandlungen gehabt. Das zeigt am deutlichsten der Bericht des schwäbischen Annalisten über die schon erwähnte „Promissio“.

<sup>67)</sup> Wenn diese Auffassung sowohl von HALLER wie von ERDMANN abgelehnt wird, von letzterem, weil der Vertrag nach der Angabe aller Chronisten zwischen dem König und den Fürsten abgeschlossen sei (vgl. darüber ERDMANN S. 380), so trifft diese Auffassung des Vertragsabschlusses nur nach der formalen, nicht nach der inhaltlichen Seite zu. Die sogen. „Promissio“, d. h. die feierliche Gehorsamserklärung Heinrichs und sein Bußgelöbnis, war eine Erklärung, die Heinrich dem Papst abgab: diese dem Papst gegebene Erklärung bestimmt den Inhalt der „Promissio“ so sehr, daß von den Wünschen der Fürsten überhaupt nicht die Rede ist. Ich werde unten auf diese Frage zurückkommen, möchte aber schon jetzt betonen, daß die „Promissio“ mit ihrem Inhalt in der Linie der von den Legaten vertretenen päpstlichen Politik lag.

<sup>68)</sup> Das betont ERDMANN S. 380.

Seine Erzählung, daß diese „Promissio“, in der Heinrich IV. dem Papst „debitam in omnibus obedientiam“ und „competentem poenitentiam“ versprach, nachträglich vom König verfälscht worden sei, ist ein Roman, den ich 1927 als unglaubwürdig abgelehnt habe und den jüngst ERDMANN ebenfalls als ein „Histörchen“ des Annalisten gekennzeichnet hat (S. 370). Wenn es nach HALLER ginge, so hätte der Annalist allerdings in fast allen Punkten recht: Heinrich habe die Verfälschung des vereinbarten Textes der „Promissio“ vorgenommen, „um auch den Papst in die Rolle des Angeklagten zu versetzen“. Aber man sieht sofort, warum der „wackere Schwabe“ das Herz des sonst so scharfen Kritikers gewonnen hat. Der Annalist stempelt den König zum Fälscher und Betrüger, und das paßt zu dem Bilde, das HALLER von dem Könige gewonnen und in seinem Aufsatz gezeichnet hat. „Es muß“, so meint er, „dort (d. h. in Oppenheim) die Kopflosigkeit der Verzweiflung geherrscht haben, in der man jedes Mittel ungeprüft anwendet, wie der bankrotte Geschäftsmann zur Wechselfälschung, der Ertrinkende nach dem Strohalm greift“ (S. 270 f.). So kam es nach seiner Ansicht zur „Kapitulation, zur Ergebung auf Gnade und Ungnade; Heinrich IV. lieferte sich und sein Königsrecht dem Belieben Gregors VII. aus“ (S. 264). Offenbar ist HALLER aber der Vergleich des Königs mit einem „Bankerotteur und Wechselfälscher“ oder einem „Ertrinkenden“ selbst zu kräftig erschienen; denn er fährt fort: „Sollte etwa jemand sich hierüber als über eine unzulässige Versündigung an dem Andenken eines deutschen Königs entrüsten, so erinnere ich daran, daß König Heinrich IV. schon mit noch größeren urkundlichen Fälschungen belastet ist, den angeblichen Investiturprivilegien für Karl den Großen und Otto I. und der sogenannten königlichen Fassung des Papstwahldekrets von 1059“. Ganz wohl scheint sich HALLER aber auch mit diesem Vergleich nicht gefühlt zu haben, der mittelalterliche Urkundenfälschungen mit modernen Wechselfälschungen auf gleiche Stufe stellt; denn in einem kurzen Schlußsatz macht er sich selbst den Einwand, daß die Frage nach dem persönlichen Anteil des Königs an diesen Fälschungen allerdings nicht beantwortet werden könne: „auch in Oppenheim mögen andere für ihn gehandelt haben“. Damit nimmt er im zweiten Satz die Behauptung des ersten Satzes zum Teil wieder zurück.<sup>69)</sup> Zugleich nähert er sich mit diesem Zugeständnis der

<sup>69)</sup> Vgl. über den Anteil des Königs an der Abfassung politischer Schreiben: ERDMANN, Untersuchungen zu den Briefen Heinrichs IV., im Archiv für Urkundenforschung Bd. XVI H. 2, 1939 S. 246 ff. ERDMANN verweist namentlich auf die Eigenart des Königs, wichtige Entscheidungen dilatorisch zu behandeln, was gerade in der „Promissio“ zutage tritt (S. 247 f.); vgl. auch ERDMANN, Die Anfänge der staatlichen Propaganda im Investiturestreit, in: Hist. Ztschr. 154, 1936, S. 492—503).

Auffassung SCHMEIDLERS, der 1927<sup>70)</sup> die Ansicht vertreten hatte, die erste mit den Fürsten und Legaten vereinbarte Fassung der „Promissio“ sei von einem königlichen Kanzleibeamten gestohlen und durch die jetzt überlieferte und im Interesse des Königs verfälschte ersetzt worden. Man sieht, auf welche Bahnen man gerät, wenn man dem Annalisten Glauben schenkt. Nach den oben entwickelten methodischen Grundsätzen muß eine solche Erzählung, die von keinem anderen Schriftsteller bestätigt wird, entschieden abgelehnt werden. Und nicht bloß diese sonderbare Geschichte von der verfälschten „Promissio“ ist für uns nicht annehmbar, sondern auch die ganze Schilderung des Königs und seines Verhaltens in Oppenheim. Woher wissen wir denn, daß Heinrich „fast entseelt vor Schmerz den Schritt (der Unterwerfung unter den Papst) getan hat“? <sup>71)</sup> Doch nur aus dem Bericht des schwäbischen Annalisten, der den König von Anfang an ganz einseitig von seinem kurialen Standpunkt aus betrachtet. Ob es methodisch richtig ist, solche Worte zu übernehmen, überlasse ich dem Urteil anderer.

Die „Promissio“ gibt uns durch ihren Inhalt aber auch die Möglichkeit eines besseren Einblicks in die Art und Ziele der Verhandlungen, als die Chronisten ihn gewähren. ERDMANN hat vor kurzem auf die Eigenart des Königs aufmerksam gemacht, politische Entscheidungen dilatorisch zu behandeln. <sup>72)</sup> Er hat auch darauf hingewiesen, daß Heinrichs Eigenart besonders deutlich „in den Tagen von Tribur und Canossa einerseits, Ingelheim (1105/6) und der Folgezeit andererseits“ zu spüren sei, als er „versucht habe, die Thronfrage ins Geleise eines kirchlichen Bußverfahrens zu schieben und so durch die persönliche Demütigung die Krone zu retten sowie durch einen Romzug und direkte Verständigung mit dem Papst die Fürsten zu isolieren“. Das kommt meiner früher geäußerten Auffassung sehr nahe. Wenn es für den König, wie wir sahen, darauf ankam, die Lösung vom Bann zu erreichen, so mußte er zu verhindern suchen, daß es in Tribur zu einer endgültigen Entscheidung seitens der Fürsten kam. Aber auch die päpstlichen Legaten hatten kein Interesse daran, in Tribur eine Entscheidung herbeiführen zu helfen, die den Anweisungen des Papstes in dem Manifest vom 3. September nicht entsprach. Diese beiden Verhandlungspartner mußten daher einen endgültigen Beschluß der Fürsterversammlung zu verhindern suchen, sobald er für sie ungünstig zu werden drohte; das aber wäre der Fall gewesen, wenn der König seine Unschuld erwiesen und dann Absolution und Wiederanerkennung er-

<sup>70)</sup> Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit, Leipzig 1927, S. 307 f.

<sup>71)</sup> Siehe HALLER S. 258.

<sup>72)</sup> Vgl. S. 327 Anm. 69.

reichte<sup>73)</sup> oder wenn er seine Unschuld nicht erwies und dann die Wahl eines anderen Königs vorgenommen wäre. Deshalb war es für sie richtiger, einen vorläufigen Ausgleich der verschiedenen Ansichten anzustreben und sich mit den Fürsten zu einem Kompromiß zusammenzufinden. Nach zehntägigen Verhandlungen, die wir leider nicht kennen, kam es tatsächlich zu einem Kompromiß: Er liegt in der „Promissio“ vor. In ihr ist weder von einer sofortigen Absolution noch von einer sofortigen Neuwahl die Rede. Der König gibt nur eine Erklärung über sein zukünftiges Verhalten ab, und zwar mit einer sehr bemerkenswerten Einleitung. Die Erklärung beginnt nämlich mit den Worten: „Consilio fidelium nostrorum ammonitus“, d. h. der König sagt, daß diese Erklärung aus einer Beratung mit seinen Getreuen hervorgegangen sei. Diese Formulierung enthält nichts, was auf ein erzwungenes Versprechen gedeutet werden könnte. Sie läßt nichts von einem Zwange seitens der Fürsten erkennen, von dem die Chronisten zu berichten wissen, und ebensowenig von einer „Kapitulation“ des Königs. [Auch die Erklärung selbst ist sehr vorsichtig abgefaßt]. Der erste Punkt ist: Der König verspricht dem Papst „den schuldigen Gehorsam in allen Dingen und eine devota satisfactio“ für die durch ihn erfolgte Schädigung des apostolischen Stuhles und des Papstes. Den zweiten Punkt bildet das Versprechen des Königs, „gewisse schwerwiegende Dinge, die er gegen denselben Stuhl und zuwider der dem Papst geschuldeten Ehrfurcht begangen haben sollte, zu einer angemessenen Zeit entweder durch den Beweis der Unschuld und mit Gottes Hilfe zu tilgen oder dann „pro his competentem poenitentiam gern auf sich zu nehmen“. Die „Promissio“ enthält also lediglich Versprechungen des Königs hinsichtlich einer künftigen Genugtuung gegenüber dem Papst. Alles andere wird nur von den Chronisten überliefert. Den Schluß der „Promissio“ bildet jener Satz, der schon früher die Forschung und jetzt auch HALLER dazu bestimmt hat, die Erzählung des schwäbischen Annalisten für wahr zu halten. Er lautet: „Aber es ziemt auch deiner Heiligkeit, dasjenige, was als über dich verbreitetes Gerücht der Kirche „scandalum“ bereitet, nicht zu verhehlen, sondern auch dieses „scrupulum“ aus dem öffentlichen Gewissen zu entfernen und durch deine Weisheit die allgemeine Ruhe sowohl der Kirche wie des Reiches zu befestigen.“<sup>74)</sup> Dieser Schlußsatz paßt jedoch durchaus zu den vorhergehenden Worten. Wie der König dort nur davon

<sup>73)</sup> Ich verweise hier vor allem auf das von HOLDER-EGGER veröffentlichte Bischofsschreiben, das von den Triburer Verhandlungen berichtet, in: Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 31 S. 183—193.

<sup>74)</sup> Über die Deutung dieser viel behandelten Worte vgl. ERDMANN, Tribur und Rom S. 368 f.

spricht, daß er auf den Rat seiner Getreuen dem Papst Genugtuung leisten werde, so betont er hier im Schlußsatz, daß er aber nicht der allein Schuldige an der Unruhe in der Kirche und im Reiche sei, sondern auch gewisse Gerüchte über das „scandalum“, das vom Papst ausgehe, zu der Unruhe beigetragen hätten. Die Tendenz ist auch hier unverkennbar: der König vermeidet hier wie dort den Eindruck einer Kapitulation, hier dadurch, daß er das Zerwürfnis zwischen regnum und sacerdotium auch dem Papst zur Last zu legen versucht.<sup>75)</sup> Einen besseren Beweis für das Bestreben des Königs, in den schwierigen Verhandlungen zu Tribur seine königlichen Rechte nach Möglichkeit zu wahren, läßt sich nicht denken. Niemand würde, wenn uns nur dieses Aktenstück bekannt wäre, auf den Gedanken verfallen sein, daß Heinrich IV. dort „kapituliert, sich auf Gnade und Ungnade ergeben“ habe.<sup>76)</sup> Diese Auffassung erklärt sich nur durch den Bericht des schwäbischen Annalisten von einer „Verfälschung“ der „Promissio“. In Wahrheit ist es dem Könige geglückt, durch das Zugeständnis der kirchlichen Bußeleistung in dieser „Promissio“ die endgültige Entscheidung hinauszuschieben — ganz entsprechend seiner bereits erwähnten Neigung zu dilatorischer Behandlung der Dinge — und dadurch Zeit für seinen Canossa-Plan zu gewinnen. Die „Promissio“ war aber auch für die Legaten brauchbar, weil sie in ihr die Hauptforderung des Papstes erfüllt sahen, daß die letzte Entscheidung ihm zustehen solle. Ich halte deshalb daran fest, daß die „Promissio“ ein Werk des Königs war<sup>77)</sup>, das unter Mitwirkung oder mit Zustimmung der Legaten zustande kam. Es war aber ein nicht unbeträchtlicher Erfolg, daß auch die Fürsten für den Text der „Promissio“ gewonnen wurden; denn daran kann jetzt wohl nicht mehr gezweifelt werden, daß die „Promissio“ nicht als königliches Schreiben<sup>78)</sup>, sondern als Sendung der Fürsten nach Rom ging.<sup>79)</sup> Die Beteiligung

<sup>75)</sup> Vgl. SB. 1927 S. 409.

<sup>76)</sup> HALLER S. 264.

<sup>77)</sup> Das scheint mir durch meine früheren Beobachtungen über die Zusammenhänge des Diktats der „Promissio“ mit dem gleichzeitig ergehenden Schreiben des Königs an die deutschen Fürsten (Mon. Germ. Const. I S. 114 n. 65) erwiesen (SB. 1927 S. 408). Auch ERDMANN erkennt diese Diktatverwandtschaft an (Tribur und Rom S. 364 Anm. 1).

<sup>78)</sup> ERDMANN (Tribur und Rom S. 364) macht darauf aufmerksam, daß das Schreiben nicht die Form des Briefes trägt.

<sup>79)</sup> Von einer Sendung der Fürsten nach Rom berichtet nur Bonizo von Sutri in seinem Liber ad amicum (Mon. Germ. Libelli de lite I S. 610: Interea mittunt Romam Treverensem episcopum, ut papam ultra montes apud Augustam duceret). Aber auch der schwäbische Annalist erzählt, daß der Trierer Erzbischof Udo als Bote nach Rom gegangen sei, allerdings als Bote des Königs (Mon. Germ. Script. V S. 286): Abhinc litteras, iuxta quod condixerant inter se compositas et in praesentia eorum sigillatas . . . per Treverensem episcopum Romam papae praesentandas transmisit. Man sieht, wie wenig Sicheres der Annalist weiß.

der Fürsten an diesem Aktenstück ergibt sich auch aus den übereinstimmenden Berichten der Chronisten. Sowohl Lampert von Hersfeld<sup>80)</sup> wie der schwäbische Annalist<sup>81)</sup> und Bonizo<sup>82)</sup> erzählen von einem Schreiben der Fürsten nach Rom. Die Legaten, die es überbrachten, erwähnt Gregor VII. selbst in den an die deutschen Fürsten gerichteten Schreiben, in denen er ihnen mitteilt, daß er nach Deutschland käme und schon am 8. Januar in Mantua sein werde<sup>83)</sup>, und später in seinem Rechtfertigungsschreiben aus Canossa.<sup>84)</sup> Ebenso deutlich aber geht aus diesen Nachrichten hervor, daß die Fürsten den Papst zugleich mit der Übersendung der „Promissio“ nach Deutschland einluden, damit er die Angelegenheit des Königs auf einem Reichstag in Augsburg selbst entscheide. Es muß also wohl ein innerer Zusammenhang zwischen der „Promissio“ und dieser Einladung bestanden haben. ERDMANN sieht ihn darin, daß die „Promissio“ den Fürsten „zur Rechtfertigung und Unterstützung ihrer Einladung an den Papst“ nötig war, weil dieser die schwierige und für ihn höchst gefährliche Reise nach Deutschland nur dann unternehmen konnte, wenn von seiten des Königs die Garantie gegeben wurde, daß er diese Reise nicht verhindern würde.<sup>85)</sup> Diese Deutung dürfte in der Tat erklären, warum die Fürsten der „Promissio“ zustimmten und nicht nur zustimmten, sondern sie in ihrem eigenen Interesse für die Einladung des Papstes nach Deutschland erstrebten und verwandten.<sup>86)</sup> Die Tatsache der sofortigen Einladung aber berichten sowohl Lampert von Hersfeld<sup>87)</sup> wie auch Bernold in

<sup>80)</sup> Mon. Germ. Script. rer. Germ. S. 287: Interea papa rogatus per litteras a principibus Teutonicis, qui in Oppenheim convenerant, ut in purificatione s. Mariae (2. Februar 1077) ad discutiendam causam regis Augustae occurreret.

<sup>81)</sup> Mon. Germ. Script. V S. 286; s. oben Anm. 79.

<sup>82)</sup> S. oben Anm. 79.

<sup>83)</sup> JL. 5013, gedr. JAFFÉ, Bibl. rer. Germ. II S. 542 n. 17 und JL. 5014, gedr. ebd. S. 543 n. 18.

<sup>84)</sup> JL. 5017, Reg. IV 12, ed. CASPAR S. 311 ff.: Sicut constitutum fuit cum legatis, qui ad nos de vestris partibus missi sunt, in Longobardiam venimus . . . ; vgl. JL. 5019, gedr. JAFFÉ II S. 545 n. 20.

<sup>85)</sup> Tribur und Rom S. 365.

<sup>86)</sup> Wie HALLER seine frühere Auffassung, daß die Legaten den Fürstenaufstand organisiert hätten (S. 284 Anm. 3), aufgibt, so kann ich meinerseits die damals geäußerte Auffassung nicht mehr vertreten, daß die Einladung des Papstes nach Augsburg seitens der Fürsten erst nach Schluß der Triburer Verhandlungen ergangen sei, wie es übereinstimmend der schwäbische Annalist und Bruno erzählen. Ich habe damals dem schwäbischen Annalisten trotz meiner Kritik noch zu viel vertraut und muß heute (gegen HALLER) erklären, daß er sich auch in dieser Beziehung geirrt hat.

<sup>87)</sup> Script. rer. Germ. S. 281: acturos se cum eo, ut in purificatione s. Mariae Augustam occurrat . . .

seiner Chronik<sup>88)</sup>, Bonizo von Sutri in seinem *Liber ad amicum*<sup>89)</sup> und besonders eindeutig und klar jener ungenannte Bischof, der an den Verhandlungen in Tribur und Oppenheim teilgenommen hatte.<sup>90)</sup> Wenn dieser Bischof recht berichtet, und wir haben keinen Grund daran zu zweifeln, so endeten die Verhandlungen damit, daß der König die Erklärung der „*Promissio*“ abgab und daß für den Akt der „*reconciliatio*“ ein neuer Reichstag in Augsburg angesetzt wurde.<sup>91)</sup> Man hat in den letzten Erörterungen diese Frage zu wenig beachtet, daß auch zwei unabhängig voneinander berichtende Chronisten, Bernold von St. Blasien und Bischof Bonizo von Sutri, darin übereinstimmen, Heinrichs „*Promissio*“ und die Einladung nach Augsburg seien noch in Tribur vom König und den Fürsten zusammen nach Rom abgesandt. Mögen auch beide Schriftsteller einseitig kurial eingestellt sein, so verdienen ihre Einzelangaben doch Beachtung, wenn sie, wie hier unabhängig voneinander, ungefähr dasselbe berichten. Wir dürfen es daher dem unbekanntem Bischof, der als Teilnehmer an den Verhandlungen aus eigener Kenntnis der Lage schrieb, gewiß glauben, wenn er schreibt: *His ita dispositis laeti discessimus, putantes eodem quo statutum est ordine rem processuram. Sed longe alia mens erat regi, quam ut in nostris partibus vel nobis praesentibus se ad rationem poneret. Mutato igitur communi maiorum decreto cum privatis consultoribus nova consilia cuduntur*; es folgt die Erzählung vom Zuge Heinrichs über die Alpen.<sup>92)</sup> Dieser Teilnehmer an den Verhandlungen hat, wie man sieht, geglaubt, daß die Triburer Entscheidung für die Fürsten ein großer Erfolg war. Wir dürfen es infolgedessen auch den Chronisten nicht verübeln, wenn sie, wie z. B. Lampert von

<sup>88)</sup> Mon. Germ. Script. V S. 433: *Ibi (in Oppenheim) Henricus in purificationem s. Mariae tunc proximam se praesentandum domno papae apud Augustam firmissime promisit. Nam et illuc domnum apostolicum ipse cum principibus regni invitavit.*

<sup>89)</sup> Mon. Germ. Libelli de lite I S. 609: (die Fürsten) *firmavere, ut, si rex eorum vellet acquiescere consilio, papam ultra montes ante anni circulum ducerent regemque cogentes, dato sacramento proprio ore iuravere papae privatum se expectare iudicium . . .*

<sup>90)</sup> ED. HOLDER-EGGER, in: *Neues Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde* Bd. 31 1906 S. 189: *Visum et ergo omnibus et iustum esse iudicabatur, quatenus regalis dignitas sacerdotali excellentie debitam reverentiam exhiberet, ita ut excommunicatus coram excommunicatore aut innocentiam probando aut iuxta modum culpe satisfaciendo ecclesiae reconciliaretur. Cui rei perficiende tempus in epiphania locus Augustae designatur, ubi domno papae venienti maiores huius terre occurrere possent.*

<sup>91)</sup> Zur „*reconciliatio*“ und „*satisfactio*“ gehörte auch wohl die Verpflichtung, die deutschen Fürsten zum Gehorsam gegen den Papst aufzufordern; vgl. J. GOLL, *Der Fürstentag von Tribur und Oppenheim (1076). Ein Beitrag zur Kritik der Quellen*, in: *Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung* Bd. II 1881 S. 395.

<sup>92)</sup> *Neues Arch. f. ält. dtsch. Gesch.kunde* Bd. 31 S. 189.

Hersfeld<sup>93)</sup> und Bruno<sup>94)</sup> und auch jener unbekannte Bischof, erzählen, daß die Teilnehmer an den Verhandlungen froh und Gott dankend in ihre Heimat zurückgekehrt seien. Sehr bemerkenswert ist schließlich auch, daß dieser ungenannte Bischof als Ergebnis nur das Versprechen der „reconciliatio“ und die Einladung nennt, aber nicht die von Lampert, Bruno und dem schwäbischen Annalisten berichteten anderen Forderungen der Fürsten: die Rückgabe der Stadt Worms an den Bischof Adalbert, die Entlassung der schon immer von der Kurie bekämpften Ratgeber des Königs und eine — verschieden berichtete — Bestimmung zugunsten der Sachsen.<sup>95)</sup> Wir haben zwar nicht das Recht, diese anderen Bedingungen der Fürsten als unhistorisch abzulehnen, aber der Bericht des ungenannten Bischofs beweist, daß sie für die Teilnehmer an den Verhandlungen in den Hintergrund traten. ERDMANN hat sie m. E. richtig als „die Waffenstillstandsbedingungen“ bezeichnet, „die dem Könige bei der Vertagung der Hauptentscheidung diktiert wurden und ihm die Möglichkeit einer späteren Wiederaufnahme des Widerstandes verbauen sollten, indem sie ihm die Anhängerschaft raubten.“<sup>96)</sup> Sie haben für die weitere Entwicklung der Dinge in der Tat keine Bedeutung gehabt.

Für diese weitere Entwicklung der Dinge ist ebenfalls der Bericht des ungenannten Bischofs wichtig. Er erzählt<sup>97)</sup>, daß Heinrich IV. bereits in Tribur und Oppenheim nicht daran gedacht habe, sich in Deutschland („in nostris partibus“) und in Gegenwart der Fürsten („vel nobis praesentibus“) zur Rechenschaft ziehen zu lassen; er habe vielmehr sofort den Beschluß der „maiores“, d. h. der Fürsten, abgeändert und mit „privaten Ratgebern neue Pläne geschmiedet“; „heimlich vor uns allen hätten sie (die Ratgeber) den Weg des Königs durch Burgund nach Italien gelenkt . . .“ Was das Verhalten des Königs, von dem hier berichtet wird, kennzeichnet, ist wieder ganz dasselbe Moment, das die Eigenart der „Promissio“ bestimmte: Heinrich ließ die Fürsten in dem Glauben, daß er sich ihren Wünschen füge, und handelte so, daß er sich ihnen gegenüber nicht band. Wie er in der Promissio nichts von Augsburg und vom 2. Februar gesagt hatte, sondern nur von einer „Reinigung zu passender Zeit“, so ließ er auch

<sup>93)</sup> a. a. O. S. 283: Suevi et Saxones . . . laeti ovantesque patriam repetebant.

<sup>94)</sup> a. a. O. S. 66: His omnibus ibi peractis, exercitus uterque cum multa caritate dividitur et uterque tripudians et Deo laudes cantans ad sua revertitur.

<sup>95)</sup> Vgl. über diese Forderungen: J. GOLL, in: Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung Bd. II 1881 S. 389—99; GOLL kannte aber das Schreiben des unbekanntenen Bischofs noch nicht.

<sup>96)</sup> Tribur und Rom S. 377.

<sup>97)</sup> Vgl. Neues Archiv f. ält. dtsch. Gesch.kunde 31 S. 189.

nach dem Schluß der Verhandlungen nichts davon hören, daß er Augsburg und den 2. Februar ablehne. Wie kann man angesichts dessen von „Kapitulation, Ergebung auf Gnade und Ungnade“<sup>98)</sup> reden? Mit welchem Recht darf man sagen, daß Heinrich IV. sich und sein königliches Recht dem Belieben Gregors VII. auslieferte und die Rechte des Reiches ebenso aufs Spiel setzte wie seine persönliche Ehre“?<sup>99)</sup> Heinrich IV. hat nicht „kapituliert“, sondern in der schwierigen Lage, die sich für ihn wie überhaupt für die ältere Generation ganz plötzlich und überraschend infolge der überaus scharfen Forderungen der Reformen gebildet hatte, alles getan, was möglich war, um seine königliche Stellung zu wahren. Das Bild eines zusammengebrochenen und an sich verzweifelnden deutschen Königs muß aus der Geschichte verschwinden.

#### 6. DIE BEDEUTUNG TRIBURS FÜR DIE WEITERE ENTWICKLUNG DES DEUTSCHEN KÖNIGTUMS

Sucht man sich zum Schluß klarzumachen, was Tribur für die Entwicklung des Deutschen Reiches bedeutet hat, so wird man selbstverständlich ohne weiteres der Ansicht zustimmen, daß es auf dem „Wege nach Canossa“ lag. Das Urteil über Tribur hängt daher auch von dem Urteil über Canossa ab. In dieser Beziehung weiche ich allerdings wiederum ganz beträchtlich von HALLERS Ansicht ab. Er stellt am Schluß seine Auffassung in scharfen Gegensatz zu der meinigen (S. 285), indem er sagt: „Nicht ich habe in der tragischen Gestalt des in bitterer Seelenqual zusammenbrechenden Königs den finassierenden Diplomaten sehen wollen, der durch schlaue Überlistung der Gegner seine Krone zu retten sucht.“ Dagegen habe ich zu sagen: Wie ich in dem in Tribur verhandelnden König nicht eine „in bitterer Seelenqual zusammenbrechende“ Persönlichkeit erblicke, so lehne ich es auch ab, in Heinrich IV. einen „finassierenden Diplomaten“ zu sehen. Auch HALLER wird ja wohl nicht jeden Politiker für einen finassierenden Diplomaten halten, der den Versuch macht, sein Land oder dessen Rechte auf dem Wege der Verhandlungen vor Angriffen zu schützen. Wenn man Heinrich IV. vorwerfen will, daß er in Tribur verhandelte und bei diesen Verhandlungen den Gegnern seine Karten nicht aufdeckte, dann müßte man über viele Politiker den Stab brechen. Aber HALLER sieht ja in dem König eine „tragische“ Gestalt. Noch klingen in dem Leser des HALLERSCHEN Aufsatzes die harten Worte von dem „Bankerotteur“ und „Wechselfälscher“ nach. Nun wird plötzlich aus

<sup>98)</sup> So HALLER S. 264.

<sup>99)</sup> So HALLER a. a. O.

diesem üblen Menschen mit seiner politischen Unfähigkeit ein Mann, der „wie seine Leute für ein ererbtes Recht stritt“. Aber läßt sich dieses Bild mit jenem anderen vereinen? Da man im allgemeinen „Bankrotteure“ nicht als „tragische Figuren“ zu bezeichnen pflegt, so trifft diese Äußerung nur auf jenen König zu, der den Kampf um sein ererbtes Recht kämpfte. Mit dieser Auffassung, die so unvermittelt wie möglich neben die andere tritt, nähert sich aber HALLER dem Bild, das ich früher vom König gezeichnet hatte und das ich auch jetzt noch für richtig halte. Ich weiß nicht, ob HALLER mich zu den Personen rechnet, von denen er im Schlußsatz seines Aufsatzes sagt, daß sie „den Kampf der Geister und Gewissen . . . in ein kaltes diplomatisches Ränkespiel zu verwandeln suchen“. Ich stelle mich jedenfalls nicht in die Reihe solcher Historiker, wenn sie überhaupt existiert. Aber da gerade dieses Argument geeignet ist, einen falschen Eindruck von den Ausführungen ERDMANNs und den meinigen zu vermitteln, als ob es sich bei der HALLERSchen Auffassung um die universalere und tiefere, bei der von uns vertretenen um die an der „Oberfläche“ (so HALLER S. 285) haftende Ansicht von einem diplomatischen Ränkespiel handle, das sich in Tribur abgespielt habe, so muß ich doch gegen eine solche die Dinge auf den Kopf stellende Darstellung bemerken, 1. grundsätzlich: daß bei allen Kämpfen, bei denen es sich um politische Auseinandersetzungen großen Stils auf weltanschaulicher Grundlage handelt, die Formen des Kampfes entweder militärischen oder diplomatischen Charakter tragen werden; ich wüßte jedenfalls nicht, wie sich solche Kämpfe anders abspielen sollten; beides muß also nebeneinander gewertet werden; 2. persönlich: daß ich mir bei meinen früheren Darstellungen stets dieser Sachlage bewußt geblieben bin und daher nachdrücklich auf die tiefere Bedeutung dieser Triburer Verhandlungen hingewiesen habe; der Leser möge selbst urteilen. Schon 1912 hatte ich geschrieben (S. 192 f.): „In kluger Berechnung der Verhältnisse hat Heinrich IV. das Königtum aus jener widrigen politischen Lage vor gänzlichem Untergang gerettet . . . Wenn das deutsche Königtum im 12. Jahrhundert wiederum glänzende Erfolge errungen hat, so gehen sie im letzten Grunde auf die Energie und Entschlossenheit Heinrichs IV. in den Tagen von Tribur und Canossa zurück.“ Damit hatte ich deutlich zum Ausdruck gebracht, daß ich in diesem Kampf Heinrichs IV. einen Kampf um die Rechte des deutschen Königtums sah. Auch daß dieser Kampf ein Kampf der „Geister und Gewissen“ war, ist mir niemals zweifelhaft gewesen. 1927 schrieb ich z. B. (S. 411): „Was damals in Worms und nach den Oppenheimer Tagen geschah, ist typisch für die deutsche Kaisergeschichte überhaupt. Das Typische ist die enge Verkettung der deutschen Geschichte mit der Geschichte der

größten geistigen Bewegung, die Europa im Mittelalter und in gewisser Beziehung überhaupt erlebt hat.“ Oder noch deutlicher 1934<sup>100</sup>): „... die letzte Ursache (der geistigen und politischen Wandlung jener Zeit) lag . . . in dem uralten Gegensatz zwischen Kirche und Staat, zwischen Civitas Dei und Civitas terrena, der in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts und im beginnenden 12. Jahrhundert infolge der starren und unbeugsamen Persönlichkeit Gregors VII. in einer Schärfe in die Erscheinung trat wie nie zuvor.“

Die Tragik der Persönlichkeit Heinrichs IV. ist aber nur von diesem Kampf des Königs für sein ererbtes Recht aus zu erkennen, nicht von dem „Bankerotteur“ aus. Gerade die Verhandlungen von Tribur und Oppenheim zeigen den König als unablässigen und kein Mittel scheuenden Kämpfer um das Recht des Königtums gegen die überspannten und darum unverantwortlichen Forderungen der Kirche. Über die Zweckmäßigkeit des Mittels, das Heinrich in Tribur und Canossa anwandte, könnte man vielleicht streiten. Schon die Zeitgenossen haben es bekanntlich als eine schwere Selbstdemütigung des Königs empfunden, daß er sich dem Bußakt unterwarf und sich eine Zeitlang sogar den Regierungsgeschäften entzog.<sup>101</sup> Der Papst selbst legte in seinem bekannten Schreiben an die deutschen Fürsten unmittelbar nach Canossa mit seiner Schilderung der Bußhandlung den Grund zu dieser Auffassung<sup>102</sup>), die kurialen Chronisten, vor allem Lampert von Hersfeld und der schwäbische Annalist, gaben eine bis ins einzelste gehende Erzählung des Bußaktes<sup>103</sup>), Bernold nannte in seiner Chronik den Akt bereits eine „inaudita humiliatio<sup>104</sup>)“, und diese kuriale Auffassung des Aktes wirkte auch auf die kaiserlich Gesinnten so stark hinüber, daß noch im 12. Jahrhundert Bischof Otto von Freising sowohl in seiner Chronik<sup>105</sup>) wie in den *Gesta Friderici imp.*<sup>106</sup>) die Exkommunikation des deutschen Königs durch den Papst als unerhört und einzigartig bezeichnen konnte. Aber die Menschen jener Zeit haben auf der anderen Seite auch schon ein starkes Verständnis für den

<sup>100</sup>) Die Ursachen der geistigen und politischen Wandlung Europas im 11. und 12. Jh., in: H. Z. 149 S. 238 [s. unten Aufsatz n. 17 S. 365].

<sup>101</sup>) Vgl. ERDMANN, Tribur und Rom S. 383.

<sup>102</sup>) Reg. IV, 12, ed. CASPAR S. 311 ff.

<sup>103</sup>) Vgl. MEYER v. KNONAU, Jb. II, Exkurs VII.

<sup>104</sup>) Mon. Germ. Script. V S. 433.

<sup>105</sup>) Lib. VI c. 35, ed. Script. rer. Germ. S. 304: *Lego et relego Romanorum regum sive imperatorum gesta et nusquam invenio quemquam eorum ante hunc a Romano pontifice excommunicatum vel regno privatum.*

<sup>106</sup>) Lib. I c. 1, ed. Script. rer. Germ. S. 13: *Cuius rei (d. h. des Bannes) novitatem eo vehementius indignatione motum suscepit imperium, quo numquam ante haec tempora huiusmodi sententiam in principem Romanorum promulgatam cognoverat.*

politischen Erfolg gehabt, den der König durch den Bußakt errang.<sup>107)</sup> Die heutige gleiche Auffassung ist daher nichts Neues. Auch HALLER hat sich ihr nicht verschlossen; denn er faßt sein Urteil über Canossa in den Worten zusammen: „So ist es denn nicht zu bestreiten, in dem Spiel der Staatskunst, das in Canossa gespielt wurde, war Heinrich der Gewinner.“<sup>108)</sup> Nur macht er sofort die Einschränkung: „Wer daraufhin von Heinrich als dem Sieger von Canossa spräche, würde der Bedeutung des Ereignisses nicht gerecht . . . mag es für den Augenblick dem König einen Gewinn gebracht haben, in der Kette der Jahrhunderte wird Canossa doch der Name für eine der schwersten Niederlagen des Königsgedankens bleiben . . . in Canossa ist das wahre Gottesgnadentum preisgegeben worden . . .“ Auch diesem Urteil wird man sich wenigstens insoweit anschließen können, als der Name Canossa in der Tat für alle Zeiten eine symbolische Bedeutung für überspannte theokratische Machtansprüche behalten wird, und doch ist das Urteil einseitig und darum falsch. Denn jener Bußakt steht nicht nur am Eingange der Entwicklung des Papsttums zur theokratischen Weltmacht, sondern leitet zugleich die scharfe Kritik an dieser Theokratie und den Beginn einer neuen Entwicklung ein, an deren Ende die Trennung von Staat und Kirche steht. Die Stunde, in der Heinrich IV. als Büsser in der Kapelle von Canossa die Absolution des Papstes erhielt, darf in der Geschichte der europäischen Entwicklung unmöglich nur in dem negativen Sinne gewertet werden, daß damals das Königtum und der durch den König repräsentierte Staat die schwerste Niederlage erlitt, die ein Staat je durch die geistliche Gewalt erfuhr. Sie muß vielmehr zugleich im positiven Sinne als ein Wendepunkt der Entwicklung betrachtet werden, in dem ein neues Verhältnis von Staat und Kirche vorbereitet wurde.

Diese positive Wirkung zeigt sich in der unmittelbar nach Gregor VII. einsetzenden Reaktion gegen jene These von der Überordnung der geistlichen Gewalt, die in dem „*Dictatus papae*“ so scharf wie möglich formuliert wurde, mit dem bis dahin noch niemals erhobenen Anspruch, daß alle Fürsten dem Papst die Füße zu küssen hätten, und daß der Papst das Recht habe, die Kaiser abzusetzen und seine Untertanen vom Gehorsam gegen ihn zu entbinden. Diese ihrem Wesen nach vor-

<sup>107)</sup> Sehr klar hat das vor allem der Verfasser der *Vita Heinrici IV.* unmittelbar nach dem Tode des Kaisers formuliert: „*Tum vero videns rem suam in arto sitam, inito tam occulto quam astuto consilio, subitum et inopinatum iter in occursum apostolici arripuit, unoque facto duo peregit, scilicet et banni solutionem accepit, et suspectum sibi colloquium apostolici cum adversariis suis ipse medius interceptit* (*Vita Heinrici IV. imp. c. 3, ed. Script. rer. Germ. S. 13*).

<sup>108)</sup> Das Papsttum II, I S. 374.

nehmlich geistige Reaktion hat den Aufstieg des Papsttums seit dem Ende der Regierung Heinrichs IV. sowie im 12. und 13. Jahrhundert nicht zu verhindern vermocht. Aber sie hat schon sehr bald die alte Auffassung von dem Verhältnis der beiden öffentlichen Gewalten zueinander in der Weise umgewandelt, daß die Herrschergewalt des Königs ihre Existenzberechtigung aus eigenem Recht erhielt. Wenn bereits um 1100 Sätze niedergeschrieben werden konnten, wie die folgenden: „Justum ergo est, ut rex super sacerdotes et potestatem haberet et imperium“ und der andere: „Hinc igitur apparet maiorem esse in Christo regiam quam sacerdotalem potestatem“<sup>109)</sup>, so waren solche Sätze nur möglich, weil das Eigenrecht der königlichen Gewalt vorher durch die These Gregors VII. von der Überordnung des Priestertums über das Königtum in unerhörter Weise bestritten worden war.<sup>110)</sup> Diese Sätze wurden auf englischem Boden niedergeschrieben, als dort der Investiturstreit im Gange war und der englische Staat durch König Heinrich I. (1100 bis 1135) seine neue normannische Form erhielt<sup>111)</sup>, zu der u. a. auch das Bestreben gehörte, die Kirche dem Staat einzugliedern.<sup>112)</sup> Die Reaktion beschränkte sich aber nicht etwa auf England. Viel stärker noch wirkte sie in Deutschland. Dort folgten auf das Zeitalter Gregors VII. und Urbans II. die Zeiten der Staufer, in denen im politischen Kampf das unmißverständlich gegen das Papsttum gerichtete Wort geprägt wurde, daß der König und Kaiser seine Würde „allein von Gott“ habe. Wie die Entwicklung im einzelnen verlief, ist hier nicht zu schildern.<sup>113)</sup> Eins aber ist in diesem Zusammenhang wichtig: der letzte Grund für die alsdann beginnende große „Säkularisierung“ des mittelalterlichen Staates muß in jener Gegenwehr Heinrichs IV. gegen die theokratischen Ansprüche Gregors VII. und in der durch sie veranlaßten geistigen und politischen Reaktion erblickt werden; denn damals wurde es den Menschen zum ersten Male klar, um welche Dinge es bei dem Streit zwischen *regnum* und *sacerdotium* ging. Diese Wirkung der Tage von Tribur und Canossa aber ist größer und bedeutungsvoller geworden als die der Schädigung des königlichen Ansehens durch die dortigen Verhandlungen und durch den sie abschließenden Bußakt.

<sup>109)</sup> Tractatus Eboracenses IV, Mon. Germ. Lib. de Lite III S. 666 f.

<sup>110)</sup> Vgl. meinen Aufsatz: Die Ursachen der geistigen und politischen Wandlung Europas im 11. und 12. Jh., in: H. Z. 149, 1934, S. 232 ff. [s. unten Aufsatz n. 17 S. 359 ff.].

<sup>111)</sup> Vgl. meinen Aufsatz: Der mittelalterliche Ursprung der Nationalstaaten, in: S. B. 1936 XIII S. 132.

<sup>112)</sup> A. a. O. S. 138.

<sup>113)</sup> Ich hoffe später in ruhigeren Zeiten die Vorarbeiten vieler Jahre durch eine zusammenfassende Darstellung abschließen zu können.

DIE WANDLUNG DER STAATSANSCHAUUNGEN  
IM ZEITALTER KAISER FRIEDRICHS I. \*)

(1932)

Die Frage nach dem Wesen der Umbildung auf dem Gebiete der Staatsanschauungen zur Stauferzeit hat heute ein anderes Gesicht gewonnen als noch vor 20 Jahren. Während man damals nur über den staufischen Reichsgedanken stritt, ist die Fragestellung jetzt viel umfassender geworden. Man hat ein stärkeres Verständnis dafür gewonnen, daß die Wandlung auf staatlichem Gebiete nur ein Teil der großen geistigen, politischen und wirtschaftlichen Veränderung war, die sich seit der Wende des 11. Jahrhunderts infolge des Investiturstreites und der Kreuzzüge im Bereiche des Imperium Romanum vollzog, und man hat schärfer als zuvor das Wesen des feudalistischen Staates und seiner mannigfachen Formen zu erfassen gelernt, wobei ein großes Verdienst gerade OTTO HINTZE gebührt, dem einen der hochverehrten Mentoren unserer Zeitschrift, denen dieses Heft gewidmet ist. In dem Aufsatze über „Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung“, der im vorigen Jahre in dieser Zeitschrift erschien<sup>1)</sup>, hat HINTZE von dem „fundamentalen Unterschied zwischen dem älteren mehr extensiven Staatsbetrieb“ gesprochen, „wie er etwa dem karolingischen Reiche und dem ganzen älteren Mittelalter eigen war, und dem jüngeren, intensiveren, der zuerst in den territorialen Kleinstaaten nicht nur Deutschlands, sondern namentlich auch Frankreichs . . . oder den ihnen nahekommenden kleineren Nationalstaaten . . . sich bemerkbar macht“, und er hat von dem älteren Staatsbetrieb gesagt, daß er „zur Verdinglichung der Herrschaft neige und damit zu einem Feudalismus, der auflösende Tendenzen in sich trage“, während der jüngere diese Art von Feudalismus durch sachlich-rationale Veranstaltungen überwinde, die „zunächst den herrschaftlichen Faktor im Staatsleben stärken . . ., gerade dadurch aber eine Reaktion der körperschaftlichen

\*) Aus: H. Z. Bd. 145, 1932, S. 1—18.

<sup>1)</sup> H. Z. Bd. 143 (1930) S. 1—47.

Elemente hervorrufen und damit zu ständischen Verfassungsbildungen anregen“ (S. 45). Mit dieser Formulierung ist das Wesen der Staatsentwicklung in England, Frankreich und Deutschland während des 12. und 13. Jahrhunderts begrifflich scharf gekennzeichnet worden. Aber innerhalb des großen Rahmens, in den die Entwicklung damit eingespannt wird, gibt es in der Übergangszeit des 12. Jahrhunderts manche Abschnitte der Entwicklung, die in ihren Ursachen und ihren Zusammenhängen nicht ohne weiteres klar sind. Es war durchaus begreiflich, daß sich das Interesse vor 20 Jahren der Wandlung des Staatsbegriffs zur Zeit Kaiser Friedrichs I. zuwandte; denn wenn das Zeitalter der Salier zu einer sich immer steigernden Fürstenopposition gegenüber dem Kaiser und zu einem Feudalismus mit auflösenden Tendenzen geführt hatte, so setzte mit dem ersten großen Staufer eine deutlich erkennbare Verstärkung des herrschaftlichen Faktors im deutsch-italienisch-burgundischen Zentralreich ein. Die damalige Forschung suchte den Ursprung dieser Wandlung vor allem in dem Zurückdrängen des fränkisch-deutschen Elements und in dem siegreichen Vordringen antiker Staatsanschauungen, und diese Auffassung, obwohl sofort stark bekämpft, scheint durch die wichtigen und eindrucksvollen Untersuchungen der letzten Jahre über die Fortwirkung des Romgedankens im Mittelalter und über die Idee der *Renovatio imperii* eine neue Stütze gefunden zu haben; denn darüber läßt sich ja in der Tat nicht streiten, daß wie im späteren Mittelalter, so auch damals schon „das römische Recht ein mächtiger Hebel“<sup>2)</sup> für den neuen intensiveren Staatsbetrieb der Stauferzeit geworden und schon bei dieser Wandlung eine starke „Einwirkung vom Altertum und insbesondere vom römischen Reiche her“<sup>3)</sup> zu spüren gewesen ist. Aber auf der anderen Seite hat man längst die Beobachtung gemacht, daß der antike Einfluß sich im 12. Jahrhundert wie später in der Zeit Kaiser Friedrichs II. mehr auf die Formulierung gewisser Vorstellungen und Gedanken (vom *sacrum imperium*, vom *crimen laesae maiestatis* usw.) und auf die Ausdrucksformen in der amtlichen Publizistik wie in privaten literarischen Produkten beschränkt hat, die praktische Politik aber von ganz anderen, und zwar sehr realen Anschauungen und Bedürfnissen der Gegenwart bestimmt worden ist. Daher sind die Ursachen der Wandlung doch wohl anderswo zu suchen, und es liegt nahe, zu vermuten, daß auf die Staatsmänner der Stauferzeit in erster Linie sowohl die trüben Erfahrungen des Investiturstreites und des 2. Kreuzzuges wirkten, wie die großen staatlichen Wandlungen, die ihnen in den rasch aufeinanderfolgenden

<sup>2)</sup> OTTO HINTZE a. a. O. S. 9.

<sup>3)</sup> OTTO HINTZE a. a. O. S. 5.

Staatengründungen der Normannen den Wert eines starken herrschaftlichen Faktors anschaulich vor Augen führten. Wir werden uns also zu fragen haben, ob die von dort kommenden Impulse nicht vielleicht stärker waren als das römische Staatsrecht und die Idee der *Renovatio imperii*.

Die Wirkung der normannischen Staatengründungen auf die Wandlung der Staatsanschauungen im 12. Jahrhundert ist bisher im allgemeinen weniger beachtet worden, namentlich nicht in diesem Zusammenhang. Lassen wir zunächst die Frage nach ihrer Wirkung beiseite<sup>4)</sup> und betrachten die Eigenart der Gründungen.<sup>5)</sup> Das allen normannischen Staaten gemeinsame Kennzeichen war die starke monarchische Herrschergewalt und die Zentralisation der Verwaltung. Schon als Rollo 911 in der Normandie sein französisches Lehnsfürstentum begründete, schaltete er alle anderen Gewalten in seinem Herzogtum aus oder beschränkte sie in ihren Funktionen<sup>6)</sup>; kennzeichnend ist, daß er sich die hohe Gerichtsbarkeit, die militärische Obergewalt und die Besetzung der Bistümer vorbehielt, daß er seine Familie bei der Besetzung der Ämter bevorzugte und daß er in engster Beziehung mit seinen nordischen Stammesgenossen blieb.<sup>7)</sup> Nicht anders stand es mit der Herrschergewalt in dem neuen Warägerstaat.<sup>8)</sup> Was sich aus dem Dunkel der Überlieferung über Oleg, Igor, Swjatoslaw und Wladimir, die ersten Fürsten von Kiew, feststellen läßt, beweist für eine starke militärische Gewalt des Herrschers, gestützt auf die Gefolgschaft oder *Drushina*, und für ein einheitliches Regiment, zentralisiert in Kiew, dem alten Mittelpunkt von Handel und Gewerbe und dem politischen Zentrum des neuen Rußlands. Deutlicher wird das Bild erst unter Jaroslaw I. († 1054). Als sein Verdienst erscheint die Umbildung des primitiven Erobererstaates in einen Staat von kultureller Bedeutung. Aus der deutschen Überlieferung ist er als der Bundesgenosse Kaiser Heinrichs II. im Kampfe gegen Boleslaus Chrobry bekannt, in der

<sup>4)</sup> Vgl. unten Anm. 25.

<sup>5)</sup> Der hier gegebenen Skizze liegen z. T. Ergebnisse einer Reihe von Untersuchungen zugrunde, die von meinen Schülern in Angriff genommen bzw. bereits vollendet sind.

<sup>6)</sup> ROBERT HOLTZMANN, *Französische Verfassungsgeschichte*, S. 80 f. Daß die Normandie damit das Vorbild für den sich bildenden französischen Beamtenstaat der späteren Zeit wurde, hat HOLTZMANN betont (S. 81).

<sup>7)</sup> Auf die Bedeutung dieser Tatsache hat zuletzt RICHARD WALLACH, *Das abendländische Gemeinschaftsbewußtsein im Mittelalter* (Leipzig-Berlin 1928), S. 19 f., aufmerksam gemacht.

<sup>8)</sup> Vgl. W. KLIUTSCHEWSKIJ, *Geschichte Rußlands* (hrsg. von Friedrich Braun und Reinhold von Walter), Bd. I (Stuttgart usw. 1925) an verschiedenen Stellen; KARL STÄHLIN, *Geschichte Rußlands von den Anfängen bis zur Gegenwart* Bd. I (Berlin usw. 1923), S. 54 ff.

russischen Überlieferung wird er als der Sieger über Polen, Finnen, Petschenegen gefeiert, aber das in die Zukunft weisende Moment seiner Regierung war nicht das kriegerische Element, sondern die alle Seiten des staatlichen Lebens berücksichtigende Art seiner Regierung: er sorgte, wie es scheint, für eine neue Kodifikation der „Rússkaja Práwda“ (des russischen Rechtes); er sorgte für die Pflege von Wissenschaft und Kunst, für den Kult der eigenen Persönlichkeit und der Dynastie, für die Pflege reger Beziehungen zu den übrigen Fürsten Europas.<sup>9)</sup> Dieser Jaroslaw, der Gatte einer schwedischen Königstochter, dessen Hof in Kiew die Zufluchtsstätte normannischer und angelsächsischer Exulanten bildete, der seine Töchter an die Könige von Ungarn, Frankreich und Norwegen vermählte, der sich aus Byzanz seine Gelehrten und seine Künstler holte, wirkte als eindrucksvolle Herrscherpersönlichkeit durch die Universalität seiner Beziehungen weit über Rußland hinaus.<sup>10)</sup>

Ein Jahr vor seinem Tode begann nach der Schlacht bei Civitate (am 18. Juni 1053) Robert Guiscard seinen Siegeslauf, der den Grund legte zu dem neuen normannischen Staat des Königreichs Sizilien. Zwölf Jahre darauf landete Wilhelm der Eroberer in England. Wiederum aber begegnen in diesen beiden normannischen Neugründungen jene Züge, die dem Warägerstaat Jaroslaws I. das charakteristische Gepräge gaben, und neue treten hinzu, die das Bild ergänzen: die starke Stellung des Monarchen und die Zentralisierung der Verwaltung, der Ausbau der Staatsorganisation durch eine umfassende Gesetzgebung, die zielbewußte und einheitliche Finanz- und Handelspolitik, die Stärkung bzw. der Kult der Dynastie, das Bestreben, die Kirche dem Staate einzuordnen, das Interesse und die Sorge für Wissenschaft und Kunst, verbunden mit einer künstlerischen Ausschmückung der Residenz, ausmündend in einer bemerkenswerten fürstlichen Prachtentfaltung. Beide normannischen Neugründungen unterschieden sich, entsprechend dem Grund und Boden, auf dem sie erwachsen, unter einander und von dem Warägerstaat, aber es ist eine Erkenntnis, die nicht erst von heute stammt, daß die Verbindung der italienischen Normannen mit denen in England und in der Normandie sehr eng war und daß englische Institutionen auf die sizilia-

<sup>9)</sup> Er ließ griechische Werke ins Slawische übersetzen und die Sophienkathedrale zur Verherrlichung seiner Siege nach dem Muster der Hagia Sophia erbauen; er veranlaßte die Translation der Gebeine seines ermordeten Bruders; vgl. darüber KARL STÄHLIN a. a. O., S. 56 f.

<sup>10)</sup> Vgl. jetzt auch RAISSA BLOCH, Verwandtschaftliche Beziehungen des sächsischen Adels zum russischen Fürstenhause, in der mir gewidmeten Festschrift, hrsg. von Leo Santifaller, Weimar 1931, S. 186.

nischen wirkten<sup>11)</sup> und umgekehrt sizilianische militärische Einrichtungen auf die englischen Einfluß gewannen.

Wie stark die Wirkung im einzelnen war, ist an dieser Stelle nicht zu untersuchen.<sup>12)</sup> Für die Frage, auf die hier die Antwort versucht wird, ist die Beobachtung wichtiger, daß der neue Herrschertyp nicht nur in den Herrschern selbst zutage trat, sondern auch in Männern, die an zweiter Stelle standen. Wir kennen eine Reihe von Engländern, die in der sizilianischen Verwaltung eine führende Rolle spielten und dem neuen Staat im Sinne Rogers II. dienten.<sup>13)</sup> Weniger bekannt ist, daß auch unter den englischen Staatsmännern der Typ vertreten ist. Für uns am deutlichsten erkennbar tritt er in Heinrich von Blois, Bischof von Winchester (1129—1171) in die Erscheinung.<sup>14)</sup> Seine Persönlichkeit ist sehr umstritten. Er ist von den zeitgenössischen Geschichtsschreibern und von der späteren Forschung als ein skrupelloser, in der Wahl seiner Mittel nicht wählerischer, überaus ehrgeiziger Mensch geschildert<sup>15)</sup>, aber damit wird man ihm nicht gerecht. Die Schwierigkeit für die richtige Einschätzung liegt in seiner Doppelnatur: der Enkel Wilhelms des Eroberers war zugleich überzeugter Kluniazenser. Das trug einen gewissen Zwiespalt in sein Denken und Handeln. Aber der Staatsmann in ihm zeigt klar und deutlich die typischen Züge des normannischen Herrschers.<sup>16)</sup> Solange er seinen Bruder Stephan von Blois beherrschte, suchte er durch ihn das Reich zentralistisch zu regieren, später, als er sich mit ihm überworfen hatte, durch das ihm übertragene Amt eines päpstlichen Legaten. Aber während die Formen wechselten, blieb die Art des Regimentes dieselbe. Heinrich hat kein Mittel gescheut, seine Herrschaft zu festigen. Er begann mit der Zentralisierung in Winchester, der alten königlichen Residenz; er baute den bischöflichen Palast mit ungewöhnlicher Pracht aus, er machte die Residenz zur stärksten Festung des Landes, und als der Schwer-

<sup>11)</sup> Ich erinnere daran, daß sich in der Gesetzgebung des sizilianischen Reiches englische Rechtsgewohnheiten widerspiegeln, und verweise im übrigen auf die Untersuchungen von HANS NIESE, Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im Regnum Siciliae, Halle a. S. 1910, und von CHARLES H. HASKINS (s. die folgende Anmerkung).

<sup>12)</sup> Vgl. CHARLES HOMER HASKINS, England and Sicily in the Twelfth Century, in: The English Historical Review Bd. 26 (1911), S. 433—447, S. 641—665; vgl. seine Norman institutions, in: Harvard historical studies XXIV, 1918.

<sup>13)</sup> Das hat HASKINS gezeigt; vgl. auch sein Buch: The Renaissance of the Twelfth Century, Cambridge 1927, S. 61 ff.

<sup>14)</sup> Vgl. die Arbeit von LENA VOSS, Heinrich von Blois, Bischof von Winchester (1129—1171), Diss. Berlin 1931.

<sup>15)</sup> Vgl. H. BÖHMER, Kirche und Staat in England und in der Normandie im 11 und 12. Jahrhundert, Leipzig 1899, S. 329 ff.

<sup>16)</sup> Vgl. BÖHMER a. a. O.

punkt der königlichen Verwaltung sich später von Winchester nach London verlegte, baute er auch dort eine bischöfliche Burg, die ihm eine feste Position sicherte. Er sorgte für eine umfangreiche Bibliothek, er füllte die Schatzkammer des Winchester Domes, er baute den Dom aus und errichtete jenes Hospital, dessen Traditionen noch heute lebendig sind, und es ist sehr bemerkenswert, daß er seine Fahrten nach Rom benutzte, um dort antike Statuen aufzukaufen<sup>17)</sup> und sie nach Winchester zu schaffen. Mit diesem Mäzenatentum und mit seiner ganzen Art und Weise, sich als Fürst zu geben, rückt er an die Seite Jaroslaws I. und Rogers II. und bahnt gewissermaßen den Weg für das Königtum Heinrichs II.

Wenn aber diese Beobachtungen richtig sind, dann gestatten sie den Schluß, daß der neue normannische Herrschertyp überhaupt nicht ohne weiterreichende Wirkung blieb. Leider läßt sich die positive Wirkung auf die Staaten und auf die Gedankenwelt der Politiker selbst in der zeitgenössischen normannischen Überlieferung nur in sehr beschränktem Maße kontrollieren. Der Anonymus Eboracensis aus der Zeit um 1100<sup>18)</sup> mit seiner für das frühe Mittelalter unerhörten Anschauung von dem Vorrang des Königtums vor dem Priestertum zeigt, was auf dem normannischen Boden hätte wachsen können, aber seine Traktate blieben für Jahrhunderte im Dunkel der Bibliotheken. Der erste universalere normannische Geschichtschreiber, der auf weitere Kreise wirkte, Ordericus Vitalis († 1142)<sup>19)</sup>, Mönch von St. Évroult in der Normandie, reflektiert so gut wie gar nicht; er gibt nur die einzelnen Ereignisse wieder, und trotzdem ist seine Bedeutung für die hier behandelte Frage nicht gering. Obwohl er auch Kaisergeschichte erzählt, gilt sein eigentliches Interesse — neben der Kirche und den Klöstern — den Taten der Normannen in Frankreich, England und Italien. Das universale Kaisertum, das bei seinem Zeitgenossen Otto von Freising das eigentliche Thema bildet, tritt für Ordericus in den Hintergrund. Was er von den Kaisern erzählt, läßt ihn innerlich kühl und ist z. T. fabulös, aber sobald er von den normannischen Herrschern berichtet, wird er warm.<sup>20)</sup> Mit dieser Geschichtsbetrachtung wurde

<sup>17)</sup> Vgl. HASKINS, *The Renaissance*, S. 66.

<sup>18)</sup> *Mon. Germ. hist. Libelli de lite III*, S. 642—687 (hrsg. von H. BÖHMER).

<sup>19)</sup> Vgl. die Ausgabe der *Historia ecclesiastica* von Aug. le Prevost usw., Paris 1838/55 und die Auszüge in den *Mon. Germ. hist. Script. XX*, S. 51—82; *XXVI*, S. 11—28. — Von Dudos früherer Normannengeschichte u. a. sehe ich hier ab.

<sup>20)</sup> Kurz und ohne schmückendes Beiwort erzählt Ordericus z. B.: „Henricus V imperator obiit“, aber unmittelbar darauf, wenn er vom Tode der Herzöge von Poitou und von Apulien berichtet, verfehlt er nicht hinzuzufügen: „egregii duces obierunt“ (*Script. XX*, S. 53). Diese grundverschiedene Wertung kennzeichnet das ganze Werk. Während er von Heinrich I. von England († 1133) sagt: „Henricus rex Anglorum et dux Nor-

Ordericus zum Verkünder der Normannenherrlichkeit und bereitete den Weg für eine neue Staatsanschauung, bei der nicht mehr das universale Kaisertum im Mittelpunkt stand, sondern der Herrschertyp, der in den Normannenstaaten Wirklichkeit geworden war. Auch der „Polycraticus“ des Johannes von Salisbury<sup>21)</sup> aus dem Jahre 1159 gehört in diesen Zusammenhang. Die Schrift ist allerdings dem Thomas Becket gewidmet, und der „princeps“ in dem besonders eindrucksvollen 4. Buch ist entsprechend der theokratischen Anschauung des Johannes frühmittelalterlich bestimmt<sup>22)</sup>; allein der stark kirchliche Einschlag ist dieser Zeit eigentümlich; er findet sich auch in den Vatikanischen Assisen Rogers II.<sup>23)</sup>, und über diesem kirchlichen Moment sollte das vorwärtsführende Element im „Polycraticus“ nicht vergessen werden, daß hier zum ersten Male im Mittelalter im Anschluß an das römische Staatsrecht<sup>24)</sup> über den „princeps“ reflektiert wird und daß diese erste große Staatstheorie des Mittelalters auf englisch-normannischem Boden entstand.

Nach diesen Erwägungen dürfen wir nun wohl die Frage stellen, ob das staufische Reich von der politischen und geistigen Entwicklung, die sich an seinen Grenzen vollzog, unberührt blieb. Die Antwort bietet Schwierigkeiten genug.<sup>25)</sup> Sicherlich findet sich damals auch in Deutschland jenes Streben nach Verstärkung des herrschaftlichen Faktors, das die normannischen Staaten kennzeichnet. Viele deutsche Territorialfürsten suchten ja schon im 12. Jahrhundert zu einem geschlossenen Territorium zu kommen: sie schufen sich einen Ministerialenstand und bauten Burgen als Mittelpunkte ihrer Verwaltung; sie strebten hier und da nach einer festen Residenz und nach fürstlicher Prachtentfaltung. Aber sie alle erschöpften sich schließlich doch im Kampf um einzelne Rechte<sup>26)</sup> und

mannorum, pacis et iustitiae strenuus amator et fidelis Dei cultor, inermis populi protector ecclesiaeque sanctae fervidus defensor . . . defunctus est“, bemerkt er wenige Zeilen darauf wiederum nur ganz kurz: „Lotharius autem imperator obiit.“ Wenn die Legaten des Papstes zu Robert Guiscard kommen, so grüßen sie ihn „suppliciter“ (Script. XX, S. 61). Gregor VII. stürzt 1084 bei der Einnahme Roms dem Normannenherzog zu Füßen und trägt seine Bitte unter strömenden Tränen vor (ebenda S. 62). Als Robert Guiscard 1085 stirbt, scheidet er ab als „Apuliae dux insignis nostrisque temporibus paene incomparabilis“ (ebenda S. 64).

<sup>21)</sup> Vgl. die Ausgabe bei MIGNE, Patrol. series latina Bd. 199, Buch IV, S. 513—538 und von CLEMENS C. J. WEBB, Oxonii 1909, I 234 ff.

<sup>22)</sup> Er wird als „sacerdotii minister“ bezeichnet; vgl. c. III, WEBB II S. 239.

<sup>23)</sup> Vgl. HANS NIESE a. a. O., S. 46 ff.

<sup>24)</sup> Vgl. BÖHMER a. a. O., S. 421 ff.

<sup>25)</sup> Ich verweise auf GEORG VON BELOW, Territorium und Staat, 2. Aufl. (S. 173), der die Frage verneint hat; s. unten S. 348 ff.

<sup>26)</sup> Vgl. HANS SPANGENBERG, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, in: Historische Bibliothek Bd. 29 (München u. Berlin 1912), S. 16 ff.; GEORG V. BELOW, Der Ursprung der

brachten es nirgends zu einem zentralisierten Staat. Nur für Heinrich den Löwen<sup>27)</sup> und die Staufer lagen die Verhältnisse günstiger. Mit seinem großen Allodialbesitz und dem weitgestreckten Kolonialgebiet, gestützt auf die monarchischen Traditionen seines Großvaters Lothar von Supplinburg, auf den er sich in seinen Urkunden immer wieder beruft, erhielt der Welfe wesentliche Vorbedingungen für eine Herrscherstellung von der normannischen Art. In Bayern, wo die Hauptbedingung eines größeren Territoriums für ihn nicht gegeben war, beschränkte er sich auf eine folgerichtige Wirtschaftspolitik, die ihm die Zolleinnahmen sicherte und ihm die Mittel für seine norddeutsche Kolonial- und Territorialpolitik lieferte.<sup>28)</sup> In Sachsen und im Kolonialgebiet dagegen wuchs seine Herrschaft über die Formen des deutschen Territorialfürstentums und des alten Stammesherzogtums weit hinaus. Obwohl die Nachrichten über den Aufbau seines Territorialstaates und die Verwaltungstätigkeit seiner Ministerialen außerordentlich dürftig sind<sup>29)</sup>, sind wir berechtigt, festzustellen, daß Heinrich in Sachsen die Herzogsgewalt zur Arrondierung seines Territorialbesitzes ausgenutzt hat<sup>30)</sup>, daß er seine sächsischen Ministerialen zur Verwaltung des Kolonialgebietes heranzog<sup>31)</sup>, daß er das ganze Herrschaftsgebiet mit einem Netz von Burgen überzog, in die er seine Ministerialen und andere tüchtige Persönlichkeiten als militärische Befehlshaber und Verwaltungsbeamte hineinsetzte.<sup>32)</sup> Nach dem, was Helmhold und die übrigen Quellen von ihm berichten, ist es

Landeshoheit, in: *Territorium und Stadt*, ebenda Bd. 11 (2. Aufl., München u. Berlin, 1923), S. 1 ff., und neuerdings ADOLF GASSER, *Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (Aarau und Leipzig 1930).

<sup>27)</sup> Ich verweise hier auf die im Druck befindliche Untersuchung meiner Schülerin, RUTH HILDEBRAND, „Studien über die Monarchie Heinrichs des Löwen“, Diss. Berlin 1931.

<sup>28)</sup> RUTH HILDEBRAND weist, wie ich glaube, mit Recht die ältere, von WEILAND (*Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen*, Greifswald 1866) vertretene Auffassung ab, die auch heute noch die herrschende ist (vgl. KARL HAMPE, *Heinrich der Löwe*, in den „*Herrschergestalten des deutschen Mittelalters*“, Leipzig 1927, S. 244 ff.), daß Heinrich das sächsische Stammesherzogtum erneuern wollte. Das Wesen seiner Herrschaft war von ganz anderer Art. [Vgl. die zahlreichen Auseinandersetzungen mit dem Buche von R. HILDEBRAND, *Der sächsische „Staat“ Heinrichs d. L.*, in: *Historische Studien* H. 302, Berlin 1937].

<sup>29)</sup> Vgl. OTTO HAENDLE, *Die Dienstmannen Heinrichs des Löwen*, in: *Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte*, Heft VIII, Stuttgart 1930, besonders S. 77 ff.

<sup>30)</sup> Vgl. LOTTE HÜTTEBRÄUKER, *Das Erbe Heinrich des Löwen*, in: *Studien und Vorarbeiten zum Histor. Atlas Niedersachsens*, Göttingen 1927, S. 59.

<sup>31)</sup> Vgl. HAENDLE S. 77.

<sup>32)</sup> Vgl. HAENDLE S. 73 ff. Helmold fragt: *Porro terram Obotritorum divisit militibus suis possidendam*, lib. I cap. 88 (*Script. rer. Germ.* S. 173).

ferner nicht zu verkennen, daß er auch in seiner sonstigen Herrscherart den Normannenfürsten glich. Von seinen Waffentaten gegen Abodriten und Ditmarsen wissen die Chronisten ebenso zu erzählen wie von den Kämpfen an der Tiberbrücke nach der Kaiserkrönung Friedrichs I. und der Belagerung von Crema (1160). Aber Helmold macht bekanntlich dort, wo er von den kriegerischen Taten Heinrichs im Slawenlande erzählt, die treffende Bemerkung: „In variis autem expeditionibus, quas (dux) in Slaviam profectus exercuit, nulla de christianitate fuit mentio, sed tantum de pecunia.“<sup>33)</sup> Der Chronist sah also in dem kriegerischen Element des Herzogs den neuen realpolitischen Einschlag, die kluge nüchterne Art, die den Krieg nur als Mittel zum Zweck betrachtete, und alles, was wir über Heinrichs Städtepolitik und seine weitgedehnten Handelsbeziehungen zu Schweden, Gotland und Nowgorod wissen, bestätigt die Beobachtung. Dem Krieger folgte im Reiche des Welfenherzogs der Kaufmann wie im Reiche Rogers II. der sizilianischen Flotte an den griechischen und afrikanischen Küsten der handel- und gewerbetreibende Bürger von Palermo. Auch darin aber glich die Monarchie Heinrichs des Löwen der sizilianischen, daß sie eine feste Residenz schuf<sup>34)</sup> und daß sie diese Residenz zum Mittelpunkt künstlerischen und wissenschaftlichen Lebens machte.<sup>35)</sup> Es scheint so, als ob die Burg Dankwarderode in Braunschweig nach dem Muster der Kaiserpfalz in Goslar gebaut worden ist.<sup>36)</sup> Damit würde der abermalige Beweis geliefert sein, daß neben anderem auch das kaiserliche Vorbild auf die äußere Form der Monarchie Heinrichs gewirkt hat. Außerdem ließe sich in die Reihe der Vorbilder das Königtum des ersten Plantagenet setzen. Seit der Verlobung Heinrichs mit der englischen Königstochter Mathilde im Jahre 1165 und namentlich seit der Heirat im Jahre 1168 war die Verbindung zwischen dem englischen und dem welfischen Hof sehr eng. Vermutlich ist auch die spätere politische Gegnerschaft Heinrichs II. von England gegen Friedrich Barbarossa auf die politische Haltung des Welfenherzogs nicht ohne Einfluß geblieben, und wahrscheinlich steht das Wachsen seiner internationalen Beziehungen, das in der Pilgerfahrt des Jahres 1172 und dem Aufenthalt in Konstantinopel am sichtbarsten in die Erscheinung trat, ebenfalls in einem inneren Zusammenhang mit der politischen Rückendeckung

<sup>33)</sup> Helmoldi presb. *Chronica Slavorum*, lib. I, cap. 68 (*Script. rer. Germ.* S. 129).

<sup>34)</sup> Vgl. P. J. MEIER und W. STEINACKER, *Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Braunschweig*, Wolfenbüttel 1906.

<sup>35)</sup> Vgl. FR. PHILIPPI, *Heinrich der Löwe als Beförderer von Kunst und Wissenschaft*, in dieser Zeitschrift Bd. 127 (1923), S. 50—65.

<sup>36)</sup> G. DEHIO, *Geschichte der deutschen Kunst*<sup>2</sup> I (Berlin und Leipzig 1921), S. 305 f.

durch die englische Heirat.<sup>37)</sup> Aber die charakteristischen Züge seiner Herrscherstellung zeigten sich bereits in den Anfängen seines Regimentes, als er das weitgedehnte Slawenland eroberte und organisierte und von dem neubegründeten Lübeck (1158) aus seine Handelsbeziehungen weit über den Norden und Osten spannte. Gerade seine norddeutsche Städtepolitik zeigt seine Eigenart in besonderem Maße. Obwohl die *conjuratores fori* Freiburgs i. Br., das sein erster Schwiegervater Konrad von Zähringen 1120 begründet hatte, auf die Form der „Unternehmerkonsortien“ im Kolonialgebiet ihre Wirkung geübt haben<sup>38)</sup>, liegt in Heinrichs kaufmännisch überlegender Art, die hergebrachte politische Bindungen im Stile der alten Stadtherrenrechte mit Rücksicht auf die Interessen von Handel und Gewerbe in den Hintergrund schob, ein neues vorwärtsdrängendes Element. Auch jener Zähringer Konrad, der Begründer Freiburgs und Erbauer der Feste auf dem Schloßberg<sup>39)</sup>, der „*rector Burgundiae*“ und der Ahnherr der Gründer von Freiburg im Üchtlande und von Bern, war ein anderer Typ als der bisherige, aber was sich bei ihm infolge der Nachbarschaft der Welfen und Staufer nur in beschränktem Maße auswirken konnte, wuchs bei den Welfen ins Große. Heinrich ist unter den deutschen Territorialfürsten der einzige Herrscher von der normanischen Art.

Neben den Welfen aber trat der Staufer. Es ist ein immerhin beachtenswertes Moment, daß die Vertreter der drei damals in Südwestdeutschland führenden Geschlechter: Friedrich von Schwaben und sein Sohn Friedrich Barbarossa, die verschiedenen Welfenfürsten und die Herzöge von Zähringen in so engen persönlichen Beziehungen standen — teils freundlicher, teils feindlicher Art.<sup>40)</sup> Das bedingte, obwohl die Machtverhältnisse sehr verschieden waren, mit einer gewissen Zwangsläufigkeit eine ähnliche Form der Gestaltung ihres Regimentes. Für den Staufer Friedrich Barbarossa fließen die Quellen reicher als für den Welfen und die Zähringer. Aber für manche Fragen, auf die wir in diesem Zusammenhange die Antwort suchen, lassen sie uns doch ebenfalls im Stich. Was wissen wir z. B. im einzelnen über die Traditionen des staufischen Hauses in Schwaben, in denen der junge Friedrich aufgewachsen war! Von den beiden ersten Stauern, die

<sup>37)</sup> Darauf weist KARL HAMPE a. a. O. S. 254 f. m. E. mit Recht hin.

<sup>38)</sup> Vgl. FRITZ RÖRIG, *Der Markt von Lübeck* (Leipzig 1922), S. 28 f. und S. 81.

<sup>39)</sup> Vgl. EDUARD HEYCK, *Geschichte der Herzöge von Zähringen* (Freiburg i. Br. 1891), S. 254 ff., 305; vgl. auch *Otonis Gesta Friderici Imp. Lib. I, cap. 27* (hrsg. von A. HOFMEISTER, in: *SS. rer. Germ.* S. 44 Anm. 2).

<sup>40)</sup> Ich verweise auf HEYCK'S *Geschichte der Zähringer und die verschiedenen „Jahrbücher des Deutschen Reiches“*.

Herzöge von Schwaben waren, und namentlich von dem Vater Friedrichs I. berichten die Chronisten übereinstimmend die kluge und zielbewußte Art ihrer territorialen Politik<sup>41)</sup>: die Verwaltung ihres Gebietes durch abhängige Ministerialen<sup>42)</sup>, die Sicherung ihrer Herrschaft durch ausgedehnten Burgenbau<sup>43)</sup>, die folgerichtige Ausdehnungspolitik nach dem üblichen Muster, aber jeder Versuch, ein genaueres Bild von der staufischen Ministerialität oder den Burgengründungen besonders im Elsaß zu gewinnen, scheitert auch in diesem Falle an der Dürftigkeit des urkundlichen und chronikalischen Materials.<sup>44)</sup> Wir sehen nur, daß sich damals auch bei den Staufern als Territorialfürsten ein deutlich erkennbarer Zug zur Verstärkung ihrer Herrschergewalt bemerkbar macht. Die wohlbekannte Bemerkung Ottos von Freising über den Vater Friedrich Barbarossas: „Ipse (Fridericus dux) enim de Alemannia in Galliam transmisso Rheno se recipiens totam provinciam a Basilea usque Maguntiam, ubi maxima vis regni esse noscitur, paulatim ad suam inclinavit voluntatem“ liefert den Beweis, daß schon die Zeitgenossen das Machtstreben beobachteten.<sup>45)</sup> Aber wenn wir nun die Frage stellen, was Friedrich von dieser Familientradition für sein königliches Regiment übernahm, dann haben wir wiederum kein sicheres Quellenfundament. Wir sehen wohl, daß er als König bemüht war, von dem Hausbesitz in Schwaben und Elsaß aus einen fast ununterbrochenen Reichsbesitz bis nach Böhmen und Thüringen zu schaffen, nach Süden abgerundet durch Burgund; wir wissen ferner von dem Wachsen einer Reichsbeamtenschaft und von dem bewußten Bau oder Umbau königlicher Pfalzen als Zentren der Verwaltung.<sup>46)</sup> Wir besitzen

<sup>41)</sup> Vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher III, S. 194 f.; V, S. 237 f. u. ö.

<sup>42)</sup> Vgl. HANS-WALTER KLEWITZ, Geschichte der Ministerialität im Elsaß bis zum Ende des Interregnums (Frankfurt a. M. 1929), S. 52—64 (Die staufische (Reichs-) Ministerialität im Elsaß).

<sup>43)</sup> Vgl. KLEWITZ, S. 54 ff. In diesem Zusammenhang will die bekannte Äußerung Ottos von Freising (*Gesta Friderici* lib. I c. 12, ed. A. HOFMEISTER, in: *SS. rer. Germ.* S. 28) über Herzog Friedrich II. berücksichtigt sein: . . . *semper secundum alveum Rheni descendens, nunc castrum in aliquo apto loco aedificans vicina quaeque coegit, nunc iterum procedens relicto priore aliud munivit, ut de ipso in proverbio diceretur: „Dux Fridericus in cauda equi sui semper trahit castrum.“*

<sup>44)</sup> Vgl. KLEWITZ, S. 52. Vgl. auch außer den Arbeiten von HANS NIESE, JOSEPH BECKER, MANFRED STIMMING den Aufsatz von FEDOR SCHNEIDER, Kaiser Friedrich II. und seine Bedeutung für das Elsaß, in: *Elsaß-Lothring. Jahrb.* IX (1930) S. 139 ff.

<sup>45)</sup> *Gesta Friderici* lib. I, c. 12 (a. a. O.).

<sup>46)</sup> Über den Burgenbau vgl. KLEWITZ, S. 54 f.; ferner G. DEHIO, *Geschichte der deutschen Kunst* I (2. Aufl., Berlin und Leipzig 1921), S. 304 ff. (über die Umbauten in Aachen, Nymwegen und Ingelheim; über die Neubauten in Hagenau, Kaiserslautern, Kaiserswerth, Gelnhausen, Wimpfen), und CARL SCHUCHHARDT, *Die Burg im Wandel der Weltgeschichte* (im *Museum der Weltgeschichte*, hrsg. von PAUL HERRE, Wildpark-Potsdam 1931) S. 241 ff. (über Gelnhausen, Wimpfen, Eger, Nürnberg, Trifels).

auch in der Schilderung Ottos von Freising ein lebendiges Zeugnis für die glänzende Herrscherart des Staufers. Aber die Maßstäbe, an denen Friedrich von ihm und von den anderen Chronisten gemessen wird, sind keine anderen als die herkömmlichen des *rex iustus* oder des römischen Imperators, also Maßstäbe der Vergangenheit, die, wie wir bei der Betrachtung der normannischen Herrscherform sahen, damals für weite Gebiete zu veralten begannen, und das hat die Folge gehabt, daß Friedrich Barbarossa bis auf die Gegenwart so oft an falschen Maßstäben gemessen worden ist. Vergleichen wir aber seine Art mit der neuen Form, so findet sich sofort ein Merkmal, das wir von dorthier kennen, das sich bei diesem ersten großen Staufer in stärkster Ausprägung zeigt und das ihn deutlich erkennbar in die Reihe jener zeitgenössischen Fürsten stellt, von denen hier die Rede war: das bewußte Streben, die eigene Herrscherpersönlichkeit zur Geltung zu bringen. Das Streben tritt, wie bekannt ist, in der literarischen Verherrlichung des Monarchen durch Geschichtschreiber<sup>47)</sup> und Dichter<sup>48)</sup>, die z. T. ganz zielbewußt vom Kaiser selbst und vom Erzkanzler geleitet wurde, in die Erscheinung.<sup>49)</sup> Es zeigt sich aber auch in den Worten und Handlungen des Kaisers und seiner Staatsmänner. Welches Herrscherbewußtsein spricht aus jenen berühmten Worten Friedrichs I. an die Gesandten des republikanischen Roms, die von Otto von Freising berichtet werden und offenbar auch von ihm stilisiert sind<sup>50)</sup>: „*Penes nos cuncta haec sunt*“ (d. h. die Herrschergewalt, die von den Gesandten für den römischen Senat beansprucht war) . . . „*Penes nos sunt consules tui. Penes nos est senatus tuus. Penes nos est miles tuus . . . Legitimus possessor sum. Eripiat quis, si potest, clavam de manu Herculis.*“<sup>51)</sup> Wenn dann unmittelbar darauf die antiken Erinnerungen beiseite geschoben werden und an ihre Stelle die Erinnerung an Karl d. Gr. und Otto d. Gr. gesetzt wird, mit der Bemerkung, daß diese Herrscher Rom und Italien „*nullius beneficio*“ erhalten, sondern in tapferem

<sup>47)</sup> Neben Otto von Freising gehören hierher: Otto Morena und sein Sohn Acerbus (*Historia Friderici I.*, hrsg. von F. GÜTERBOCK, in: *SS. rer. Germ. Nova series* Bd. VII, 1930), das *Carmen de Friderico I imp.* aus Bergamo, der heute verlorene Johannes von Cremona, die Kölner Königschronik, Gottfried von Viterbo, der Ligurinus des Gunther von Pairis (1186/7) usw.

<sup>48)</sup> Vor allem der Archipoeta mit seinem prächtigen Gedicht auf den Kaiser, der *Ludus de Antichristo*, Gottfried von Viterbo, Gunther von Pairis.

<sup>49)</sup> Vgl. über die starke Beeinflussung der Literatur durch den Hof: ROBERT HOLTZMANN, in: *Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde* 44 (1922), S. 252—313. Diese Beeinflussung will auch E. OTTMAR (ebenda Bd. 46, 1926, S. 430—489) nicht bestreiten.

<sup>50)</sup> Vgl. A. HOFMEISTER in der Praefatio zur Ausgabe der *Gesta S. XIX.*

<sup>51)</sup> *Gesta Lib. II, cap. 30* (*SS. rer. Germ.* S. 137 f.).

Kämpfe den Griechen und Langobarden entrissen hätten<sup>52)</sup>, so kommt darin bereits der Gedanke von dem Eigenrecht der Herrscherstellung zum Ausdruck, und dieser Gedanke wird nach dem Zusammenstoß mit den Legaten des Papstes in Besançon noch klarer formuliert, als der Kaiser in dem bekannten Manifest, das er im Oktober 1157 von dort aus erließ, der Welt verkündete, daß er das regnum et imperium . . . per electionem principum a solo Deo erhalten habe.<sup>53)</sup> Denn so oft auch im Investiturstreit von der regia potestas a Deo concessa geredet war<sup>54)</sup>, so gewinnt der Gedanke in der Sprache Friedrichs I. doch eine ganz andere Bedeutung. So kühn lauten allerdings die Worte hier nicht wie am Anfange des Jahrhunderts beim Anonymus Eboracensis, der die Ansicht ausgesprochen hatte, daß der Priester nur die menschliche Natur in Christo darstelle, der König aber die göttliche, und daß der König super sacerdotes et potestatem haberet et imperium<sup>55)</sup>, aber von dieser Stelle aus geredet bedeutet das „a solo Deo“ gleichwohl eine außerordentliche Wandlung. Fragen wir nach ihren Gründen, so gilt es festzustellen, daß der äußere Grund in der sich immer mehr verschärfenden Kampfesstimmung gegenüber der Kurie lag, der innere in dem allgemeinen Streben nach einer Verstärkung des herrschaftlichen Faktors im staatlichen Leben der damaligen Zeit. Wenn schon im ersten Jahre nach dem Bruch zwischen Kaiser und Papst (1160) für den Pfalzrichter Otto Morena in Lodi und für seinen Sohn Acerbus der Kaiser der sanctissimus und ihr Werk ein einziges Loblied auf die kaiserliche Majestät war<sup>56)</sup>, wenn am Ende des Jahres 1161 der kaiserliche Notar Burchard in seinem Gesandtschaftsbericht von den übrigen Königen der Welt als den „reguli“ sprach, die vor dem imperator zitterten<sup>57)</sup>, so legen diese Berichte ein unmißverständliches Zeugnis

<sup>52)</sup> Ebenda (S. 137): „Revolvamus modernorum imperatorum gesta, si non divi nostri principes Karolus et Otto nullius beneficio traditam, sed virtute expugnatam Grecis seu Longobardis Urbem cum Italia eripuerint Francorumque apposuerint terminis.“

<sup>53)</sup> Mon. Germ. hist. Constit. I, S. 231, n. 165: „Cumque per electionem principum a solo Deo regnum et imperium nostrum sit . . . , quicumque nos imperialem coronam pro beneficio a domno papa suscepisse dixerit, divinae institutioni et doctrinae Petri contrarius est et mendacii reus erit.“

<sup>54)</sup> Z. B. in dem bekannten Schreiben Heinrichs IV. an „Hildebrand den falschen Mönch“ aus dem Jahre 1076: „in ipsam regiam potestatem nobis a Deo concessam exurgere non timuisti“ (Const. I, S. 111, n. 62).

<sup>55)</sup> Mon. Germ. Libelli de Lite III, S. 666.

<sup>56)</sup> Bemerkenswert ist, daß die beiden Morena nicht etwa im Auftrage des Kaisers schreiben, sondern durchaus selbständig berichten; vgl. FERD. GÜTERBOCK in der Einleitung zu seiner Ausgabe S. XVIII ff.

<sup>57)</sup> Gedruckt Sudendorf Registrum II, Berlin 1851, S. 134, Nr. LV; vgl. S. 137: „Notum sit universaliter, quoniam timore invictissimi imperatoris Frederici omnes ceteri terrarum reges contremiscunt“; vgl. auch LÖBERL, Mon. Germ. selecta Bd. IV, S. 198 f.

für die Wandlung der Staatsanschauungen im Kreise der staufischen Politiker ab. Wir verstehen es nun, warum der Kanzler Rainald von Dassel 1162 auf der Synode zu Dôle sich jede Einmischung der „reguli“ in die Besetzung des römischen Stuhles verbat, weil sie allein Sache des Kaisers sei.<sup>58)</sup> Die bewußte Steigerung der kaiserlichen Herrscherpersönlichkeit war ein Teil der Politik jener Zeit.

Noch deutlicher aber sprechen die politischen Aktionen selbst. Was der Erzpoet und der Dichter des *Ludus de Antichristo* vom Kaiser verkündeten<sup>59)</sup>, das entstammte demselben Gedankenkreis, aus dem die Heiligsprechung Karls des Großen hervorging. Wenn der Karlskult bis dahin ein Mittel französischer Politik gewesen war, so zogen ihn Friedrich I. und Rainald von Dassel jetzt in den Dienst ihrer imperialen Politik und nutzten ihn zur Verstärkung der kaiserlichen Herrschergewalt. Der Akt hat mit allem, was sich um ihn herumgruppiert<sup>60)</sup>, die Bedeutung einer feierlichen Proklamation des kaiserlichen Standpunktes von dem Eigenrecht des Kaisertums. Bei diesem Akt fehlten die antiken Reminiszenzen; er erwuchs ausschließlich auf dem Boden fränkischer und staatskirchlicher Anschauungen, und der Antrieb ging bezeichnenderweise von dem verbündeten England aus, wo 1161 König Eduard der Bekenner († 1066), das Sinnbild des englischen Königtums, auf Veranlassung Heinrichs II. heilig gesprochen war.<sup>61)</sup> Wie in Rußland Jaroslaw die Gebeine seines ermordeten Bruders erheben und in England Heinrich II. jenen englischen Idealkönig kanonisieren ließ, so verwandte jetzt auch der staufische Kaiser die Kanonisation des großen fränkischen Kaisers der Vergangenheit zu dem politischen Zweck der Glorifikation seines Herrscheramtes. Wenn es in der Ur-

<sup>58)</sup> Vgl. KARL HAMPE, *Deutsche Kaisergeschichte*, S. 149.

<sup>59)</sup> In dem prächtigen Gedicht auf den Kaiser preist der Erzpoet ihn als *mundi dominus*, als *princeps terrae principum* und feiert ihn als Nachfolger Karls d. Gr. (Die Gedichte des Archipoeta, hrsg. von MAX MANITIUS in den Münchener Texten, München 1913, S. 32, Nr. VI (IV); vgl. Vers 4). Der Dichter des *Ludus* aber läßt den König von Frankreich sagen: *Romani nominis honorem veneramur; Augusto Caesari servire gloria-mur* (Der *Ludus de Antichristo*, hrsg. von FR. WILHELM in den Münchener Texten, Heft 1, 1912, S. 5).

<sup>60)</sup> Vgl. darüber GERHARD RAUSCHEN, *Die Legende Karls d. Gr. im 11. und 12. Jahrhundert*, in: *Publ. der Ges. für Rhein. Geschichtskunde VII*, Leipzig 1890, S. 129—137 (Die Kanonisation Karls d. Gr.) und den Exkurs von HUGO LOERSCH. Ferner MAX BUCHNER, in: *Ztschr. des Aachener Geschichtsvereins Bd. 47* (1927), S. 179—254 und in *Ztschr. für franz. Sprache u. Lit. Bd. 51* (1928).

<sup>61)</sup> Vgl. die Kanonisationsurkunde Alexanders III. vom 7. Februar 1161, JL. 10653 und MARC BLOCH, *La vie de S. Edouard le confesseur par Osbert de Clare*, in: *Analecta Bollandiana 41* (1923), S. 15. Das englische Vorbild wird von Friedrich selbst in der Urk. vom 8. Januar 1166 bezeugt: „*sedula petitione carissimi amici nostri Heinrici illustris regis Angliae inducti.*“

kunde Friedrichs I. vom 8. Januar 1166 heißt, daß Aachen caput et sedes regni Theutonicici sei, und wenn in der inserierten Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. gesagt wird, daß in ipsa sede reges successores et heredes regni initiarentur et sic initiati iure dehinc imperatoriam maiestatem Romae sine ulla interdictione planius exequerentur<sup>62)</sup>, so ist es klar, daß diese Vorstellungen von dem Ursprung der deutschen Herrschergewalt und der kaiserlichen Würde, in ihrer markanten Formulierung bereits wie Klänge aus den bewegten Kampfzeiten des Kurvereins von Rense klingend, nichts anderes sind als die Fortsetzung der alten fränkischen Vorstellungen von der universalen Stellung des Königs als des „defensor ecclesiae“<sup>63)</sup>, und daß die Erinnerung an Karl d. Gr. und an Aachen heraufbeschworen wird, um gegenüber kurialen, französischen und byzantinischen<sup>64)</sup> Ansprüchen die überragende Machtstellung des staufischen Kaisers zu beweisen.

Darin steckte ein äußerst wichtiges Moment für die Weiterentwicklung der Staatsanschauungen. Wie in jenen normannischen Staaten Gründungen und in der Monarchie Heinrichs des Löwen das Staatsinteresse und die Glorifikation der Herrscherpersönlichkeit das kirchliche Element in den Hintergrund gedrängt hatte, so begann nun auch auf dem Boden des Imperiums das staatliche Element das Übergewicht zu gewinnen. Während man in den Gesta des Otto von Freising noch die Anschauungen des Bernhardinischen Zeitalters von der Überordnung des sacerdos über den König spürt, steht für den Kreis Rainalds von Dassel die Figur des Kaisers im Vordergrund. Wenn im Ludus de Antichristo die Ecclesia auftritt, geleitet von der Misericordia und dem Papst zur Rechten sowie von der Justitia und dem Kaiser zur Linken, so liegt der Szene die Anschauung zugrunde, daß beide koordiniert sind, aber von diesen Gewalten, die beide ihr Recht aus Gott ableiten, interessiert den Dichter als Glied des Rainaldschen Kreises nur die kaiserliche, und der Papst spielt eine Nebenrolle. Es wäre zu weit gegangen, wenn man bereits für diesen Kreis oder für jene normannischen Staaten von einer „Säkularisation“ der Staatsanschauungen reden wollte; denn überall erscheint der Staat noch aufs engste mit der Kirche verbunden, und nur die Überordnung der Kirche wird abgestellt. Aber gerade im Bereiche des staufischen Imperiums ist man schließlich

<sup>62)</sup> Abgedruckt bei RAUSCHEN S. 157 f.

<sup>63)</sup> Vgl. darüber meine Bemerkungen in dem Aufsatz: „Die Anfänge der Slawenmission und die Renovatio imperii des Jahres 800“ in SB. 1931 IX S. 83 f. [s. Aufsatz n. 4 S. 70].

<sup>64)</sup> Vgl. über die Verhandlungen zwischen Alexander III. und Byzanz außer den älteren Büchern von W. NORDEN und F. CHALANDON: W. OHNSORGE, Die Legaten Alexanders III. . . ., Berlin 1928, S. 69—89.

<sup>23</sup> Brackmann

doch noch einen Schritt weiter gegangen und ist, wie wir es auf literarischem Gebiete kontrollieren können, bis fast zur Ausschaltung des kirchlichen Elementes gelangt. Während sich im *Ludus de Antichristo* die Völker noch um die Persönlichkeiten des Heilandes und des Antichristen entzweien, streiten sich bereits kurz darauf im *Pilatus-Fragment*, das vor 1187 entstand<sup>65)</sup>, Pilatus, der Repräsentant des Deutschtums, und Paynus, der Repräsentant des Franzosentums, um die Frage, wer die bessere höfische Zucht hat, und einige Zeit vorher beginnt der Heide im Punkte der ritterlichen Ehre dem Christen gleichgestellt zu werden (im Grafen Rudolf um 1170/73)<sup>66)</sup>, wodurch neben die Glaubensbindung die Bindung durch Ritterehre und Minnedienst trat, während gleichzeitig die blutige Satire auf das verweltlichte Papsttum die Menschen innerlich von der Kirche entfernte. Diese Wandlung der Weltanschauung wirkte mit Notwendigkeit auf die Staatsanschauung zurück, und ebenso selbstverständlich war es, daß die Wandlung dem Ansehen des Kaisertums förderlich war. Am Schlusse der Regierung Friedrichs I. steht der Dichter Heinrich von Veldeke, der in seiner „Eneis“ Rittertum und Kaiseridee mit der Geschichte des Altertums verknüpft, ein mittelalterlicher Vergil, der seinem staufischen Kaisergeschlecht dieselbe glanzvolle Abkunft zuschreiben wollte wie einst der römische Dichter dem Geschlechte des Augustus. Es hat seinen guten Grund, daß das Mainzer Hoffest von 1184, auf dem Veldeke aus seiner „Eneis“ vorlas, in der ganzen damaligen Welt gepriesen wurde. Nirgends fand der Glanz des weltlichen Herrschertums einen sinnfälligeren Ausdruck als dort.

Wenn wir nun von hier aus unsere Blicke zu dem Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurücklenken, so dürfen wir jetzt wohl feststellen, daß die in der Stauferzeit sich vollziehende Erstarkung des herrschaftlichen Faktors eine allgemeine Erscheinung jener Zeit war, zuerst erkennbar in den normannischen Staatengründungen des 10. und 11. Jahrhunderts und dann auch im deutschen Zentralreich zu spüren, wo die Vorbedingungen erst durch die Überspannung der theokratischen Anschauungen im Investiturstreit und im Zeitalter Bernhards von Clairvaux geschaffen wurden. An unmittelbarer Einwirkung des einen Staates auf den anderen hat es nicht gefehlt, aber im allgemeinen vollzog sich in den verschiedenen Ländern eine parallele Entwicklung unter der Wirkung eines gewissen Zeitgeistes, den wir wohl beobachten,

<sup>65)</sup> Hrsg. von WEINHOLD in der *Ztschr. für deutsche Philologie* VIII, S. 272 ff.; MÜLLENHOFF, *Althochdeutsche Sprachproben*, 3. Aufl. (1878), S. 101—107; über die Zeit vgl. EDWARD SCHRÖDER, in *Ztschr. f. deutsches Altertum* 62 (1925), S. 208.

<sup>66)</sup> Vgl. EHRISMANN, *Gesch. der deutschen Lit.* II, 2 (1927), S. 58—64 u. 343 und EDWARD SCHRÖDER, in *Ztschr. für deutsches Altertum* 67 (1930), S. 79 f.

aber in seinen einzelnen Ausstrahlungen nur hin und wieder kontrollieren können. Wir müssen uns auf die Feststellung beschränken, daß die Verstärkung des herrschaftlichen Faktors zwar unter den verschiedensten äußeren Bedingungen, aber vielfach in sehr ähnlichen Formen und ungefähr zur selben Zeit auftritt, und es ist lehrreich, damit die weitere Beobachtung zu verbinden, daß der Niedergang dieses Faktors in allen jenen Ländern wiederum in ganz ähnlichen Formen und ungefähr gleichzeitig erfolgte; denn nachdem zuerst in Rußland nach dem Tode des letzten großen Warägerfürsten Wladimir Monomach († 1125) in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts die Staatsgewalt allmählich in die Hände der Drushinen geriet, kamen in Deutschland nach dem Tode Heinrichs VI. die Territorialfürsten und in Sizilien die Barone hoch und folgte in England das Zeitalter der Magna charta. Damit aber beginnt die Reaktion der körperschaftlichen Elemente, die zur Bildung der Ständestaaten führte, und damit endet die kurze Periode des Emporstrebens der Herrschergewalten, die vorläufig nur eine Episode blieb, trotz aller in die Zukunft weisenden Elemente.

DIE URSACHEN DER GEISTIGEN  
UND POLITISCHEN WANDLUNG EUROPAS  
IM 11. UND 12. JAHRHUNDERT\*)

(1934)

Wenn ich vor diesem Forum eine so spezielle und anscheinend so wenig aktuelle Frage wie die nach den Ursachen der geistigen und politischen Wandlung Europas im 11. und 12. Jahrh. stelle, so bin ich mir wohl bewußt, daß man von vornherein sowohl die Bedeutung der Frage wie die Möglichkeit einer befriedigenden Antwort bestreiten kann. Niemand bezweifelt zwar, daß im 11. und 12. Jahrh. eine Wandlung auf geistigem und politischem Gebiete vor sich ging. Aber wer die geschichtliche Forschung der letzten Jahrzehnte betrachtet, wird finden, daß sie geneigt ist, den großen Einschnitt in der Entwicklung der europäischen Geschichte nicht in diese Zeit, sondern in ein späteres Jahrhundert, sei es das 13. oder 15. oder das beginnende 16., zu verlegen. Dann würde aber die Bedeutung der gestellten Frage bestritten werden müssen. Damit würde zugleich auch das alte Problem der Abgrenzung von Mittelalter und Neuzeit gestellt werden und uns nötigen, uns mit dieser heißumstrittenen und doch im Grunde genommen sehr unfruchtbaren Frage zu beschäftigen. Es erscheint mir daher empfehlenswert, die Frage nach der Bedeutung der Wandlung im 11. und 12. Jahrh. zunächst auf sich beruhen zu lassen und die Antwort vom Ergebnis dieser Betrachtung abhängig zu machen. Ebenso dürfte es nicht empfehlenswert sein, sich über die Möglichkeit einer befriedigenden Antwort schlüssig zu werden, bevor nicht die Fragestellung näher erläutert und begrenzt wird. Für den Historiker ist es ja eine große Selbstverständlichkeit, daß der Investiturstreit, der in den europäischen Kulturländern im 11. und 12. Jahrh. zwischen Staat und Kirche gekämpft wurde, eine zentrale Bedeutung im geschichtlichen Geschehen

\*) Vortrag gehalten am 25. August 1933 auf dem Internationalen Historikerkongreß in Warschau. Gedr. in H. Z. 149, 1934, S. 229—239.

Europas gehabt hat. Es wird auch allgemein anerkannt, daß seine Bedeutung sich nicht in dem Streit um die Investitur erschöpfte, sondern auf der außerordentlichen Wirkung beruhte, die er auf das Verhältnis von Staat und Kirche geübt hat. Kontrovers aber ist die Frage, ob es sich bei ihm eben nur um eine Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche gehandelt hat oder um eine viel weiter reichende Wirkung, d. h. um eine völlige Wandlung des mittelalterlichen Weltbildes und des mittelalterlichen Denkens. Wenn das der Fall wäre, so wäre damit die Frage nach der Bedeutung der Wandlung ohne weiteres beantwortet. Wir würden dann hier in dieser Zeit die letzte Ursache der Wandlung zu suchen haben, die vom Mittelalter zur Neuzeit hinüberführt. Das ist daher die Frage, die ich zur Erörterung stellen möchte, sozusagen nur als eine erneute Anregung und im vollen Bewußtsein der Schwierigkeit, diese Frage in wenigen Minuten behandeln zu müssen, im Bewußtsein auch der Gefahr, bei einer so gedrängten Behandlung die Dinge allzu sehr zu vereinfachen.<sup>1)</sup>

Das frühmittelalterliche Weltbild wurde durch die augustinische Gedankenreihe von der Civitas Dei, dem unsichtbaren Reich aller guten Christen bestimmt, von dem idealen Staat, der durch ein christliches Volk gebildet wird, und von dem idealen Herrscher oder rex iustus, der das Priestertum ehrt, die Kirche schützt und für die Ausbreitung des christlichen Glaubens sorgt. Mit dem, 60 Jahre nach Augustin emporkommenden, fränkischen Weltreiche hatte der Frankenkönig die Rolle des rex iustus übernommen, aber das germanische Element war stärker geworden als das augustinische: die Kirche wurde dem Staat eingegliedert, der fränkische König wurde aus dem Schirmer zum Herrn der Kirche; als Gesalbter Gottes wurde er zum König und Priester in einer Person; er wurde zum „David“ der karolingischen Zeit, zum neuen Konstantin d. Gr., zum rex christianissimus eines dritten Reiches, das die ganze abendländische Christenheit umfaßte. Neben dieses fränkische Weltbild war um 800 das päpstliche der Konstantinischen Schenkung getreten: der Papst, oberster Bischof und zugleich Kaiser, Herr über Rom, über Italien und das ganze abendländische Imperium. Das frühmittelalterliche Weltbild war also doppel- polig; im Mittelpunkt standen Kaisertum und Papsttum. Aber trotz dieser beiden Pole handelte es sich um eine einheitliche Anschauung, um die Vorstellung von einer universalen abendländischen Christen-

<sup>1)</sup> In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, daß das wirtschaftliche Moment bei der Wandlung eine größere Rolle gespielt habe als die geistige Einstellung. Ich bestreite die Bedeutung der wirtschaftlichen Veränderungen jener Zeit keineswegs, aber ich glaube, daß von entscheidender Bedeutung die Wandlung auf geistigem Gebiete gewesen ist.

heit, deren Repräsentanten zwar untereinander konkurrierten, aber von derselben in sich geschlossenen Gedankenwelt bestimmt wurden.

Zur Zeit der Erneuerung des römischen Kaisertums um 800 haben die karolingischen Publizisten das Weltbild zum erstenmal durchdacht und diese Doppelordnung von Reich und Kirche bewußt und nachdrücklich in den Mittelpunkt ihrer Erörterungen gestellt. Dabei ergab sich wiederum eine doppelte Form der Auffassung. Während die fränkischen Publizisten sich das Programm ihres Herrschers zu eigen machten und dem Kaiser die politische Führung zuwiesen, dem Papste das kirchlich-religiöse Gebiet, bekannten sich die kurialen Publizisten zu der Auffassung, daß dem Papste die Führung, dem Herrscher nur sozusagen die Exekutive zukomme. Aber an dem Weltbilde selbst hielten beide ohne Bedenken fest. Auch die kluniazensische Bewegung, die stärkste geistige Bewegung des frühen Mittelalters<sup>2)</sup>, brachte keine Veränderung des Bildes. Sie hatte sich allerdings in ihrem einseitigen theologischen Schrifttum nachdrücklich aus der „Civitas terrena“ in die „Civitas Dei“ zurückgezogen und einer starken Abneigung gegen die Welt und ihre Großen Ausdruck gegeben. Aber wenn Odo, der Begründer Clunis, die Menschen preist, die sich von den Pfalzen der Könige (*palatia regum*) und den Konventikeln ihrer Fürsten fernhielten<sup>3)</sup>, wenn er in seinen *Collationes* behauptet, daß alle Schriften der Alten den Beweis dafür lieferten, die Mächtigen dieser Welt seien nichts als Sünder gewesen<sup>4)</sup>, so entsprach dieser kluniazensischen Theorie nicht die Praxis des Lebens. Schon der Biograph jenes ersten großen kluniazensischen Abtes rühmt seine politischen Aktionen.<sup>5)</sup> Und blicken wir in die Chroniken und Urkunden des 10.—12. Jahrhunderts, so erscheinen die Äbte Clunis so tief in politische und wirtschaftliche Geschäfte verstrickt, daß kaum eine wichtigere Aktion ohne ihre Beteiligung erfolgte. Diese politische Betätigung der Kluniazenser erscheint aber von einer ganz bestimmten Weltanschauung beherrscht: Überall, ob in Spanien oder Südfrankreich, ob in Aquitanien und Burgund, in Italien oder in Deutschland respektierten diese Kluniazenser die weltliche Macht und beschränkten sich darauf, sie zu beraten oder zu leiten. Einer ihrer größten Äbte Odilo hat bekannt,

<sup>2)</sup> Vgl. über den politischen Einschlag in dieser Bewegung meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift Bd. 139 (1929) S. 34—47: „Die politische Wirkung der kluniazensischen Bewegung“ [s. oben Aufsatz n. 14].

<sup>3)</sup> S. *Odonis Vita s. Geraldi Auriliacensis comitis lib. II c. XXII* (Bibl. Cluniacensis S. 97).

<sup>4)</sup> *Collat. lib. III.* (Bibl. Cluniac. S. 241; cf. Sackur I S. 116).

<sup>5)</sup> Als Vermittler zwischen Alberich II. und Hugo; vgl. *Vita Odonis auctore Johanne lib. II c. 7, Mon. Germ. Script. XV 2 S. 587.*

daß er dem Könige von Aragon und Navarra „in unauf löslicher Freundschaft und Bundesgenossenschaft“ verbunden sei.<sup>6)</sup> Majolus war der Seelenfreund der Kaiserin Adelheid, Abt Hugo im 11. Jahrhundert der Pate und der Berater Heinrichs IV. Noch um die Mitte des 11. Jahrhunderts hat der Kardinal Petrus Damiani in seinem Brief an Heinrich IV. das Wesen dieses Verhältnisses von Kirche und Staat so formuliert: der König wird mit dem Schwerte umgürtet, damit er den Feinden der Kirche bewaffnet begegnen kann, der Priester liegt dem Gebete ob, damit er Gott dem Könige samt seinem Volke gegenüber versöhnlich stimmt. Das ist fast wörtlich noch derselbe Gedankenkomplex, der die Publizisten der Karolingerzeit erfüllte. In seinem *Liber gratissimus* hat Petrus Damiani noch 1052 ausdrücklich von dem göttlichen Ursprung der beiden Gewalten gesprochen<sup>7)</sup> und Kaiser Heinrich III. mit Konstantin d. Gr. in Parallele gesetzt.<sup>8)</sup> Auch dieser Reformers um die Mitte des 11. Jahrhunderts wird noch ganz von der Vorstellung einer Zusammenarbeit der beiden Gewalten beherrscht.

Aber wenige Jahre darauf ertönt in der Schrift des Kardinals Humbert gegen die Simonisten zum ersten Male ein anderer Ton. Dieser eifernde Kluniazenser-Kardinal schlägt mit Keulenschlägen auf die Könige und Fürsten als die Feinde Gottes. Was er als seine politische Anschauung verkündet, hätte auch früher gesagt werden können: das Sacerdotium hat die Führung in der Welt, die Könige haben ihm zu folgen; das Priestertum gleicht der Seele, das Königtum dem Körper. Aber das Neue ist der Ton, in dem es gesagt wird. Mit der Leidenschaft eines alttestamentlichen Propheten eifert Humbert gegen die Ketzer, und Ketzer sind für ihn alle, die es mit den Fürsten gegen die *Civitas Dei* halten. Seine Schrift wird stellenweise zu einem leidenschaftlichen Gebet: „Verteidige, o Gott, der du der freieste bist, deine einzigartige Freiheit gegenüber den tempelschändenden Händlern.“<sup>9)</sup> Unter diesen Tempelschändern aber steht für ihn auch der Kaiser.

Ungefähr 20 Jahre später klingt es im *Dictatus Gregors VII.* hart und kategorisch: alle Fürsten müssen des Papstes Füße küssen (c. 9); es gibt nur einen Namen in der Welt, den des Papstes (c. 11); dem Papste ist es erlaubt, die Kaiser abzusetzen (c. 12). In diesem Programm Gregors VII. ist die leidenschaftliche Predigt Humberts in knappe und kalte Paragraphen gefaßt. Was 1058 Überschwang des Gefühls war, ist 1075 Gesetz geworden. In diesen Gedankengängen aber war kein

<sup>6)</sup> Vgl. KEHR in den Berliner Abh. 1928 Nr. 4 S. 9.

<sup>7)</sup> *Libelli de Lite I* S. 31 Zeile 6 ff.

<sup>8)</sup> Ebenda S. 72 Zeile 13 ff.

<sup>9)</sup> *Humberti cardinalis Libri III adversus simoniacos, Praefatio* (gedr. *Libelli de Lite I* S. 102).

Platz mehr für das Nebeneinander von Kaisertum und Papsttum. Gregor VII. und seine Publizisten schieben das bisherige Weltbild beiseite und hämmern den Menschen immer wieder nur denselben Gedanken ein: es gibt nur eine Gewalt auf Erden, und das ist der Papst.

Die unmittelbare Wirkung dieser Gedankengänge können wir leider nicht mehr kontrollieren. Wir sehen nur die große Zahl der Publizisten, die sie vertreten und mit historischen Argumenten zu beweisen suchen; wir kennen auch die Antworten aus dem kaiserlichen Gegenlager. Aber sie alle interessieren uns in diesem Zusammenhange weniger als die Tatsache, daß schon nach abermals 20 Jahren um die Wende des Jahrhunderts ein kritischer Kopf das ganze frühmittelalterliche Weltbild ablehnte und ein neues an seine Stelle setzte. Um 1100 schrieb in York in England ein unbekannter Geistlicher eine Reihe von Traktaten, die das Tiefste und Wirkungsvollste sind, was für die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche bis dahin geschrieben worden war. Der Theokratie des Kardinals Humbert und Gregors VII. stellte er Gottes Wirken in der Naturordnung gegenüber. Er tritt für die Ehe der Priester ein, weil sie der Natur entspricht.<sup>10)</sup> Er kämpft für die Legitimität der Priesterkinder, weil vor Gott Fruchtbarkeit (*fecunditas*) und Enthaltensamkeit (*virginitas*) gleichwertig seien.<sup>11)</sup> Er stellt den König über den Priester, weil das Recht des Königs durch die sakramentale Weihe eine höhere Bedeutung besitze als das allgemeine göttliche Recht des Priestertums.<sup>12)</sup> Reich und Kirche sind für ihn eins; beide kulminieren in dem König, der zugleich Priester ist. — Damit wird dieser englische Geistliche zum Wortführer einer naturrechtlichen Anschauung, bei der das Reich Gottes immanent in der Naturordnung enthalten ist. Mögen seine Traktate von den Gegnern totgeschwiegen und in dem Dunkel der York-Cambridger Bibliothek verborgen gehalten sein, so sind sie doch für uns zurückschauende Beobachter ein lebendiges Zeugnis für das Vorhandensein einer neuen Weltanschauung, die aus dem Gegensatz gegen das gregorianische System geboren wurde. Damit stehen wir aber an der Schwelle einer neuen Zeit. In den Argumentationen dieses englischen Priesters um 1100 ist vom Kaisertum und Papsttum nicht mehr die Rede, sondern nur noch von der Gewalt des Königs, und wenn er vom Königtum spricht, denkt er an England und an das englische Königtum. Zwischen 1050 und 1100 war also eine grund-

<sup>10)</sup> Traktat I: *An liceat sacerdotibus inire matrimonium* (gedr. Libelli de Lite III S. 645—648).

<sup>11)</sup> Traktat II: *Apologia pro filiis sacerdotum et concubinarum* (gedr. Libelli de Lite III S. 649—655).

<sup>12)</sup> Traktat IV: *De consecratione pontificum et regum* (gedr. Libelli de Lite III S. 662—679); vgl. auch A. DEMPF, *Sacrum Imperium* S. 203.

sätzliche geistige Umwandlung erfolgt. Vielleicht hat man in der Geschichtsforschung ihre Bedeutung deswegen unterschätzt, weil sie, äußerlich betrachtet, keinen Umsturz der Verhältnisse brachte. Kaisertum und Papsttum blieben. Noch immer stritten sich auch im 12. Jahrhundert Theologen, Politiker und Publizisten um die Frage, ob das Kaisertum oder das Papsttum höher stehe. Aber solche Worte wie die des Anonymus Eboracensis liefern den schlagenden Beweis, daß sich teils im Verborgenen, teils offen Kräfte gegen dieses überlieferte Weltbild regten und zum Angriff und zur Vernichtung ansetzten. Damit werden wir aber vor die hier zu erörternde Hauptfrage gestellt, was es war, das in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts diese Kräfte in Bewegung setzte.

Der Yorker Anonymus schrieb in der erregten Stimmung des englischen Investiturstreits. Ob der Verfasser der Erzbischof Girard von York selbst war, der in die Streitigkeiten Heinrichs I. von England mit Anselm von Canterbury verwickelt und darum vom Papste gebannt worden war, das ist von nebensächlicher Bedeutung. Kein Zweifel aber kann darüber bestehen, daß diese freieste Schrift des frühen Mittelalters mit ihren revolutionären Gedanken von dem Vorrang des Königtums vor dem Priestertum und vom allgemeinen Priestertum der Menschen durch den Kampf zwischen Staat und Kirche in England veranlaßt wurde. Mit ihrem Radikalismus stand sie zunächst allein. Erst nach Jahrhunderten hat sie ihre Wirkung geübt, als Wiclif, wie es scheint, diese Traktate las. Man könnte also sagen: diese Schrift blieb damals wirkungslos. Aber außer an dem Yorker Anonymus spüren wir die Wirkung, die von dem Kampfe ausging, auch an den übrigen Persönlichkeiten, die an dem Investiturstreite beteiligt waren. Die Zeitgenossen des Yorker Anonymus waren Lanfranc von Bec und Anselm von Canterbury. Man weiß, was Anselm, der Vater der Scholastik, für die geistige Entwicklung Europas bedeutet hat. Wenn er den Satz aufstellte: „Ich glaube, auf daß ich erkenne“ (Credo ut intelligam), so sprach er damit als erster mittelalterlicher Mensch die Überzeugung aus, daß das letzte Ziel die wissenschaftliche Erkenntnis sei. Wichtiger aber ist für uns der politische Hintergrund, auf dem diese neue Anschauung erwuchs. Sowohl der Vater der Scholastik wie der erste Vertreter einer modernen Staatsanschauung schrieben aus der Kampfesstimmung des englischen Investiturstreites heraus. Als Gregor VII. 1076 Heinrich IV. bannte, war Lanfranc bereits 6 Jahre Erzbischof von Canterbury und Anselm Mönch des Klosters Bec in der Normandie. Aus dem gewaltigen Erleben dieser Jahre erwuchs solchen Persönlichkeiten der Antrieb zum Denken und das leidenschaftliche Ringen um eine neue Form der Weltanschauung.

Leider entzieht sich der innere Zusammenhang zwischen dieser geistigen Umwandlung und der politischen Entwicklung jener Tage im einzelnen abermals der historischen Kontrolle. Wir erfahren wohl, daß sich mit der neuen Form der Wissenschaft eine neue Form des Unterrichts verband, die von der Klosterschule zur Universität hinüberführte, und wir wissen, daß die großen Lehrer in Bec und Paris Tausende von Hörern an sich zogen, die ihre Lehren in alle Länder trugen. Aber damit gewinnen wir nichts als einen gewissen Anhalt dafür, daß die geistige Umwandlung nicht hinter den Klostermauern verborgen blieb. Wie so oft in der mittelalterlichen Geschichte sind wir in Zeiten wie in diesen, in denen die Chronisten schweigen, auf die Sprache der Ereignisse selbst angewiesen. Und sie spricht deutlich genug. In die Zeit des Anselm und des Yorker Anonymus fällt in England die Begründung des anglonormannischen Staates mit seiner dem Könige verantwortlichen und durch seine Organe beaufsichtigten Staatsverwaltung.<sup>13)</sup> Heinrich I., der in England den Investiturstreit führte, war der eigentliche Begründer dieses neuen Staates, der Schöpfer der Rechenkammer, vor der die königlichen Beamten erscheinen mußten, um Rechenschaft abzulegen<sup>14)</sup>, und von deren zentraler Bedeutung der *Dialogus de scaccario* aus dem 12. Jahrhundert eine so lebendige Anschauung gibt. Die Vorbedingung für die Begründung dieses zentralisierten Staates lag in der normannischen Vitalität, aber der äußere Anlaß sowohl wie die innere Triebkraft war die Auseinandersetzung mit dem gregorianischen System.

Es ist ein ganz einheitliches Bild, das die damalige politische Entwicklung in Europa bietet.<sup>15)</sup> Was für England zutrifft, gilt auch für Deutschland. Auch in Deutschland wandelten sich damals die Anschauungen vom Staat. Hier fingen die Fürsten bereits am Anfange des 12. Jahrhunderts an, ein geschlossenes Territorium zu schaffen mit Beamten und mit festen Burgen als Mittelpunkten ihrer Verwaltung. Seit ca. 1150 liefern die Monarchie Heinrichs des Löwen und die Herrscherstellung Friedrich Barbarossas den Beweis, daß die politischen Formen sich gewandelt hatten, und das entscheidende Moment war, daß in den Kundgebungen und Handlungen der Fürsten mit stärkstem Nachdruck der Gedanke von dem Eigenrecht der Herrscherstellung zum Ausdruck kam. Dieser Gedanke tritt in Deutschland zuerst faß-

<sup>13)</sup> Vgl. die Ausführungen von PAUL KIRN, *Die mittelalterliche Staatsverwaltung als geistesgeschichtliches Problem*, in der *Histor. Vierteljahrsschrift* Bd. 27 S. 537—541.

<sup>14)</sup> Vgl. JULIUS HATSCHKE, *Englische Verfassungsgeschichte* S. 83; KIRN a. a. O.

<sup>15)</sup> Ich darf mich hier auf meine Ausführungen in der *H. Z.* (Bd. 145, 1932, S. 1—18) über „Die Wandlung der Staatsanschauungen im Zeitalter Kaiser Friedrichs I.“ beziehen [s. oben Aufsatz n. 16].

bar in den Schriften der kaiserlichen Publizisten aus der Zeit des Investiturstreites entgegen. Ihre Zahl ist groß; ich brauche sie nicht zu nennen. Aber eins gilt es zu beachten: Schon 1081 mitten im Kampf setzt sich ein kaiserlicher Publizist für die Überlegenheit des Königsrechtes ein<sup>16)</sup>, und ungefähr um dieselbe Zeit als in England der Yorker Anonymus an die Stelle des gregorianischen Systems sein neues System von der Präponderanz des Staates setzte, formte in Deutschland ein Kleriker das Werk „De unitate ecclesiae conservanda“<sup>17)</sup>, und in dieser Schrift verkündete der Deutsche wie dort der Engländer das Eigenrecht des Herrschertums und vertrat gegenüber der gregorianischen Theorie die Lehre von dem Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit. Dieses Werk aber war eine Gegenschrift gegen das Schreiben Gregors VII. an den Bischof Hermann von Metz. Auch in Deutschland bildet sich also der Gedanke von dem Eigenrecht des Staates im Kampf gegen das gregorianische System. Wenn 50 Jahre später Friedrich Barbarossa in seinem Manifest von Besançon (1157) der Welt verkündete, daß er sein Königtum und seine Kaiserwürde allein von Gott erhalten habe, so formte er damit nur einen Gedanken neu, der in den Zeiten Gregors VII. aus dem Widerspruch gegen dessen bis dahin unerhörte Lehre von der Überordnung des Priestertums über die weltliche Gewalt erwachsen war. Die vorwärtstreibenden Gedanken finden sich aber auch hier in Deutschland nicht nur in dem Kreise der kurialen Gegner. Wie in England neben dem Yorker Anonymus Lanfranc und Anselm standen, so traten in Deutschland neben die kaiserlichen Publizisten die päpstlichen (Manegold von Lautenbach, Bernhard und Bernold von Konstanz) mit der neuen Lehre vom Herrschaftsvertrag, die in späteren Jahrhunderten eine ähnliche Wirkung gehabt hat wie die Anschauung des Yorker Anonymus von dem Vorrang des Staates. Unaufhaltsam drängten die neuen Gedanken vor, und ob es im Angriff oder in der Verteidigung geschah, das Zentrum bildete stets das gregorianische System.

Neben England und Deutschland war damals Italien die dritte geistige und politische Potenz. Das Bild war hier etwas anders, und zwar bunter gestaltet als dort. In Unteritalien bildete sich am Ende des 11. und im beginnenden 12. Jahrhundert der normanische Beamtenstaat, der das Verhältnis von Kirche und Staat noch im 11. Jahrhundert im Sinne des Staatsinteresses entschied (1098 und 1130) und der in den Assisen Rogers II. (1139/40) ein einheitliches Gesetzbuch erhielt, von dem Geist eines neuen monarchischen Gedankens erfüllt, und dieser Sieg

<sup>16)</sup> Der Scholastikus Wenrich von Trier in seiner Epistola an Hildebrand den Papst gedr. Libelli de Lite I S. 284—299).

<sup>17)</sup> Liber de unitate ecclesiae conservanda (gedr. Libelli de Lite II S. 184—284).

des Staates modernen Formats bereitete sich bereits damals vor, als Robert Guiscard Gregor VII. von Rom nach Salerno verschleppte. In Mittelitalien und Rom meldete sich die neue Zeit, als Arnold von Brescia die römische Republik erneuerte, aber schon längst war ja in den Städten Oberitaliens eine Wandlung erfolgt, damals als die Pataria im Bunde mit dem gregorianischen System sich gegen Kaisertum und hohen Adel erhob. Mit dem Bürgertum trat abermals ein neues politisches Element in die Erscheinung, das mehr als alle anderen Gebilde berufen war, die politischen Formen des frühen Mittelalters umzugestalten; und wiederum gilt es zu beachten, daß das Bürgertum sich als sozialer Stand grade in den Zeiten des Kampfes um das gregorianische System zu bilden begann. Ob wir an Mailand in Italien oder an Worms in Deutschland denken, so bemerken wir überall dieselbe Erscheinung, daß das Bürgertum grade in den Zeiten des Investiturstreites anfängt, eine politische Rolle zu spielen. In dem bekannten Abkommen zwischen Heinrich IV. und den päpstlichen Legaten, das im Oktober 1076 in Tribur geschlossen wurde, gilt der letzte Punkt der Rückgabe der Stadt Worms an ihren Bischof, und die Worte, mit denen im Abkommen der Stadt gedacht wird — sie wird *arx belli et spelunca latronum* genannt —, diese Worte zeigen, daß Gregor VII. und seine Legaten sich deutlich bewußt waren, welche Gefahren in dem aufstrebenden Bürgertum für ihr System enthalten waren. Neben dem zentralisierten Staat ist das Bürgertum der großen Städte einer der politischen Faktoren geworden, die dem frühmittelalterlichen Weltbilde ein Ende bereiteten.

Die Bedeutung aller dieser Feststellungen aber sehe ich, wenn ich jetzt zusammenfassen soll, darin, daß der Übergang von dem alten frühmittelalterlichen Weltbild eines das ganze Abendland umspannenden christlichen Reiches zu den Nationalstaaten des späten Mittelalters und der Neuzeit nicht etwa durch ein Abwirtschaften der deutschen Kaiserpolitik oder durch den Kampf um die Investitur herbeigeführt wurde, sondern durch die Überspitzung des theokratischen Systems, gegen das sich in gleicher Weise die Intelligenz und die führenden Politiker der einzelnen Nationen wandten. Deren Opposition traf aber mit dem gregorianischen System auch das gesamte frühmittelalterliche Weltbild, zu dem als anderer Pol das deutsche Kaisertum gehörte. Die Reaktion gegen den *Dictatus papae*, die anfangs am stärksten vom Kaisertum ausging, zog im Laufe der Entwicklung das ganze System in den Abgrund, das in den Jahrhunderten nach dem hl. Augustin geformt war.

Von dieser Erkenntnis aus ergibt sich aber noch eine weitere Folgerung: Wenn dieses grandiose Weltbild des früheren Mittelalters von einem einheitlichen Abendlande im späteren Mittelalter und in der

Neuzeit abgelöst wurde durch das System zahlreicher sich gegenseitig befehrender oder verbündender Nationalstaaten, d. h. durch jenes System, das Europas Bild noch heute bestimmt, so liegt die letzte Ursache nicht in den Römerzügen oder der Italienpolitik der deutschen Kaiser, also nicht in einer Reaktion gegen die Überspannung der Kaiseridee — die vielmehr erst später erfolgte —, sondern in dem uralten Gegensatz zwischen Kirche und Staat, zwischen Civitas Dei und Civitas terrena, der in der 2. Hälfte des 11. und im beginnenden 12. Jahrhundert infolge der starren und unbeugsamen Persönlichkeit Gregors VII. in einer Schärfe in die Erscheinung trat, wie nie zuvor. Er löste eine Reaktion aller Kräfte dieser Welt gegen die Überspannung des kirchlichen Elementes aus und gab damit zu einer vorwiegend irdisch bestimmten Weltanschauung den Anlaß. Mit dieser Erkenntnis aber erhalten wir zugleich ein besseres Verständnis für die tiefe Tragik, die über der Geschichte Europas liegt: Niemals war Europa dem Ziele einer einheitlichen Geschlossenheit näher als im frühen Mittelalter. Damals schien ein Europa möglich, das, von einer einheitlichen Weltanschauung erfüllt, die verschiedenen Völker zu einem einheitlichen Ganzen zusammenschloß, und die Tragik liegt darin, daß grade dasjenige Element, das zum Hüter dieser einheitlichen Weltanschauung bestimmt war, die Kirche, im entscheidenden Augenblick versagte und die zentrifugalen Elemente entfesselte, die seitdem das Staatenbild Europas kennzeichnen. Nicht ohne Grund hat ein Gregorianer des 11. Jahrhunderts Gregor VII. als den „heiligen Satan“ bezeichnet. Vor dem Forum der Geschichte trägt diese dämonische Persönlichkeit, die mit einer tiefen Religiosität die starre Art des Systematikers verband, zwar nicht die alleinige, aber die Hauptverantwortung für die unglückselige Entwicklung der europäischen Geschichte, die sich von jenen fernen Jahrhunderten des Investiturstreits bis auf unsere Tage erstreckt.

Es mag erlaubt sein, an dieser Stätte und in diesem Zusammenhang die Blicke auf jenes Jahr zurückzulenken, in dem Kaiser Otto III. zusammen mit einem der größten Könige, den Polen gehabt hat<sup>18)</sup>, in Gnesen die Gebeine des heiligen Adalbert erhob und Polens Erzbistum begründete. Der Akt des Jahres 1000 wird von der neueren Forschung anders gewertet als von der früheren. Jene beiden Männer handelten nicht als Deutsche oder als Polen, sondern als Diener der *una sancta et apostolica ecclesia*. Sie waren noch ganz von der frühmittelalterlichen Gedankenwelt bestimmt: Ein großes abendländisches christliches Reich

<sup>18)</sup> Die Bedenken, die ich in dem von mir herausgegebenen Buche „Deutschland und Polen“ (Berlin-München 1933) S. 32 gegen Boleslaus als Staatengründer geäußert habe, sollen natürlich die allgemeine Bedeutung der Persönlichkeit nicht herabmindern.

mit Kaiser und Papst an der Spitze und mit den Herrschern der einzelnen Nationen als *coadjutores imperii*. Unwillkürlich drängt sich die Frage auf, wie anders die Entwicklung grade Osteuropas hätte verlaufen können, wenn dieses Weltbild Bestand behalten hätte: Auch damals um das Jahr 1000 regte sich bereits die Nation gegen die Klammern des Universalreiches, aber sie siegte erst, als das Bild von dem universalen *Imperium christianum* von innen heraus zerstört war. Insofern ist die Entwicklung, die im 11. Jahrhundert begann, auch heute noch von einer gewissen aktuellen Bedeutung. Damals als das gregorianische System das alte Weltbild beiseite schob, bereitete sich zugleich die grundsätzliche Entscheidung vor, daß der Nationalstaat die herrschende Staatsform Europas werden sollte. Damit fiel aber auch für Polen und Deutschland die endgültige Entscheidung darüber, daß das Verhältnis der beiden Nationen zueinander ein anderes wurde, als in der Stunde beabsichtigt war, in der in Gegenwart Ottos III. und Boleslaus des Kühnen vor dem Altar des hl. Adalbert in Gnesen das „*Te Deum laudamus*“ erklang.

KAISER FRIEDRICH II. IN „MYTHISCHER SCHAU“\*)<sup>1)</sup>

(1929)

Kein Buch über ein Thema der mittelalterlichen Geschichte hat in der letzten Zeit einen stärkeren Eindruck gemacht als des jugendlichen ERNST KANTOROWICZ' „Kaiser Friedrich der Zweite“. Der große Erfolg des Buches liegt in der geschickten Wahl des Themas und dem künstlerischen Erfassen der geschilderten Persönlichkeit, in der Verbindung gründlicher Gelehrsamkeit mit einer fesselnden Form der Darstellung. Der Verfasser hat mit dieser Biographie ein Werk geschaffen, mit dem sich keins der früheren Zeit hinsichtlich der Wirkung auf die gebildete Welt vergleichen kann. Aber gerade weil dieser Erfolg ohne Einschränkung anerkannt und der Hoffnung Ausdruck gegeben werden muß, daß nun auf die Zeit der entsagungsvollen Quellenedition und Einzelkritik überhaupt eine Zeit zusammenfassender Darstellungen folgen werde, erscheint es doch nötig, gewisse Bedenken zu äußern, weil m. E. die Grundauffassung von der Persönlichkeit des Kaisers auf methodisch falschem Wege gewonnen worden ist.

KANTOROWICZ entstammt dem George-Kreise. Seit langer Zeit stand Friedrich II. auf dem Programm dieses Kreises. Nachdem der Meister selbst seine Liebe Dante zugewandt hatte, war es fast selbstverständlich, daß einer seiner Schüler sich für Friedrich II. entschied. Ebenso selbstverständlich war es, daß dieser den Kaiser in „mythischer Wesenschau“ zu „schauen“ bemüht war. Wir kennen seit BERTRAMS Vorrede zu seinem Nietzschebuch die Gesichtspunkte, nach denen von der George-Schule Biographien gestaltet werden. Am eingehendsten hat sie 1920 ERNST VON KAHLER, ein Adept dieses Kreises, in seiner gegen MAX WEBER gerichteten Schrift „Der Beruf der Wissenschaft“ (Berlin,

\*) Aus: H. Z. 140 (1929) S. 534—549.

<sup>1)</sup> Vortrag gehalten am 16. Mai 1929 in der Preuß. Akademie der Wissenschaften. — Im Wintersemester 1928/29 behandelte ich in meinem Seminar die Entwicklung der Staatsideen des 13. Jahrhunderts und ihre Wirkung auf das politische Geschehen dieser Zeit. Einige Stunden wurden der Staatsauffassung Friedrichs II. gewidmet. Die Kritik von KANTOROWICZ ergab sich dabei von selbst. Hier sollen unter dem Gesichtspunkt der Frage nach der Herrscherpersönlichkeit des Kaisers nur einige Bedenken grundsätzlicher Art geäußert werden.

Georg Bondi) entwickelt: im Unterschiede von der alten Wissenschaft, die nur auf die Feststellung des Tatsächlichen gerichtet ist, will die „neue“ Wissenschaft scheiden zwischen dem, „was wissenswert ist und was nicht“ (S. 29). Wissenswert aber ist nur das pulsierende Leben, wie es sich in bestimmten organischen Gebilden darstellt, vor allem in den großen Persönlichkeiten der Vergangenheit und der Gegenwart, die in diese Welt hineingestellt sind als „Mäler eines ewigen metaphysischen Seins“ (S. 61). Diesen Gesichtspunkten gemäß hat auch KANTOROWICZ Kaiser Friedrich II. auf eine metaphysische Linie geschoben und ihn als Persönlichkeit nicht nur erforscht, sondern „geschaut, gefühlt, erlebt“ (vgl. KAHLER S. 68).

Kaum eine andere mittelalterliche Persönlichkeit fordert zu solcher Betrachtungsform so stark heraus, wie gerade dieser staufische Kaiser. Das wußte KANTOROWICZ, als er dieses Thema wählte. Sehr wirkungsvoll weist er gleich in den einleitenden Worten des ersten Kapitels darauf hin, daß schon bei der Geburt des Kaisers der Dichter Petrus de Eboli den eben geborenen Knaben mit Gedanken aus Vergils 4. Ekloge feierte. Der Dichter sah in ihm den kommenden „Heiland“ der Welt und zugleich den Kaiser, der künftig den Westen und Osten unter seiner Herrschaft vereinen werde. Umgekehrt verkündete Abt Joachim von Fiore, daß der Neugeborene zum Antichristen berufen sei, der die ganze Welt in Aufruhr versetzen werde.<sup>2)</sup> Als der Knabe ein Mann geworden war, bezeichnete er sich selbst bald als römischen Cäsar, bald wandte er Bibelworte auf sich an, die man gewohnt ist, nur vom Heiland zu gebrauchen.<sup>3)</sup>

KANTOROWICZ kann sich also darauf berufen, daß schon die Zeitgenossen den Kaiser als überirdisches Wesen sahen. Aber es fragt sich, wie weit man die bilderreiche Sprache der Zeit ernst nehmen darf und ob es sich bei solchen Äußerungen auch des Kaisers selbst nicht um Phrasen handelt, die von der augenblicklichen Lage bestimmt sind. Stellt man diese Fragen nicht, so entsteht die doppelte Gefahr: 1. daß Worte, die, aus der Bibel genommen, von den Zeitgenossen als Vergleiche aufgefaßt wurden (wie z. B. Soter), als Bezeichnungen wirklicher Zustände oder politischer Ansprüche gewertet werden; 2. daß gelegentliche Äußerungen der Persönlichkeit selbst, die aus ganz bestimmten politischen Situationen zu erklären sind, verallgemeinert und zur Charakterisierung der Persönlichkeit verwendet werden. Beiden Gefahren ist KANTOROWICZ nicht entgangen. Der „Dichter“, der ihn in seinem Denken und Fühlen bestimmt hat, ist schließlich

<sup>2)</sup> Vgl. KANTOROWICZ S. 9 f.

<sup>3)</sup> Vgl. die Zusammenstellung bei OTTO VEHSE, Die amtliche Propaganda in der Staatskunst Kaiser Friedrichs II., München 1929, S. 155 u. 157.

doch stärker gewesen als die eigene wissenschaftliche Persönlichkeit. Das aussprechen heißt nicht den Dank schmälern, den auch der Forscher ihm für die Leistung schuldig ist.

Den Beginn der Weltherrschaftsstellung des Kaisers brachte der Kreuzzug des Jahres 1228/29. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Rückeroberung Jerusalems durch den gebannten Kaiser von größter politischer Wirkung war und dem jugendlichen Friedrich II. erst die universale Stellung gab, die ihn zum ersten Monarchen Europas machte. Es kann ferner nicht bezweifelt werden, daß die Berührung mit der Welt des Orients für die Entwicklung der Persönlichkeit des Kaisers von hervorragender Bedeutung war. Aber für KANTOROWICZ gewinnt der Kreuzzug noch eine besondere Bedeutung. KANTOROWICZ beginnt das Kapitel, das dem Zuge nach Jerusalem gewidmet ist, mit der Behauptung, daß die letzte Stufe der Weltherrschaft in allen Zeiträumen der abendländischen Geschichte nur beschrift, wer auch den Orient bezwang, und er meint, daß jeder Weltherrscher vor dem Aufbau seines abendländischen Reiches die Monarchie im Ursprungslande erneuert haben mußte. „Den Weltmonarchen selbst . . . verlieh nur der Orient die Unbedingtheit und den Nimbus des Gottes“ (S. 154). Für Friedrich war es also schicksalsbestimmt, daß er in den Orient zog; denn dort erst wurde er absoluter Monarch, dort wurde er Weltenkaiser, dort erhielt er den Strahlennimbus der römischen Cäsaren (S. 182). Den Beweis dafür findet KANTOROWICZ in dem Krönungsakt vom 18. März 1229 in der Grabeskirche von Jerusalem. Dort kam es „zu der wohl bis auf Napoleons Tage denkwürdigsten Selbstkrönung eines Kaisers. . . Wo in demütiger Ergriffenheit einst Gottfried von Bouillon, Jerusalems erster König, den Goldreif nicht tragen wollte, weil hier der Christ die Dornenkrone trug . . . , hier griff jetzt ohne Mittlung der Kirche, ohne Bischof, ohne Krönungsmesse Friedrich II. stolz und ohne Scheu nach der Königskrone des heiligen Jerusalem. An der heiligsten Stätte der christlichen Welt erneuerte er das Gott unmittelbare Königtum und verband sich als Triumphator ohne Mittlung der Kirche mit Gott“ (S. 183).

Wie der Leser mit einer gewissen Verwunderung bemerkt, redet KANTOROWICZ hier in merkwürdigem Wechsel bald von der Königskrönung, bald von der „Selbstkrönung eines Kaisers“ und unmittelbar darauf von der „Gottunmittelbarkeit des Kaisertums“. Ihm selbst ist es natürlich bekannt, daß die Krönung in Jerusalem mit der Würde des Kaisertums nicht das Geringste zu tun gehabt hat. Es war schon fast ein Dezennium vergangen, seitdem Friedrich zum Kaiser gekrönt war. 1220 hatte er in alter Weise die Kaiserkrone aus der Hand des Papstes Honorius III. empfangen. Was in der Grabeskirche geschah, galt nur dem König von Jerusalem, dem Herrscher über das winzige

24 Brackmann

Gebiet, das der Vertrag vom 18. Februar 1229 ihm überlassen hatte. Irgendwo hätte KANTOROWICZ das sagen müssen. Aber selbst wenn er nichts anderes zum Ausdruck bringen wollte, als daß damals erst (S. 172) das Kaisertum Friedrichs II. sich mit dem Bewußtsein der Gottunmittelbarkeit erfüllt habe, trifft das in dieser Form nicht zu. Hier rächt sich bereits die metaphysische Betrachtungsform. Das thema probandum war das Dogma von der Entstehung des gottunmittelbaren Herrschertums Friedrichs II. im Ursprungslande der absoluten Monarchie. Dazu paßte natürlich wunderbar die Form der Selbstkrönung an der heiligsten Stätte der christlichen Welt. KANTOROWICZ findet den Beweis dafür, daß die Selbstkrönung auch schon vom Kaiser selbst, nicht etwa bloß von uns Nachgeborenen in nachfühlendem historischen Verstehen als programmatische Handlung aufgefaßt sei, in dem großen Manifest, das Friedrich am 18. März, dem Tage des Einzuges in Jerusalem, an das christliche Abendland richtete. Gleich in dem einleitenden Satze: „Frohlocken mögen alle und jubeln im Herrn. . . Loben wollen auch wir ihn, den die Engel loben. . .“ sieht KANTOROWICZ die Absicht des Kaisers dokumentiert, sich „in die ihm gebührende Gottnähe der Engel zu rücken“, und dann glaubt er in den Worten: „Gott der Herr ist es selbst, der allein die großen Wunder tut . . .“ den Beweis für diese Vorstellung von der „Gottunmittelbarkeit“ in Händen zu haben. „Was er selbst getan, läßt Friedrich II. hier Gott gewirkt haben“ (S. 184); die Kirche ist beiseite geschoben. Friedrich ist eins geworden mit Gott. Die „Selbstkrönung am Grabe des Heilands war der sinnfällige Ausdruck der neuen Gottunmittelbarkeit“ (S. 187). „Dem Kaiser war neben dem schimmernden Zauber und neben der Fatumsluft des Kalifen jetzt auch die strahlende Glorie, der göttliche Nimbus der östlichen Herrscher verliehen.“

Lassen wir aber einmal diese Schlußfolgerungen beiseite und lesen das Manifest unvoreingenommen von Theorien, so enthält es nichts als eine Reihe bekannter aneinander gefügter Bibelworte, wuchtig und voller Pathos mit der unverkennbaren Absicht zusammengestellt, das, was in Jerusalem geschehen war, als einen Akt von höchster Bedeutung für die ganze Christenheit zu kennzeichnen. Wenn in diesem Zusammenhange der Tag der Befreiung Jerusalems mit dem Tage verglichen wird, an dem die Engel ihr „Gloria in excelsis Deo“ sangen, so ist es klar, was damit gesagt sein soll: der Vertrag mit Saladin soll als ein ganz außerordentlicher Erfolg des Kaisers dargestellt, der Kaiser selbst als der Vorkämpfer der Christenheit verherrlicht werden, der das erreichte, was kein anderer Christ vor ihm, auch der Papst als Haupt der Christenheit, nicht zustande gebracht hatte. Es ist mir vollkommen unverständlich, wie dieses an den Papst gerichtete und um des guten

Eindruckes willen mit biblischen Redewendungen durchsetzte Manifest von KANTOROWICZ als das Dokument eines triumphierenden orientalischen, gottähnlichen Herrschers aufgefaßt werden kann. Es ist gerade umgekehrt aus der klugen Überlegung des gebannten Kaisers erwachsen, daß jetzt alles darauf ankommen müsse, den großen Erfolg der Befreiung Jerusalems politisch auszunützen; das politische Ziel aber war die Aufhebung der Exkommunikation und damit die Wiederversöhnung mit dem Papste. Auf denselben Ton der Versöhnung gegenüber dem Papst ist ja die Rede gestimmt, die der Kaiser vor dem Kreuzheer am Tage des Einzuges hielt: der Papst, so behauptet der Kaiser hier, habe nur aus Unkenntnis gehandelt, und er schließt mit den unmißverständlichen Worten: so sehr ihn auch Gott erhöht habe, ebenso sehr wolle er sich vor dem Höchsten erniedrigen et propter eum coram eo, qui vice sua est constitutus in terra, d. h. vor dem Papst. Diese überaus weitgehende Versöhnungsbereitschaft gegenüber dem Papst müßte Friedrich II., wenn KANTOROWICZ recht hätte, in dem Augenblicke geäußert haben, als er sich von der Gedankenwelt der Kirche gelöst und sich mit der „strahlenden Glorie und dem göttlichen Nimbus des östlichen Herrschers“ umkleidet habe. Die Unmöglichkeit liegt auf der Hand.

Aber auch der Akt der Selbstkrönung in der Grabeskirche will ganz anders verstanden sein. KANTOROWICZ hat an der Stelle, wo er davon spricht, die Tatsachen vollkommen richtig erzählt (S. 183). Ursprünglich hatte der Kaiser gar nicht daran gedacht, sich die Krone selbst aufs Haupt zu setzen. Er hatte für den Sonntag Oculi (den 18. März) einen feierlichen Gottesdienst in der Grabeskirche ins Auge gefaßt, und er wollte sich dabei offenbar in traditioneller Form zum Könige weihen lassen. Das wissen wir aus dem bekannten Briefe des Deutschordensmeisters Hermann von Salza, der unmittelbar nach der Krönung abgefaßt ist.<sup>4)</sup> Wir wissen aber auch — und auch KANTOROWICZ berichtet es —, daß der kluge und vorsichtige Hermann von Salza dem Kaiser abriet, eine kirchliche Krönungsfeier vornehmen zu lassen. Noch war der Kaiser gebannt. Hätte er als Gebannter einen kirchlichen Akt an sich vollziehen lassen, so hätte er gegen das kirchliche Recht verstoßen, er hätte damit dem Papst einen neuen und diesmal einen berechtigten Grund gegeben, ihn als Frevler wider die kirchliche Ordnung zu betrachten und dementsprechend zu behandeln. Diesem Argument hat sich der Kaiser nicht verschlossen; er ist dem Rat Hermann von Salzas gefolgt und hat von einer kirchlichen Krönungsfeier abgesehen. Die Selbstkrönung in Jerusalem war also nicht der programmatische Akt eines neuen absoluten Herrschers von orientalischer Art, sondern die Verlegenheitsauskunft

<sup>4)</sup> Vgl. Mon. Germ. Constit. II S 167 Nr. 123 (1229 nach dem 19. März).

eines Politikers, der damals vor eine doppelte Möglichkeit gestellt war: entweder auf den Krönungsakt überhaupt zu verzichten oder ihn so zu gestalten, daß er sich trotzdem nicht die Möglichkeit einer Wiederversöhnung mit dem Papste abschnitt. Die Erkenntnis dieser sehr einfachen politischen Situation hat sich KANTOROWICZ verbaut, weil er den Krönungsakt und das Krönungsmanifest nur von seiner Auffassung eines neuen Herrscherideals des Staufenkaisers aus betrachtete.<sup>5)</sup>

Das nächste Kapitel ist diesem neuen Herrschertypus gewidmet: es gilt dem „Tyranen von Sizilien“. „Jerusalem“, so argumentiert KANTOROWICZ, „war für Friedrich II. zum Wendepunkt geworden“ (S. 195) . . . „Da war es Friedrichs II. einzigartiges Glück, ein empfängliches und williges Volk zu finden, dem er sich trotz seiner Höhe mitteilen konnte: Nur in Sizilien war solches möglich (S. 199) . . . denn Sizilien ist der Tyranen Mutter“ (S. 198). Hier verwirklichte der Kaiser sein neues Herrscherideal: er wurde Tyrann, er wurde mehr als Justinian und Augustus, die Repräsentanten der Justitia und der Pax: er wurde Cäsar, das herrscherliche Menschbild“ (S. 206).

Wie der Kaiser seine Herrscherstellung ansah, das hat er in dem Proömium der Konstitutionen von Melfi dargelegt. Diese berühmte Vorrede des sizilianischen Gesetzbuches von 1231 ist neuerdings auf sehr verschiedene Weise interpretiert worden. Am ausführlichsten hat KONRAD BURDACH über sie gehandelt<sup>6)</sup>, später ihn zum Teil korrigierend WOLFRAM VON DEN STEINEN.<sup>7)</sup> Auch KANTOROWICZ widmet ihr einen ausführlichen Kommentar. Aber für ihn ist das Proömium nichts als ein einziger schlagender Beweis für die neue in Jerusalem gewonnene Auffassung Friedrichs II. vom Staat. Friedrich leitet hier nach der Meinung von KANTOROWICZ den Ursprung des Staates und des Herrschertums zunächst im mittelalterlichen Sinne von dem Sündenfall ab, aber im Unterschiede von der Kirche, nach deren Lehre der Mensch zur Strafe für den Sündenfall unter das Joch der Knechtschaft von Fürsten gezwungen wurde, suchte er die Ursache des Herrschertums in dem natürlichen Bedürfnis der Menschen, sich vor der durch den Sündenfall entstandenen Gefahr der Selbstvernichtung zu schützen. Das ist aber eine ganz andere Betrachtungsweise als die kirchliche: Der Staat und das Herrschertum sind nicht, wie die Kirche lehrt, eine Folge der Sünde, sondern eines natürlichen Bedürfnisses des Menschen-

<sup>5)</sup> ALOIS DEMPFF, *Sacrum Imperium* (München und Berlin 1929) S. 320 f., der ganz im Banne von KANTOROWICZ steht, hat sich diese Auffassung des Krönungsaktes zu eigen gemacht.

<sup>6)</sup> Vom Mittelalter zur Reformation. Forschungen zur Geschichte der deutschen Bildung II, 1 (Berlin 1913) S. 297 ff.

<sup>7)</sup> In seiner Schrift „Das Kaisertum Friedrichs des Zweiten“ (Berlin und Leipzig 1922) S. 17—23.

geschlechtes. Diese neue Auffassung von dem Ursprung des Herrschertums hat Friedrich, wiederum nach der Meinung von KANTOROWICZ, im weiteren Verlauf des Proömiums ganz klar und unmißverständlich mit den Worten formuliert: „Sicque ipsa rerum necessitate cogente . . . principes gentium sunt creati.“ Mit dieser Formulierung vertritt der Kaiser, wie es vor KANTOROWICZ auch schon BURDACH betont hatte, die Lehre von der Naturnotwendigkeit des Herrschertums, und damit wurde er der große Aufklärer des Mittelalters (S. 226). Die Naturnotwendigkeit der Dinge tritt neben das Gottes- und Menschengesetz. „Während die Zeit noch darüber stritt, ob der Erdenstaat seinen Ursprung in Gott habe oder im Satan, erklärt Friedrich II.: Das Herrschertum hat seinen Ursprung in seiner Naturnotwendigkeit“ (S. 224). Damit machte er den Staat autonom.

Von dieser Exegese des Proömiums aus gewinnt dann KANTOROWICZ die Möglichkeit zu einer neuen Exegese des Gesetzbuches überhaupt. Von besonderer Bedeutung erscheint ihm der Lib. I, tit. XXX (De observatione iustitiae), in dem sich die Worte finden: „Oportet igitur Caesarem fore iustitiae patrem et filium, dominum et ministrum . . .“ Damit setzt sich der Kaiser Gott-Vater, dem Quell und Bewahrer des Rechts, und Gott-Sohn, dem Mittler und Bringer des Rechtes, gleich. Der Kaiser ist durch Gott und gleich Gott Schöpfer des Rechts. „Gott, der Kaiser als Strahlung oder als Sohn Gottes und die Justitia ist die neue weltliche Trinität“, auf deren Kult sich der juristische Beamtenstaat Friedrichs II. gründet (S. 212). Gott wird in den diesseitigen Staat herabgezwungen; man stellt ihn ohne Hilfe der Kirche im irdischen Staat dar, ruft ihn an und zelebriert ihm (S. 213). So gesehen, sind die Konstitutionen von Melfi der literarische Niederschlag dessen, was Friedrich II. in Jerusalem praktisch verwirklichte: Der Staat wurde von der Kirche gelöst; der Herrscher wurde das Sinnbild und der Stellvertreter Gottes auf Erden.<sup>8)</sup>

Zweifellos: wenn dem so wäre, dann wäre Friedrich II. der absolute Monarch schlechthin, der Begründer des Gedankens vom Heilscharakter des Staates, ein Erneuerer antiker Anschauungen vom Herrschertum mitten in einer noch ganz von der mittelalterlichen Staatsanschauung erfüllten Welt. Aber ist die Exegese richtig? Die Entscheidung über den Sinn des Proömiums hängt von der Exegese der Worte: „Sicque ipsa rerum necessitate cogente“ ab. Wenn Friedrich hier den Ursprung des Herrschertums auf eine „Naturnotwendigkeit“ zurückführen und damit in scharfe Opposition zur kirchlichen Lehre treten, also von

<sup>8)</sup> Es ist interessant zu sehen, wie an diesem Punkte der Dichter auf den Philosophen wirkt. ALOIS DEMPFF sagt a. a. O. S. 322: „(mit dem Kult der Justitia) war die antike Staatsreligion wieder erneuert“.

einem „Naturrecht“ des Staates außerhalb der kirchlichen Sphäre reden wollte, so hätte er sich eigentlich die ganze vorhergehende Schilderung des Sündenfalles schenken und das Recht des autonomen Staates viel schärfer präzisieren können. Die „*rerum necessitas*“, von der hier die Rede ist, bezieht sich jedoch auf den Zustand der Menschen nach dem Sündenfall und im Stande der Erbsünde: nachdem die Menschen die erste Sünde begangen hatten, „*inter se odia invicem conceperunt*“. Um sie in diesen Streitigkeiten nicht zugrunde gehen zu lassen, griff die *divina providentia* ein und veranlaßte die Wahl der Fürsten. Das Entscheidende ist also das Handeln der *divina providentia*.<sup>9)</sup> Diese Anschauung entspricht aber durchaus der Lehre der Patristik und Augustins. Ich will hier nicht auf die Kontroverse zwischen ERNST TROELTSCH<sup>10)</sup> und OTTO SCHILLING über die patristische Beurteilung des Staates eingehen, aber ich möchte wenigstens der Ansicht Ausdruck geben, daß SCHILLING recht hat, wenn er sagt, daß der Staat der patristischen Lehre zufolge die große ethische Aufgabe habe, die Menschen, die seit dem Sündenfalle mit der Erbsünde behaftet sind, zu erziehen und zu bessern, daß er also gut sei.<sup>11)</sup> Das Proömium setzt daher nicht, wie KANTOROWICZ meint, an die Stelle der kirchlichen die neue, aus der Stoa geschöpfte, das Mittelalter beseitigende Anschauung vom „Naturrecht“ des Staates. Als Ganzes gesehen steht diese Einleitung vollkommen im Banne der kirchlichen Staatsanschauung, auch mit der starken Betonung der kaiserlichen Rechte, die ja früher bereits unter Heinrich IV., Friedrich I. und Heinrich VI. üblich war: die Herrscher haben ihr Amt von Gott, vor dem sie Rechenschaft ablegen müssen, mit der besonderen Aufgabe, die heilige Kirche gegen alle Feinde zu schützen.<sup>12)</sup> Die *rerum necessitas*, von der im Proömium geredet wird, ist die durch den Sündenfall geschaffene Lage, die sich durchaus in den göttlichen Heilsplan einordnet, und nur von ferne

<sup>9)</sup> Das hatte schon WOLFRAM VON DEN STEINEN gegenüber BURDACH betont (S. 22).

<sup>10)</sup> Gesammelte Schriften I S. 162 ff., 265 ff.; vgl. auch VON DEN STEINEN S. 21 f.

<sup>11)</sup> Naturrecht und Staat nach der Lehre der alten Kirche, Paderborn 1914. — Was TROELTSCH in seiner Besprechung des Buches in der H. Z. Bd. 115 (1916) S. 99—109 (besonders S. 108 f.) ausgeführt hat, läuft doch auf eine Anerkennung der SCHILLINGSchen Einwände hinaus, wenn er auch mit seiner Bemerkung von einer „thomistischen Glättung“ der patristischen Lehre durch SCHILLING bis zu einem gewissen Grade recht behalten dürfte; vgl. auch die Besprechung von SCHILLINGS Buch über „Die christlichen Soziallehren“ (München 1926) durch ALFRED VON MARTIN in der H. Z. Bd. 137 (1928) S. 504—509.

<sup>12)</sup> Proömium (ed. HUILLARD-BRÉHOLLES IV, 1 S. 3 f.): „*De quorum (der Fürsten) manibus, ut villicationis sibi commissae perfecte reddere valeant rationem a Rege regum et Principe principum, ista potissime requiruntur, ut sacrosanctam ecclesiam, christianae religionis matrem, detractorum fidei maculari clandestinis perfidiis non permittant . . .*“

klingt vielleicht in der Wahl der Worte die eigene Überzeugung des Kaisers von dem Rechte des Staates an.

Noch weniger aber spricht aus dem Lib. I, tit. XXXI des Gesetzes der „vergottete“ Kaiser. Der Titel trägt die Überschrift: „De observatione iustitiae“ wie der Titel XXXII die Überschrift: „De cultu iustitiae“. In diesen Abschnitten des Gesetzes wird der Begriff abgehandelt, der im Proömium als die Hauptaufgabe des Herrschers bezeichnet wird: Die Fürsten sind dazu da, ut pacem populis eisdemque pacificatis iustitiam, quae velut duae sorores se ad invicem amplexantur, pro posse conservent. Dementsprechend heißt es unmittelbar darauf von Friedrich, daß er seine Aufgabe darin sehe colere iustitiam et iura condere. Folgerichtig heißt es im Titel XXXI im Anschluß an Justinian, aber keineswegs mit ihm konform: . . . convinci potest . . . , ut in eiusdem (Romani principis) persona concurrentibus his duobus, iuris origine scilicet et tutela, a iustitia vigor et a vigore iustitia non abesset. Darauf folgt der Satz: „Oportet igitur caesarem fore iustitiae patrem et filium, dominum et ministrum“, und, damit niemand im Zweifel darüber sei, was hier gesagt werden soll, wird hinzugefügt: „patrem et dominum in edendo iustitiam et editam conservando, sic et in venerando iustitiam sit filius et in ipsius copiam ministrando minister.“ Das Bildhafte der Ausdrucksweise ist unmöglich zu verkennen. Bei der Ausgabe dieses Gesetzbuches kam es Friedrich zunächst darauf an, sein Recht als Gesetzgeber zu beweisen. Das tat er, ganz wie es schon Roger II. in seinen Konstitutionen von 1140 getan hatte, durch die Ableitung seines Herrscheramtes unmittelbar von Gott. Hier im Titel XXXI greift er über Roger hinaus auf Justinian zurück und übernimmt den Gedanken der Lex regia.<sup>13)</sup> Aber wichtiger ist für ihn das Ziel: die iustitia zu schaffen. Daher bezeichnet er sich nicht nur als „Vater“, der das Recht der Gesetzgebung hat, sondern auch als „Sohn“, der die iustitia zu verehren und auszuüben hat. Es ist ein Bild, das von KANTOROWICZ mit der Logoslehre in Beziehung gebracht wird, aber an sich hat es damit gar nichts zu tun. Friedrich kommentiert es ja selbst: als Kaiser ist er Vater, d. h. Herr, und zugleich Sohn, d. h. Diener der iustitia; das ist ein dem Familienrecht entnommenes Bild. Wo steht hier irgend etwas davon, daß der Kaiser in diesen Worten „mit den himmlischen Satzungen den Himmel selbst ins Diesseits herabriß als heiliges Gesetz?“ Friedrich hat viel nüchterner und vorsichtiger gedacht als

<sup>13)</sup> Diese Erkenntnis schließt die andere nicht aus, daß Friedrich innerlich an die kirchliche Tradition nicht gebunden war, und daß manche Gedanken, die er im politischen Kampfe äußerte, auf den mittelalterlichen Staat und die mittelalterliche Gesellschaft zersetzend wirkten. Das hat jüngst FRANZ KAMPERS, „Kaiser Friedrich II. der Wegbereiter der Renaissance“, Bielefeld und Leipzig 1929, S. 63 ff., betont.

sein moderner Interpret. Wie er sein Verhältnis zum „Himmel“ ansah, hat er im Proömium gesagt: „Die Fürsten müssen Gott Rechenschaft ablegen für das Amt (villicatio), das ihnen anvertraut ist.“ Friedrich will als der „villicus“ Gottes betrachtet werden; das ist ein der mittelalterlichen Terminologie entnommenes Bild, das deutlich genug zeigt, wie weit der Staufer von der orientalischen Auffassung des Herrschers als einer Inkarnation Gottes entfernt ist. Viel enger berührt er sich mit Justinian. Aber mögen Ausdrücke und Redewendungen wie die *Lex regia*, die *Quiriten* und die *Caesarea fortuna* (Lib. I, tit. XXXI) oder der „Kult“ der *iustitia* (tit. XXXII) von dort übernommen sein, so ist der Gedankengehalt der Konstitutionen ebensowenig römisch-byzantinisch, wie er orientalisch ist. Er ist durchaus mittelalterlich-kirchlich. Als Herrscher, so erklärt der Kaiser im Proömium, will er die Pfunde, die ihm anvertraut sind, „*duplicata reddere Deo vivo in reverentiam Jesu Christi, a quo cuncta recepimus, quae habemus, colendo iustitiam et iura condendo*“. Diese Auffassung ist aber identisch mit der kirchlichen vom *rex iustus*. Auch Friedrich sieht, wie der mittelalterliche Herrscher überhaupt, seine eigentliche Aufgabe in der Pflege der *iustitia* und in dem Schirm der *sacrosancta ecclesia*. Wie der 1. Titel des 1. Buches mit der Bekämpfung der Ketzerei beginnt, so schließt das Gesetzbuch mit dem Wunsche: „*Nec subsequentis saeculi posteritas praesentium constitutionum librum compilasse nos existimet . . . , ut famae tantummodo serviamus, sed ut diebus nostris temporum praeteritorum iniuriam . . . deleamus et in novi regis victoria novella iustitiae propago consurgat*.“ Weder der Orient noch Justinian sind für die politische Gedankenwelt Friedrichs II. von entscheidender Bedeutung gewesen<sup>14)</sup>, sondern das Abendland mit seinem christlichen Staatsgedanken.

Diese Interpretation der Konstitutionen ergibt sich ja auch ohne weiteres aus der politischen Situation. Nichts hat auf die Zeitgenossen einen stärkeren Eindruck gemacht als die versöhnliche Haltung des Kaisers gegenüber dem Papst nach der Rückkehr aus Jerusalem. Der Vertrag von Ceperano zeigt, wohin die Politik des Kaisers ging: Versöhnung mit der Kurie um jeden Preis. Kurz vorher soll nun der Kaiser in Jerusalem den Bruch mit der kirchlichen Tradition durch Verkündigung seines absoluten Herrschertums und der Stellvertretung Gottes auf Erden vollzogen haben! Warum ging er dann nach Ceperano? Und unmittelbar nach Ceperano soll er in den Konstitutionen von Melfi die „neue weltliche Trinität“ von Gott und seiner Emanation im Kaiser und in der hypostasierten *Justitia* verkündet haben. Wie reimt sich das alles zu der Versöhnungspolitik des Kaisers, die den Zeitraum bis Cortenuova erfüllt? Das von KANTOROWICZ so stark bewertete „*Justitia-*

<sup>14)</sup> KANTOROWICZ S. 407 ff.

Mysterium“ aus Lib. I, tit. XXXII und der „Kult“ der Justitia aus demselben Titel (S. 214 f.) sind kaum anders zu bewerten als die Worte vom *sacrum imperium* oder von der *sacra maiestas* oder als der *divus imperator* aus der Zeit Friedrichs I. Es sind Redewendungen, erwachsen aus dem Studium des römischen Rechts, aber keine Kampfansage gegen die kirchliche Weltanschauung. So wenig Friedrich I. mit dem *sacrum imperium* ein von der Kirche losgelöstes Reich, also den autonomen Staat verkünden wollte, so wenig wollte sein Enkel mit dem Krönungsmanifest von 1229 und mit den Konstitutionen von 1231 eine neue Ära des säkularisierten Staates einleiten. Natürlich lag in dem Programm der staufischen Monarchie eine Bedrohung der päpstlichen Theokratie, aber keiner von den Staufern dachte daran, eine neue Weltanschauung orientalischen Charakters an die Stelle der kirchlichen zu setzen. Wenn Friedrich II. den Zug ins Heilige Land unternahm, so tat er es wie Friedrich I. als Schirmherr der abendländischen Kirche. Wenn er die lombardischen Städte mit Krieg überzog, so verkündete er in seinen Manifesten, daß er die Ketzerei vernichten wolle. Es ist eine durchaus einheitliche Linie, die sich durch die ganze Politik Friedrichs II. zieht: von der Kreuznahme und den ersten Ketzergesetzen im Jahre 1220 bis zur Erhebung der Gebeine der heiligen Elisabeth in Marburg 1236 und dem Glaubensbekenntnis von 1239: sie wird durch das Bestreben des Kaisers gekennzeichnet, sich als gläubigen Sohn der Kirche zu beweisen und den Frieden mit dem Papsttum herbeizuführen.

Erst in den schweren Kämpfen mit den Päpsten in der Zeit nach Cortenuova wird das Recht des Kaisers im Gegensatz zur Kirche mit stärkeren Worten betont. Die Wandlung zeigt sich in einer Steigerung antiker Gedanken, anfangend mit dem „Renovatio-Traum“ unmittelbar nach der Schlacht von Cortenuova<sup>15)</sup>, als der Kaiser versuchte, die Römer aufzurütteln, und von Rom als dem Sitz seines römischen Reiches sprach (KANTOROWICZ S. 469)<sup>16)</sup>, sich sinnbildlich auswirkend in dem Kult seines Geburtsortes Jesi (S. 467), in der Plastik des Capuaner Triumphbogens (S. 484 ff.)<sup>17)</sup> und in der schwülstigen Sprache seiner Umgebung (S. 472 ff.), sich vollendend in der Verehrung der ganzen kaiserlichen Familie (S. 523 ff.). Sie zeigt sich in den kühnen,

<sup>15)</sup> HULLARD-BRÉHOLLES IV, I S. 33: „Non sine grandi consilio et deliberatione perpensa condendae legis ius et imperium in Romanum principem lege regia transtulere Quirites . . .“

<sup>16)</sup> Ich verweise der Einfachheit halber im folgenden stets auf KANTOROWICZ.

<sup>17)</sup> Das Herrscherbild ist hier zudem mindestens ebenso stark durch mittelalterliche Vorstellungen wie durch die Antike bestimmt; vgl. PERCY ERNST SCHRAMM, Das Herrscherbild in der Kunst des frühen Mittelalters, in den Vorträgen der Bibliothek Warburg I (1922/23) S. 183 Anm. 131.

fast blasphemisch klingenden Vergleichen mit Christus: wenn der Geburtsort Jesu mit Bethlehem verglichen wird: „So bist Du Bethlehem, Stadt der Marken, nicht die kleinste unter unseres Geschlechtes Fürsten; denn aus Dir ist der Herzog gekommen, des römischen Reiches Fürst . . .“; wenn Petrus de Vinea dem Apostel Petrus gegenübergestellt wird (S. 477f.), mit der Bemerkung, daß dieser Petrus seinen Herrn niemals verleugnen werde; wenn Gregor IX. mit Pilatus verglichen und wenn von Jerusalem gesagt wird, sie erwarte ohne Unterlaß den König der Könige (S. 460).

Sie zeigt sich vor allem in dem neuen und modern klingenden Gedanken des „*corpus saecularium principum*“ (S. 517) gegenüber der Anmaßung der Päpste und Priester, ein Gedanke, der nach den verschiedensten Richtungen hin wirkte<sup>18)</sup>, ausklingend in dem bekannten Worte an Vatazes von Nicäa: „O felix Asia, o felices orientaliū potestates, quae subditorum arma non metuunt et ad inventiones pontificum non verentur.“<sup>19)</sup>

Aber für alle diese Äußerungen gilt es die historische Veranlassung zu beachten; sie sind Worte in der Erregung des Kampfes gesprochen. Der Vergleich des Kaisers mit Christus auf seiten der kaiserlichen Partei war nur die Antwort auf die Beschuldigung des Papstes, daß der Kaiser der Vorläufer des Antichrists sei (S. 455). Unmittelbar nach dem Bannfluch Gregors IX., in welchem dem Kaiser der ungeheuerliche Vorwurf gemacht wurde, er habe den Heiland einen Betrüger genannt und die jungfräuliche Geburt bestritten, erwiderte der Kaiser mit der Beschuldigung, daß umgekehrt der Papst der Antichrist selbst sei, und erwiderte ein Anhänger des Kaisers mit dem Hinweis auf die Stelle der Heiligen Schrift, in der die Hohenpriester und die Pharisäer die Verurteilung des Heilandes beschließen (S. 460). Der Form nach gesteigert, bedeuten solche Wendungen der Sache nach nichts anderes als die Vergleiche, die schon Gregor VII. gegenüber Heinrich IV. gebraucht hatte. Überall in Europa waren solche Vergleiche im Gebrauch. Schon der energische Verteidiger des englischen Königtums im Streite Heinrichs I. mit Anselm von Canterbury, der Yorker Anonymus, sagt von dem König, er sei Christus und er könne daher wie Christus die Bistümer verleihen.<sup>20)</sup> Jene in Bildern und Symbolen denkende Zeit empfand solche Vergleiche nicht so massiv wie wir. In dieser Beziehung sprechen eine besonders deutliche Sprache die zahlreichen Beispiele für den plötzlichen Umschlag der Werturteile, die wir aus früherer Zeit und aus der Zeit Friedrichs II. besitzen. Der von Gregor IX.

<sup>18)</sup> Vgl. VEHSE S. 197 ff.

<sup>19)</sup> Vgl. VEHSE S. 125 Anm. 39.

<sup>20)</sup> Tractatus Eboracensis in Mon. Germ. hist. Libelli de lite III S. 662 ff.; vgl. S. 667: „Potestas enim regis potestas Dei est, Dei quidem est per naturam, regis per gratiam. Unde et rex Deus et Christus est, sed per gratiam, et quicquid facit, non homo simpliciter, sed Deus factus et Christus per gratiam facit . . .“

1239 als „Vorläufer des Antichrists“ bezeichnete Kaiser wird von Innocenz IV. am Gründonnerstag 1244 der „ergebene Sohn der Kirche und ein rechtgläubiger Fürst“ genannt (S. 538). Wie der *rex iustus* stets in Gefahr ist, in Konflikten mit der Kirche zum *rex iniustus* und Antichrist zu werden, so ist die Kirche immer bereit, den „Antichrist“ wieder in Gnaden aufzunehmen. KANTOROWICZ spricht selbst von dem doppelsichtigen Bilde des Antichrists und des messianischen Richters der Welt, unter dem die Zeitgenossen Friedrich II. sahen, und er weist darauf hin, daß das ganze Leben des Kaisers „wie im messianischen so im antichristlichen Sinne“ gedeutet wurde (S. 555). Dann liegt aber die Frage doch außerordentlich nahe, ob man solche Bilder und Vergleiche so hoch bewerten darf, wie er es tut. Es besteht ein ganz beträchtlicher Unterschied zwischen dem bildmäßigen Vergleich und der realen Wirklichkeit, zwischen Wort und Tat. Es ist nicht dasselbe, ob Friedrich sich gelegentlich vergleichsweise als römischen Cäsar oder als Soter bezeichnete, oder ob er an sich als an eine Inkarnation Gottes glaubte und mit ihm der ganze Kreis, der sich um ihn scharte. Wäre letzteres der Fall, so wäre es seltsam genug, daß von dieser ganzen Staatsmetaphysik nicht das geringste geblieben wäre<sup>21)</sup> und nur der brutale Machtgedanke in der Form der italienischen Signorie sich erhalten hätte. Es würde auch ganz unverständlich bleiben, warum dieser angebliche Vorkämpfer eines neuen Staatsideals z. B. im Jahre 1244 um den Preis des Friedens mit dem neuen Papst Innocenz IV. bereit war, seinen Streit mit den lombardischen Städten dem Schiedsspruch des Papstes zu unterwerfen, auf alle Rechte über Rom und den Kirchenstaat zu verzichten und für 3 Jahre ins Heilige Land zu ziehen (S. 547). Das bedeutete den Versuch, die ganze politische Lage wieder so zu gestalten, wie sie in den früheren Jahrhunderten gewesen war; es bedeutete die Unterwerfung unter das politische System der Vergangenheit.

Diese Ausführungen haben, wie ich glaube, gezeigt, daß KANTOROWICZ' Methode an entscheidenden Stellen zu anfechtbaren Ergebnissen geführt hat. Das erweckt Bedenken gegen die Richtigkeit des Ganzen. Der Grundfehler ist offenbar der, daß KANTOROWICZ den Kaiser zuerst „geschaut, gefühlt, erlebt hat“ und mit diesem vorher gewonnenen Bilde an die Quellen herangegangen ist. Die *imagination créatrice*, die heute anfängt, unsere Geschichtswissenschaft zu durchwirken<sup>22)</sup>, ist

<sup>21)</sup> Die Auffassung vom Danteschen Staatsideal, die KANTOROWICZ entwickelt, scheint mir nicht haltbar. — Die oben dargelegte Auffassung läßt sich durchaus mit der Erkenntnis vereinigen, daß in dem sizilianischen Beamtenstaat ein neues, den mittelalterlichen Lehnsstaat überwindendes Element steckte.

<sup>22)</sup> Vgl. ED. SPRANGER, Der Sinn der Voraussetzungslosigkeit in den Geisteswissenschaften, in den Sitzungsberichten der Preuß. Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 1929 S. 6.

auch bei ihm stärker gewesen als der reale Wirklichkeitssinn. Sie zeigt sich hier in dem Versuch, „Geschichtswissenschaft und Mythos eng aneinander zu rücken“ (SPRANGER S. 12). Darin liegt selbstverständlich eine große Gefahr für die Erkenntnis der Wahrheit. Sie besteht nicht bloß in dem Mangel an Einsicht, daß „Mythos wächst und nicht gemacht wird“.<sup>23)</sup> Gerade bei Friedrich II., bei dessen Bild, wie wir sahen, die Gefahr ins Mythische verzerrt zu werden schon für die Zeitgenossen näher lag als bei den meisten anderen Persönlichkeiten des Mittelalters, wäre die Aufgabe gewesen, das wahre Bild von der Übermalung mit diesen zeitgenössischen Farben zu befreien und durch die bilderreichen Vergleiche hindurch das eigentliche Wesen des Herrschers zu schildern. Diese Aufgabe aber hat KANTOROWICZ überhaupt nicht erkannt, und ich fürchte, daß sie auf dem Wege der „mythischen Schau“ der George-Schule auch nicht gelöst werden kann. Deren Betrachtungsform kommt einem lebhaften Bedürfnis unserer Zeit entgegen, das sich mit dem reinen positivistischen Wissenschaftsideal nicht mehr begnügen und statt dessen der Phantasie, der Ästhetik oder dem religiösen Empfinden, letzteres im weitesten Sinne genommen, Tor und Tür öffnen will. Der Historiker aber verliert den Boden unter den Füßen, wenn er diesen Bestrebungen Raum verstattet. Es ist eine sehr ernste Situation, in der sich unsere Wissenschaft befindet. Gerade das Buch von KANTOROWICZ ist ein sichtbares Zeichen für die Gefahren, die uns drohen; denn nicht in der „historischen Belletristik“ eines EMIL LUDWIG liegt die Gefahr, sondern in diesem auf ernster Forschung beruhenden Versuch, unsere Wissenschaft statt auf Arbeits-hypothesen auf Dogmen zu gründen. Auf welchem Wege, so möchte man fragen, kommen wir aus dieser Gefahr wieder heraus? Ob EDUARD SPRANGER recht hat, wenn er meint, daß die Krise nur überwunden werden könne durch ein Besinnen auf das eine große Leitmotiv aller wissenschaftlichen Forschung: auf die Idee der Wahrheit und den Geist der Wahrhaftigkeit? Ich möchte geneigt sein, diese Frage zu bejahen. Für unsere Wissenschaft möchte ich jedenfalls derselben Überzeugung Ausdruck geben, die EDUARD SPRANGER in anderer Form geäußert hat, daß man Geschichte weder als George-Schüler noch als Katholik oder als Protestant oder als Marxist schreiben kann, sondern nur als wahrheitssuchender Mensch.<sup>24)</sup>

<sup>23)</sup> Vgl. PAUL TILlich, Die religiöse Lage der Gegenwart, Berlin 1926, S. 37.

<sup>24)</sup> Die hier gegebene Kritik will kein abschließendes Urteil über das Buch von KANTOROWICZ geben, sondern möchte nur die Diskussion über den wissenschaftlichen Charakter der historischen Werke aus der GEORGE-Schule eröffnen. Ich sehe wenigstens die Aufgabe unserer Zeitschrift u. a. auch darin, daß in ihr so bedeutende Bestrebungen innerhalb unserer Wissenschaft geprüft und auf ihre methodische Bedeutung hin geklärt werden müssen.